

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V. (Wiesbaden),  
in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und  
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. (Herford).

---

## INHALTSVERZEICHNIS

KARL PETER ROTTHAUS	Strafvollzugskunde als wissenschaftliche Disziplin und Strafvollzugswirklichkeit . . . . .	1
JOSEF M. HÄUSSLING	Das Dilemma des Behandlungsvollzugs . . . . .	9
ERICH CORVES	Die Behandlung der in Haft befindlichen Straffälligen, zumal hinsichtlich der Verwirklichung der von den Vereinten Nationen angenommenen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen . . .	14
JOACHIM SCHLEUSENER	Psychische Veränderungen als Reaktion auf die Haftsituation . . .	19
BALTHASAR GAREIS	Schuldempfinden und Schuldgefühle bei strafgefangenen Jugendlichen	24
ERNST BERNHARDT	„Wozu eigentlich Schule im Knast?“ . . . . .	32
ERICH NAUHAUSER	Familienpädagogische Arbeit mit Strafgefangenen und deren Angehörigen . . . . .	36
PAUL KÜHLING	Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugssachen . .	40
ALBERT KREBS	Zum Zusammenwirken von Strafvollzug und ehrenamtlicher Hilfe . .	45
HANS-CLAUS LEDER	Soziologische Erklärungsversuche abweichenden Verhaltens (III) . .	47
	Aktuelle Informationen . . . . .	58
	Für Sie gelesen . . . . .	59

---

**Für Praxis und Wissenschaft**

## **UNSERE MITARBEITER**

<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Leitender Regierungsdirektor, 4300 Essen, Hemmershof 39
<i>Prof. Dr. Josef M. Häußling</i>	Gesamthochschule Wuppertal, 5600 Wuppertal 1, Hofkamp 82
<i>Dr. Erich Corves</i>	Ministeriadirigent im Bundesministerium der Justiz, 5300 Bonn - Bad Godesberg 1, Stresemannstraße 6
<i>Joachim Schleusener</i>	Regierungsdirektor, Dipl.-Psychologe, Therapeutischer Leiter der JVA Erlangen, Sozialtherapeutische Forschungs- und Erprobungsanstalt, 8520 Erlangen, Schuhstraße 41
<i>Balthasar Gareis</i>	Dipl.-Psychologe und Therapeutischer Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen, 4650 Gelsenkirchen, Munckelstraße 26
<i>Ernst Bernhardt</i>	Senatspräsident i. R., 8000 München 81, Effenstraße 48
<i>Professor Dr. Albert Krebs</i>	6370 Oberursel / Ts., Am Hang 13
<i>Dr. Paul Kühling</i>	Leitender Regierungsdirektor, 3100 Celle, Grandbergweg 15
<i>Erich Nauhauser</i>	Gefangenenseelsorger in der JVA Wittlich, CH – 9000 St. Gallen, Grenzstr. 10
<i>Hans-Claus Leder</i>	Fachhochschullehrer, 6900 Heidelberg, Turnerstr. 159
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken

## **Strafvollzugskunde als wissenschaftliche Disziplin und Strafvollzugswirklichkeit<sup>1)</sup>**

### **Ein Studienbuch will wichtige praktische Hilfen vermitteln**

Als Mitte der sechziger Jahre das Interesse an den Randgruppen der Gesellschaft – besonders auch an den Straffälligen – erwachte, bewarben sich zunehmend Studenten um ein Praktikum in einer Justizvollzugsanstalt. Gleichzeitig begannen die Universitäten und Hochschulen, sich dem Thema Strafvollzug in verstärktem Maße zuzuwenden<sup>2)</sup>. Voraussetzung für ein Praktikum oder für die Teilnahme an vielen Lehrveranstaltungen wäre eigentlich eine umfassende Basisinformation gewesen. Es fehlte aber das Buch, das diesen notwendigen Grundbestand an Informationen vermitteln konnte.

An diesem Mangel sind viele Praktika trotz beiderseitigen guten Willens gescheitert. Der Praktikant mußte zuwenig von den in einer Anstalt geltenden Spielregeln, verstieß gegen diese und wurde jetzt vom Zugang zu Informationen ausgeschlossen oder mußte gar sein Praktikum abbrechen. In glücklicheren Fällen kam es zu solchen Störungen nicht, den Erfahrungen des Praktikanten haftete jedoch das Merkmal des Zufälligen an, weil der Bezugsrahmen fehlte, in den sich die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen einordnen ließen. Entsprechendes galt für die schriftlichen Arbeiten in Seminaren und Übungen. Der Student mußte sich mühselig durch das Vorfeld allgemeiner Vollzugsprobleme durcharbeiten, bevor er mit der Erörterung des eigentlichen Themas beginnen konnte. Vielfach zeigten sich in diesen im Grunde überflüssigen „Vorbemerkungen“ schon Irrtümer und Fehler, die den Wert der gesamten Arbeit in Frage stellten.

Doch schien es wieder ungerecht, solche mit Fleiß und Engagement gefertigten Arbeiten dieser Mängel wegen zu disqualifizieren. So wurde schließlich nicht selten eine Sammlung von brav zusammengestellten Allgemeinplätzen mit einer freundlichen Note bedacht. Dabei mochte der Dozent Schwierigkeiten haben, die größten Irrtümer seiner Schüler in der Lehrveranstaltung bis Ende des Semesters noch richtigzustellen. Mit dem Studienbuch „Strafvollzug – eine Einführung in die Grundlagen“, das hier besprochen werden soll, ist dieser Mangel behoben.

### **Vom „Beruf unserer Zeit“, ein Studienbuch zu schreiben**

Die Verfasser haben sich freilich für die Vorlage ihres Werkes einen problematischen Zeitpunkt gewählt. Noch immer ist der Strafvollzug im Über-

gang.<sup>3)</sup> Das gilt in gleicher Weise für gesetzgeberische Entwicklung wie für die Vollzugswirklichkeit. Die rechtliche Situation zwingt die Verfasser dazu, sich mit der Dienst- und Vollzugsordnung als der derzeitigen Hauptgrundlage des Vollzugs und gleichzeitig mit dem Kommissionsentwurf, dem Regierungsentwurf und dem Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes auseinanderzusetzen. Das erschwert nicht selten die Darstellung, gab allerdings auch die Chance, dem Gesetzgeber noch für die eine oder andere Frage Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Während hier ein Warten auf das Vollzugsgesetz den Vorteil der größeren Übersichtlichkeit der Lage gebracht hätte, ist eine Stabilisierung der Vollzugswirklichkeit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Wer Anfang der sechziger Jahre als Vollzugsbeamter in den Ruhestand trat, findet sich heute in seiner alten Anstalt nicht mehr zurecht; soviel hat sich inzwischen geändert. Und doch sind wir noch weit entfernt von den Zielen einer Reform, an deren Notwendigkeit allerdings niemand zweifelt. Deshalb ist es zu begrüßen, daß die Verfasser die Herausgabe ihres Werkes nicht verschoben haben. Allerdings wird sie der bevorstehende Erlaß des Strafvollzugsgesetzes ebenso wie die Änderung auf dem Gebiet der Vollzugspraxis schon bald zwingen, das Werk zu überarbeiten.

### **Gesamtdarstellungen einst und jetzt**

Die letzte Gesamtdarstellung des Strafvollzugs, Wolfgang Mittermaiers „Gefängniskunde“<sup>4)</sup>, ist 1954 – vor gut 20 Jahren – erschienen. Sie ist also noch gar nicht so alt. Sie folgte damals nach mehr als 40 Jahren auf N. H. Kriegsmanns<sup>5)</sup> 1912 erschienene „Einführung in die Gefängniskunde“. Ein Vergleich zwischen dem Werk von Mittermaier und der Neuerscheinung zeigt, welche Entwicklung inzwischen vorgegangen ist. Vielleicht mag es dem älteren Werk gegenüber unfair erscheinen, wenn ich seinen Bemerkungen über die Insassenkultur einen Ausschnitt aus der Disposition der Neuerscheinung zu diesem Thema gegenüberstelle:<sup>6)</sup>

„Neben diesem amtlichen geht in allen Anstalten ein geheimes, privates Leben her: die Gefangenen verkehren untereinander wie in der Freiheit; es bilden sich Freundschaften und Gegnerschaften und Klüngel. Heute bilden die Arbeits- und Spielgemeinschaften dazu besondere Gelegen-

<sup>1)</sup> Zugleich eine Besprechung von Kaiser, Schöch, Eidt, Kerner, Strafvollzug – eine Einführung in die Grundlagen, C. F. Müller Juristischer Verlag, Karlsruhe 1974, kart. 30,- DM, Leinen 48,- DM. – Die im Text genannten Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Werk.

<sup>2)</sup> Günther Kaiser, Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung, Berlin, New York 1975, nennt eindrucksvolle Zahlen für die Erweiterung des Lehrangebots im Fach Kriminologie in der Bundesrepublik (S. 7 Anm. 5): Wintersemester 1974/75 180–185 akademische Lehrkräfte an 33 Hochschulen 343 Wochenstunden, Wintersemester 1968/69 an 20 Universitäten 85 Wochenstunden.

<sup>3)</sup> So der Titel von Schüler-Springorums 1969 (Göttingen) erschienenen Bestandsaufnahme der Vollzugsrechtslehre, die sich im Gegensatz zu der Neuerscheinung mehr mit den Grundproblemen als mit dem äußeren Erscheinungsbild des Vollzugs befaßt.

<sup>4)</sup> Wolfgang Mittermaier, Gefängniskunde – Ein Lehrbuch für Studium und Praxis, Berlin, Frankfurt/M. 1954.

<sup>5)</sup> N. H. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde.

<sup>6)</sup> Mittermaier, a. a. O., S. 86.

heit. Die Beamten müssen dem mit größter Vorsicht nachgehen und dürfen sich nicht in dieses Privatleben hineinziehen lassen. Es kann unter Umständen alle guten Einflüsse vergebens sein lassen.

3. Gefängnisgesellschaft, Subkultur
  - 3.1. Vorbemerkung
  - 3.2. Sozialstruktur der Gefangenen
  - 3.22 Gliederung in drei Schichten
  - 3.23 Gliederung nach verschiedenen Rollen
    - 3.231 Rollen entsprechend der Lösung des Normenkonflikts
    - 3.232 Rollen der Macht
    - 3.233 Wirtschaftliche Rollen
    - 3.234 Homosexuelle Rollen
  - 3.3 Insassenkultur
    - 3.31 Werte und Normen
    - 3.32 Kollektive Einstellungen
    - 3.33 Sprache und Kommunikation
  - 3.4 Prisonisierung, Anpassung an die Subkultur (S. XII 7)<sup>7)</sup>.

Doch zeigt gerade dieses – sicherlich extreme – Beispiel nicht nur, welchen Wissenszuwachs wir gewonnen haben, sondern auch, wie radikal sich die Betrachtungsweise gewandelt hat. So ist Mittermaiers Gefängniskunde ein Rundgang durch eine eher statisch erlebte Welt des Strafvollzugs. Kennzeichnend ist für mich der verständnisvoll-wohlwollende Blick, der Gefangene, Beamte und Institutionen in gleicher Weise umfaßt, und eine gewisse Melancholie, der es unwahrscheinlich erscheint, daß sich auf diesem Gebiet in absehbarer Zeit etwas grundlegend ändern werde. Demgegenüber ist die Neuerscheinung eine nüchterne, kritische Untersuchung des Bestehenden, die zwar Verständnis für die Lage des Vollzugs erkennen läßt, zugleich aber deutlich macht, daß Engagement und Sympathien den Betroffenen, den Straffälligen, gelten. Für sie sollen Gesetzgeber, Vollzugsverwaltung und Gesellschaft etwas tun, damit sich ihre Situation grundlegend ändert.

### Gliederung und Aufbau

Die Verfasser haben die Masse des Stoffes in fünf Teile gegliedert. Der erste Teil trägt die Überschrift „Begriff, Entwicklung und Ziel des Strafvollzugs“ und wurde überwiegend von Kaiser bearbeitet. Der zweite Teil hat das „Recht des Strafvollzugs“ zum Gegenstand; er wurde von Schöch übernommen. Im dritten Teil hat Eidt den Bereich „System und Organisation des Strafvollzugs“ dargestellt. Diese drei Teile umfassen jeweils etwa 50 Druckseiten und sind damit gleich stark. Der letzte von Kerner behandelte Teil hat knapp den doppelten Umfang und möchte den „Strafvollzug als Prozeß“ erfassen. Das bedeutet eine Absage an ein dualistisches Konzept, wie es an sich nahe liegt und vor Jahren bereits von Müller-Dietz<sup>8)</sup> vorgeschlagen wurde,

<sup>7)</sup> Im Text genannte Seitenzahlen beziehen sich auf das hier besprochene Werk.

<sup>8)</sup> Die kleine Schrift „Strafvollzugskunde als Lehrfach und wissenschaftliche Disziplin“ enthält (S. 45–50) die Disposition einer Vorlesung über Strafvollzugskunde oder Strafvollzugsrecht und Pönologie (Bad Homburg v. d. H., Berlin, Zürich 1969).

als er der Darstellung vom Recht des Strafvollzugs eine kriminologisch-pönologische Abhandlung gegenüberstellte.

Das Ziel, das den Verfassern vorschwebt, meine ich zu erkennen. Sie scheuen sich, den Problemen durch eine Zweiteilung Gewalt anzutun und möchten unterschiedliche Sichtweisen zur Geltung bringen. Mir scheinen gleichwohl die Nachteile der Aufteilung zu überwiegen. Aus ihr ergaben sich zwangsläufig eine Fülle von Wiederholungen oder von Variationen zum selben Thema. Hin und wieder leidet darunter die Benutzbarkeit des Werkes, zumindest aber wird zusätzlicher Raum gebraucht, der anders besser zu nutzen wäre. So werden die rechtlichen Grundlagen des Vollzugs einmal im ersten Teil (S. 11 f.) und dann erneut im zweiten Teil (S. 58 ff.) erörtert, ohne daß sich dabei grundsätzlich Neues ergäbe. Das Problem der Klassifizierung und Differenzierung (vierter Teil S. 169 ff.) gehört eng mit der Darstellung der verschiedenen Anstaltsarten (dritter Teil S. 105 ff.) zusammen und verträgt keine Trennung. Ähnliches gilt für das Thema der Sozialtherapeutischen Anstalten, wo sich ebenfalls die sehr beachtlichen Informationen auf den dritten und vierten Teil verteilen (S. 114 ff.–221 ff.) und dabei teils überschneiden und wiederholen, teils ergänzen.

Das fällt besonders auf, wenn ein Gebiet wie das des Untersuchungshaftvollzugs aus systematischen Gründen ausgeklammert<sup>9)</sup>, dann aber doch des engen Sachzusammenhanges wegen wiederum zweimal behandelt wird (S. 68 ff.–120). Aus den gleichen Gründen scheint es mir wenig sinnvoll zu sein, die Mitglieder des Stabs im dritten Teil vorzustellen, ihre Arbeit aber im vierten Teil zu beschreiben (z. B. Lehrer S. 130–202 ff., Sozialarbeiter S. 129 f.–207 ff.). Eine systematische Darstellung, das sei zugestanden, wird immer Trennungslinien ziehen müssen, um einen folgerichtigen Aufbau zu ermöglichen. Hier aber wird zuviel Zusammengehöriges auseinandergerissen.

### Rechtsgrundlagen des Strafvollzugs

Bei der Darstellung der Rechtsgrundlagen des Strafvollzugs herrscht die pragmatische Betrachtungsweise vor. So betrachtet Kaiser die umstrittene Rechtsverordnung aus dem Jahre 1934 über den Strafvollzug (VollzVO 34) zumindest als durch ständige Nichtanwendung „gegenstandslos“ geworden (S. 12). Die Bedeutung der Dienst- und Vollzugsordnung wird zutreffend gewürdigt: zwar genüge sie nicht dem Prinzip des Gesetzesvorbehalts, doch komme ihr immerhin Rechtssatzcharakter zu.

Demgegenüber wird der Abschnitt mit der verheißungsvollen Überschrift „Der empirische Gehalt des Strafvollzugsrechts“ (S. 57 ff.) seiner Überschrift nicht gerecht. Es lassen – meine ich – sich doch recht deutlich verschiedene „Sedimentschichten“ von Rechtsnormen im weitesten Sinne unterscheiden. An erster Stelle sind die Normen mit Verfassungs- oder Gesetzesrang zu nennen.

<sup>9)</sup> Angesichts der großen praktischen Bedeutung der Untersuchungshaft und der Tatsache, daß die meisten Strafgefangenen ihre ersten Justizvollzugs-Erfahrungen in der Untersuchungshaft machen und jeweils einen beträchtlichen Teil ihrer Strafzeit in Untersuchungshaft „verbüßen“, trete ich dafür ein, der Untersuchungshaft ein ausführliches Kapitel zu widmen.

Chudoba und Künkeler<sup>10)</sup> haben vor zehn Jahren einmal den Versuch gemacht, die „Rechtsgrundlagen für den Freiheitsentzug“ zusammenzustellen. In der nächsten Lage findet sich dann die Dienst- und Vollzugsordnung. Außer ihr gibt noch zumindest eine in der Bundesrepublik einheitlich geltende Verwaltungsvorschrift: die Vollzugsgeschäftsordnung. Sie enthält immerhin eine Vorschrift, die nicht nur „innerbetrieblichen“ Charakter hat, die über die Zulässigkeit der Erteilung von Auskünften über Gefangene.<sup>11)</sup> Die Vorschriften, die die Wirtschaftsverwaltung und das Arbeitsbetriebswesen regeln, unterscheiden sich zwar von Bundesland zu Bundesland, doch stimmen sie in den Kernpunkten überein. Auch sie enthalten Vorschriften, die ihrem Regelungsgehalt nach nicht anders behandelt werden dürfen als die Vorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung.

In der ersten Gruppe von Vorschriften wird der Umfang des Anspruchs des Gefangenen auf materielle Betreuung und Versorgung detailliert geregelt. Die Vorschriften über das Arbeitsbetriebswesen haben ebenfalls zahlreiche Wirkungen. Von diesen Vorschriften abgesehen, die für das Land NRW z. B. im Druck für den Dienstgebrauch erschienen sind,<sup>12)</sup> gibt es eine Fülle allgemeiner Vorschriften, die zwar schwerer zugänglich, aber in der Praxis durchaus nicht von geringerer Bedeutung sind. Da bei ihnen die Einheitlichkeit unter den Bundesländern endgültig ihr Ende hat, ist es nicht möglich, die Vorschriften aufzuzählen. Ich beschränke mich darauf, einige Bereiche zu nennen, die durch sie geregelt werden:

- Klassifizierung der Gefangenen
- Vollzug in offenen und halboffenen Einrichtungen
- Vollzug in Sondereinrichtungen (Sozialtherapeutische Anstalten, Krankenhäuser, Sonderanstalten für Unterricht und Ausbildung)
- Dienstordnung für Ärzte und Sanitätspersonal, für Geistliche, für Lehrer, für Sozialarbeiter
- Tätigkeit der Anstaltsbeiräte.

Die Liste läßt sich mühelos verlängern. Sie wird unübersehbar, wenn wir die Verwaltungsvorschriften hinzunehmen, die sich mit enger begrenzten Fragen beschäftigen. Zur Veranschaulichung nur einige Beispiele:

- Einkauf von Zusatznahrungs- und Genußmitteln
- Bezug von Zeitungen und Zeitschriften
- Nebenamtliche Mitarbeiter im Vollzug
- Besuch von Justizvollzugsanstalten durch Außenstehende (Ausführungsvorschriften zu Nr. 11 DVollzO).

Schließlich soll jede Anstalt eine Hausordnung haben. Keine Anstalt aber dürfte es geben, in der nicht noch eine Vielzahl von Einzelheiten in „Hausverfügungen“ geregelt ist.

<sup>10)</sup> Götz Chudoba, Helmut Künkeler, Rechtsgrundlagen für den Freiheitsentzug, Vollzug der Untersuchungshaft, von Freiheitsstrafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, Sonderdruck aus der Zeitschrift für Strafvollzug, Heft 4 u. 5 Jahrgang XIV 1965).

<sup>11)</sup> Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) vom 1. 7. 1965, 2 Bände im Druck für den Dienstgebrauch erschienen.

<sup>12)</sup> Arbeitsverwaltungsordnung (AVO) AV des Justizministers vom 15. 10. 1959 (4446-III 22) und Wirtschaftsverwaltungsordnung (WVO) für die Justizvollzugsanstalten des Landes NRW vom 10. 10. 1962 (JMBl. NRW S. 253).

## Fülle der Vollzugsvorschriften unübersehbar

Es gibt niemanden, der die für seine Arbeit erheblichen Vorschriften alle übersehen könnte. Die Praxis richtet sich deshalb weitgehend nach der Verwaltungsübung: „Das haben wir immer so gemacht!“ Sicherlich kein erfreuliches, aber ein Auskunftsmittel, ohne das nicht auszukommen ist. Allerdings behindert die Verwaltungsübung – darin sehe ich eine Gefahr – nicht selten normative Neuerungen. Um ein unbedeutendes Beispiel zu nennen: als ich Mitte 1963 an eine große Justizvollzugsanstalt abgeordnet wurde, wurde dort das Licht um 21 Uhr gelöscht. Damals war die Dienst- und Vollzugsordnung bereits ein volles Jahr in Kraft. Niemandem war aber aufgefallen, daß nach Nr. 107 Abs. 1 DVollzO das Licht frühestens um 22 Uhr gelöscht werden durfte.

Aus ähnlichen Gründen sind die zahlreichen Lockermöglichkeiten der Dienst- und Vollzugsordnung in nur sehr begrenztem Umfang wirksam geworden. Viele Beschränkungen im Leben der Gefangenen werden der Dienst- und Vollzugsordnung zu Unrecht zur Last gelegt.<sup>13)</sup> Oft ist es so, daß diese Vorschrift nur eine Eingriffsmöglichkeit gibt, die aber – vom Willen der Verfasser offenbar abweichend – aufgrund einer örtlich geltenden Vorschrift im Regelfall ausgenutzt wird.

Auch wenn das Strafvollzugsgesetz demnächst in Kraft tritt, haben diese Überlegungen noch Bedeutung. Wir werden uns nämlich Gedanken machen müssen über das Verhältnis von Gesetzesnorm und alten und künftigen Verwaltungsvorschriften. Dabei wird einmal zu bedenken sein, daß viele Gebiete im Interesse einer klaren und möglichst einheitlichen Verwaltungspraxis ergänzender Regelung bedürfen. Andererseits muß man die Gefahr sehen, daß Verwaltungsvorschriften das Gesetz überwuchern und eine sachgemäße flexible Behandlung der Gefangenen unmöglich machen. Die Frage lautet also: Können Verwaltungsvorschriften, die ihrem Wortlaut nach nicht im Widerspruch zu Normen des Strafvollzugsgesetzes stehen, diese doch so aushöhlen und in ihrem Wesensgehalt (vgl. Art. 19 GG) verändern, daß sie deshalb rechtswidrig sind?

## Strafvollzugskunde und Wirklichkeit

Eine besondere Schwierigkeit für eine theoretische Darstellung des Strafvollzugs wird immer die Beziehung zur Realität sein. Die Verfasser haben dieses Problem erkannt. An zahlreichen Stellen und in den verschiedensten Zusammenhängen wird es angesprochen (z. B. S. 36, 45, 57, 157). Wenn diese Schwierigkeiten nicht voll bewältigt sind, wird man das den Verfassern nicht vorwerfen können. Es fehlt an grundlegenden Untersuchungen und Darstellungen des Feldes. Das folgende Zitat gebe ich deshalb so ausführlich wieder, um daran die Frage zu knüpfen, ob dieses Bild vom straffälligen Menschen nicht doch einfach zu schön ist, um wahr zu sein (S. 173):

„Von der Position des Insassen her betrachtet determinieren einige zentrale, strukturelle Krite-

<sup>13)</sup> In meinem Aufsatz „Grenzen normativer Regelung im Strafvollzug – 10 Jahre Dienst- und Vollzugsordnung“ (JVBl. 1971/241 ff.) habe ich mich um eine abgewogene Würdigung der Dienst- und Vollzugsordnung bemüht.

rien die Qualität des alltäglichen Lebens in der Anstalt. Noch vor den personalen Beziehungen zwischen Gefangenen und Beamtschaft sowie vor den Kontakten innerhalb der jeweiligen Gruppen legen sie den Rahmen für das Vollzugs-geschehen fest. Dazu gehören die Art und Ausgestaltung des Tageslaufs (Zeiteinteilung und inhaltliche Ausfüllung der Zeitabschnitte), der zugestandene bzw. erwünschte Grad individuell-selbstverantwortlichen Handelns (persönliche Freiräume innerhalb des allgemeingültigen Regimes) und das Ausmaß der den Insassen eröffneten kollektiven Mitverantwortung für den Anstaltsbetrieb.“

Nur schwer kann ich der Versuchung widerstehen, hier die oft recht drastischen Äußerungen von Gefangenen zu zitieren. Dem naheliegenden Mißverständnis einer zynischen Betrachtungsweise möchte ich mich aber nicht aussetzen. Ich sage es deshalb mit meinen Worten: Wenn die Grundvoraussetzungen des Lebens, Unterkunft und Verpflegung in Ordnung sind, so richten sich die nächsten Fragen der Gefangenen auf möglichst freizügige Kontaktmöglichkeiten mit Mitgefangenen und auf eine Arbeit, deren Wert eher nach den Verdienst- und Einkaufsmöglichkeiten als nach ihrem Sinngehalt eingeschätzt wird. Das Bedürfnis nach individuell-selbstverantwortlichem Handeln und nach der Möglichkeit zu kollektiver Mitverantwortung ist zunächst einmal nicht vorhanden. Woher sollte es auch kommen, da es ja auch unter uns freien Mitbürgern Mangelware ist und die Lebenswege unserer Straffälligen noch weniger als beim Durchschnittsbürger Gelegenheit geboten haben, solche Fähigkeiten zu üben. Aufgabe des Vollzugs sollte es allerdings sein, entsprechende Übungsfelder zu öffnen. Das bedeutet, Freiräume für selbstverantwortliche Entscheidungen einzuräumen und geeignete Bereiche der gemeinsamen Verantwortung der Gefangenen zu übertragen. Die ersten Reaktionen auf solche Lockerungen sind allerdings Unsicherheit und Angst, so daß ein behutsames Vorgehen ratsam ist.

### **Besuchsverkehr als Beispiel**

Ein praktisches Beispiel für die mißlungene Bewältigung des Bezugs zur Praxis scheint mir die Darstellung der Besuchsregelung zu sein. Da heißt es (S. 85), die Vorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung über den Verkehr mit der Außenwelt seien „verhältnismäßig restriktiv“. Dies Urteil ist zu pauschal. Es trifft für die Umschreibung des Kreises der Personen, mit denen der Gefangene Schriftverkehr führen darf und die zu Besuch kommen dürfen, nicht zu. Die Vorschriften des REStVollzG unterscheiden sich zwar von denen der DVollzO im Wortlaut, bringen aber keine grundlegende Änderung. Richtig ist allerdings, daß die DVollzO eine enge zeitliche Beschränkung und die optische und akustische Überwachung des Besuchsverkehrs zuläßt.

Das Entscheidende ist aber, daß die Praxis der meisten geschlossenen Anstalten wegen ihrer Größe und der Art ihrer Belegung gezwungen ist, diese Eingriffsmöglichkeiten auszunutzen. So ist das Besuchsminimum von 15 Minuten alle vier Wochen<sup>14)</sup> in vielen geschlossenen Anstalten noch immer eine

bedrückliche Tatsache. Diese Realität muß deutlich herausgestellt werden. Hier muß die Praxis geändert werden. Allerdings geht das nicht, ohne daß in den meisten Anstalten angemessen große Besuchsabteilungen geschaffen werden und das notwendige Personal bereitgestellt wird. Es handelt sich also nicht – wie mancher denken mag, um ein Problem des guten Willens der Anstaltsleiter und ihrer Mitarbeiter. Auf diesem Hintergrund schrumpft das zweimal erwähnte Problem ehelicher Besuche (S. 86, 237) fast zu einem Gedankenspiel zusammen.

### **Aufsichtsbeamte – Sozialassistenten**

Im Rahmen des Kapitels „Vollzugsstab und Anstaltsbeiräte“ befaßt sich Eidt ausführlich mit der Gruppe der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, also des heute noch offiziell sogenannten Aufsichtsdienstes. Es wird deutlich, daß der Verfasser hier eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Strafvollzugsreform sieht. Sein letzten Endes skeptisches und eher pessimistisches Urteil darüber, ob es gelingen wird, diese Berufsgruppe für die aktive Mitarbeit zu gewinnen in einem Behandlungsvollzug, der diesen Namen verdient, stützt sich auf die neueren sozial-psychologischen Untersuchungen.<sup>15)</sup>

Er bemüht sich auch um Verständnis für diese Beamtengruppe und verschweigt nicht die Schwierigkeiten ihrer Arbeit. Trotzdem lassen mich die Ausführungen unbefriedigt. Eine gründliche Erörterung der Problematik müßte – meine ich – mit einer anschaulichen Arbeitsplatzbeschreibung beginnen. Diese dem Beamten zugewiesene, vorgefundene Rolle darf man nicht subjektiv beschreiben: „Seine Aufgabe sah und sieht der Aufsichtsbeamte...“ (S. 127). Wenn mir ein Beamter, der im Schichtdienst wechselnde Abteilungen mit 40 bis 80 Gefangenen zu „betreuen“ hat, daneben auch noch immer wieder Nachtdienst, Hofdienst und andere reine Wachdienste übernehmen muß, auf eine entsprechende Frage einen Aufgabenkatalog nennt, der sich unter der Überschrift „sichere Verwahrung, Aufrechterhaltung der Ordnung und Versorgung der Gefangenen“ zusammenfassen läßt, so würde ich den für einen Realisten, nicht notwendig für einen Feind des Behandlungsvollzug halten.

Umgekehrt sollte man sich den Beamten, der in dieser Situation erklärt, er würde gern in Zusammenarbeit mit Psychologen und Sozialarbeitern Bezugsperson für einzelne Gefangene werden, genau daraufhin ansehen, ob hier nicht eine realitätsferne, aber aus irgendwelchen Gründen vom Befragten für erwünscht gehaltene Antwort gegeben wurde.

Der eine Angelpunkt für die Wendung zum Besseren muß also die „echte Neubestimmung“ der Berufsrolle dieser Beamtengruppe sein. Die aber setzt einen anderen Typ von Anstalt als den heute noch

<sup>15)</sup> Waldmann, P., Zielkonflikte in einer Strafanstalt, Stuttgart 1968; Deimling, G., Theorie des Jugendvollzuges in pädagogischer Sicht, Neuwied 1969; Calliess, R.-P., Strafvollzug, Institution im Wandel, Stuttgart 1970; Possehl, K., Zum Image des Aufsichtsbediensteten im Strafvollzug, in: Däumling/Possehl, Selbstbild und Fremdbild des Aufsichtsbeamten, Stuttgart 1970; Däumling, A. M., Die psychologische Situation der Aufsichtsbeamten im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen 1969, in: Däumling/Possehl; Hühmeier, J., Aufsicht und Resozialisierung, Stuttgart 1973. Zu diesem Thema neuerdings auch die vergleichende Arbeit von Hans Adolf Hammermann, Der Aufsichtsdienst im Spiegel empirischer Untersuchungen, ZfStrV 1975/68 ff.

<sup>14)</sup> Nrn. 138 Abs. 1, 141 Abs. 2 DVollzO.

vorherrschenden mit entsprechend anderen Arbeitsplätzen voraus. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß die Reform des Strafvollzugs der Veränderung der Berufsrolle vorausgehen müßte. Anders ausgedrückt: zwischen dem Stand der Entwicklung eines reformierten Vollzugs und der Ausbildung seiner Beamten bestehen so enge Beziehungen und Wechselwirkungen, daß sich der eine Bereich nicht ohne den andern verändern läßt.

Der andere Angelpunkt ist die Ausbildung. Über deren Form und Inhalt erfährt man leider fast gar nichts. Zwar wird ein neues Ausbildungskonzept (S. 198) erwähnt, es wird aber ebensowenig beschrieben wie das frühere. Dieser Mangel ist angesichts der leicht zugänglichen Untersuchung von Mädger<sup>16)</sup> und der älteren, aber sehr informativen Datensammlung des Europarats<sup>17)</sup> verwunderlich. Ich habe vor einer Reihe von Jahren bereits einmal gesagt, daß die Ausbildung der Aufsichtsbeamten in Deutschland wahrscheinlich eine der gründlichsten ist.<sup>18)</sup>

In den vergangenen Jahren haben alle Landesjustizverwaltungen große Anstrengungen gemacht, ihre Ausbildung inhaltlich zu verbessern und zeitlich auszudehnen. Die veränderten sozialen Verhältnisse erlauben auch eine sehr viel kritischere Auswahl der Bewerber für diese Laufbahn. Die Auswahl erfolgt heute unter Anwendung differenzierter psychodiagnostischer Methoden. Man kann deshalb sagen, daß der Strafvollzug nach Auswahl wie nach Ausbildung weit bessere Aufsichtsbeamte hat als seine teilweise unbefriedigende Praxis verdient.

Das ist jedoch ein durchaus besorgniserregender Tatbestand. Die sorgfältig ausgewählten und ausgebildeten Beamten frustrieren wir dann zwangsläufig in einer Strafvollzugspraxis, die ihre Erwartungen unbefriedigt läßt.<sup>19)</sup> Die Folgen solcher Dauerfrustrationen stellen die Anstalten vor neue Probleme, deren Bedeutung man sich leicht ausmalen kann. Ein zufriedener „Schließer“ wird im Umgang oft angenehmer sein als ein „Sozialassistent“, der keine Möglichkeit hat, seine in der Ausbildung geweckten Vorstellungen von Berufsarbeit zu verwirklichen.

### **Verhältnis der Akademiker zum allgemeinen Vollzugsdienst**

Nun könnte man einwenden, eine so gründliche Behandlung des Themas der Ausbildung und Fortbildung der Beamten müßte den Rahmen des Ge-

samtwerkes sprengen. Dem vermag ich auch aus einem Grunde nicht zuzustimmen, der oft nicht genügend berücksichtigt wird. Viele Leser werden sich mit der Lektüre dieses Buches auf einen Besuch, auf ein Praktikum oder auf eine haupt- oder nebenberufliche Mitarbeit in einer Vollzugsanstalt vorbereiten. Voraussetzung für den Erfolg der Arbeit ist in jedem Fall, daß es dem „Neuling“ gelingt, ein gutes Verhältnis zum Aufsichtsdienst zu gewinnen.

Diese Notwendigkeit wird von den Verfassern nicht deutlich genug gesehen. Der wenig optimistische Ton der Darstellung könnte Leser sogar zu dem Fehlschluß verleiten, sich mit dem Aufsichtsdienst möglichst wenig zu beschäftigen und dafür mehr den Kontakt mit Gefangenen und mit dem „Sozialstab“ zu suchen. Diesen Fehler machen junge Akademiker schon deshalb leicht, weil sie sich als Angehörige derselben Schicht wie die Mitarbeiter des Sozialstabs mit diesen leichter verständigen können. Auch der Kontakt zu den Gefangenen gelingt meist recht gut, weil beide Teile positive Erwartungen hegen: Die Gefangenen erwarten Zuwendung und Verständnis, während die andere Seite Erkenntnisse gewinnen und oft auch Hilfe bringen möchte. Dann zeigt sich sehr bald, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes solches Verhalten sehr sensibel wahrnehmen und entsprechend negativ reagieren.

### **Zentralthema: Sozialarbeit**

Darüber hinaus bin ich der Meinung, daß sich an den Nahtstellen von Ausbildung des Personals und Praxis des Vollzugs das Schicksal unserer Reformbemühungen entscheidet. Die Anstrengungen, die Lage hier grundlegend zu ändern, müssen deshalb verstärkt werden. Ich sehe es als die Aufgabe eines Werkes wie des vorliegenden an, diese Notwendigkeiten eindringlich auszusprechen. Dabei sollte auch nicht vergessen werden, daß es durchaus Anzeichen gibt, die eine positive Entwicklung möglich erscheinen lassen. In den offenen und halboffenen Anstalten, den Übergangshäusern und den Einrichtungen mit besonderen pädagogischen oder therapeutischen Aufgaben hat sich die Rolle des allgemeinen Vollzugsdienstes gewandelt, und dementsprechend wandelt sich auch die Einstellung der Beamten zu ihrer Arbeit und zum straffälligen Menschen. Die meisten der obengenannten Untersuchungen aber gehen auf Beobachtungszeiträume zurück, die am Anfang der innovatorischen Periode des Strafvollzugs liegen.<sup>20)</sup>

In einem auf Behandlung hin orientierten Vollzug hat die Sozialarbeit zentrale Bedeutung, ja man kann einen solchen Vollzug als eine Sonderform der Sozialarbeit betrachten. Im vorliegenden Werk wird dieses Thema auf insgesamt vier Seiten (S. 95, 207–210) abgehandelt, die allerdings in gedrängter Form ein Maximum an Informationen enthalten. Hier werden nicht nur die Aufgaben beschrieben, die man unter dem Stichwort „Sozialverwaltung“ zusammenfassen kann. Auch die neuen Modelle der sozialen Hilfe, die „den Gefangenen zur verantwortlichen Lebensbewältigung, erforderlichenfalls zur Änderung seiner Einstellung und seines Sozialverhaltens be-

<sup>16)</sup> P. Mädger, Die Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Aufsichtsbeamten im deutschen Strafvollzug, Hamburg 1969. Die Arbeit wird vielfach zitiert, ohne daß sie insoweit ausgewertet würde.

<sup>17)</sup> The Status, Selection and Training of Prison Staff, First Report of Subcommittee VI of the European Committee on Crime Problems, Strasbourg 1963; The Status Selection of Basic Grade custodial Prison Staff, Second Report . . . , Strasbourg 1967. Diese Veröffentlichungen sind auffallenderweise nicht zitiert. Ebenso fehlt ein Hinweis auf die meist öffentlich bekanntgemachten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die für Leser, die dieses Thema weiterverfolgen möchten, relativ leicht zugänglich sind.

<sup>18)</sup> K. P. Rotthaus, Die Ausbildung der Beamten des Aufsichtsdienstes, JVBf. 1968/222 ff. (227). Freilich bedeutet das nicht, daß die Ausbildung dieser Beamtengruppe in unserem Lande inhaltlich optimal erfolgte. Eine einheitliche Aussage ist insoweit schon wegen der großen Unterschiede von Land zu Land nicht möglich. Außerdem befindet sich ja nicht nur der Strafvollzug im Umbruch, sondern auch unser gesamtes Bildungswesen. Da wäre es verwunderlich, wenn gerade der Strafvollzug den Stein der Weisen gefunden hätte. Hierzu und zu dem oft beklagten Defizit an Fortbildung meine Diskussionsbemerkung: Einstellungsveränderung als Ziel der Ausbildung der Beamten des Aufsichtsdienstes, MschrKrim 1973/182 ff.

<sup>19)</sup> Auf die berechtigten Ansprüche, die die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes stellen dürfen, wenn sie ihren neuen Aufgaben entsprechend ausgebildet sind, hat Alexander Böhm mit Nachdruck hingewiesen: Gedanken zur Ausbildung der Aufsichtsbeamten, in: Max Busch, Gottfried Edel (Hrsg.), Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, Darmstadt 1969, S. 265 ff. (271 f.).

<sup>20)</sup> Hammermann, a. a. O., S. 70.

fähigen soll“<sup>21)</sup>, sind knapp angedeutet. Dabei werden ausreichend Hinweise auf Literatur zum näheren Studium dieser Fragestellungen angeboten.

Trotzdem wünschte ich mir auch hier eine größere Ausführlichkeit. Dem Leser sollte klarwerden, daß im Bereich der Sozialarbeit die aussichtsreichsten Möglichkeiten eines modernen Vollzugs liegen. Der Hinweis am Ende (S. 210), daß dieses Konzept eine ausreichende Zahl von Planstellen für Fachkräfte voraussetzt, trifft zu und verrät Sinn für die Realität. Doch erwartete ich gerade an dieser Stelle eher ein engagiertes Plädoyer, die Praxis in diese Richtung – auf eine moderne Sozialarbeit hin – weiterzuentwickeln.

### **Thema: Offener Vollzug**

Allerdings verstärken sich bei diesen Überlegungen wieder meine Bedenken gegen die Gliederung des Werkes. Gerade hier wäre ich für eine Behandlung der wichtigsten Einzelprobleme im größeren Zusammenhang. Auf die Erörterung der „Vollzugsziele und Zielkonflikte“ (S. 44) könnte dann eine Diskussion der Ergebnisse der Sozialisationsforschung und darauf aufbauend der Methoden moderner Sozialarbeit folgen, mit denen Ersatz-Sozialisation geleistet werden kann. Daran würden sich dann die sehr ausführlichen und eindrucksvollen Ausführungen über „die zentrale Rolle der Vollzugsarbeit“ (S. 180), über „Freizeit und Freizeitgestaltung“ (S. 195), „Unterricht und Erwachsenenbildung“ (S. 202), bis hin zur sonstigen Betreuung und zur Therapie (S. 217) sinnvoll anschließen.

Meine Kritik an dem Kapitel „Anstaltsarten“ geht in dieselbe Richtung. Die besten Chancen für eine erfolgreiche Fortentwicklung des Vollzugs sehe ich in einer systematischen Erweiterung des offenen und halboffenen Vollzugs. Die Vorteile dieser Anstalten vor den Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs kann man gar nicht deutlich genug hervorheben: die weit geringere Entfremdung der Insassen dieser Anstalten vom Leben in der Freiheit, die gewandelte Rolle der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die Möglichkeiten zu Lockerungen vom Freigang (individuellere Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten) bis zum Urlaub (Pflege persönlicher Beziehungen), die geringeren Kosten und schließlich die Möglichkeiten zum Experimentieren.

Nachdem die Aussichten auf eine angemessene Entlohnung der Gefangenenarbeit in unabsehbare Ferne gerückt sind, wäre es zu überlegen, das Problem in der Weise in kleinen Schritten anzugehen, daß die Entlohnung zunächst für einzelne offene Anstalten eingeführt wird. Das Land Nordrhein-Westfalen ist bereits einen ersten Schritt in diese Richtung gegangen, als es den Insassen der Übergangshäuser (Hostel) die Gelegenheit gibt, mit den Arbeitgebern im eigenen Namen Arbeitsverträge abzuschließen.

Die Hoffnung, daß der § 10 RESTVollzG in diese Richtung seine geradezu systemsprengende Wirkung entfalten werde, dürfte sich allerdings nicht er-

füllen, weil der Strafrechtssonderausschuß den Bedenken des Bundesrats teilweise Rechnung getragen hat. Die zwingende Vorschrift, einen Gefangenen, „wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt“, in eine offene Anstalt zu verlegen, ist zwar nicht in eine Ermessensvorschrift, aber doch in eine bloße Sollvorschrift umgewandelt.<sup>22)</sup> Wenn dieser Vorschlag des Strafrechtssonderausschusses Gesetz wird, dann ist damit zwar die Zielrichtung angedeutet, der vom Kommissionentwurf und vom Regierungsentwurf gewünschte Zwang, in dem erforderlichen Umfang neue offene Anstalten einzurichten, würde jedoch kaum spürbar werden. Der Hinweis auf die fehlenden Haushaltsmittel wird genügen, um für den offenen Vollzug geeignete Gefangene auch weiterhin in vorhandene Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs einzuweisen.

Der Kritik an dieser sicherlich sehr knapp gefaßten Vorschrift, der sich auch das hier besprochene Werk anschließt (S. 109), vermag ich nicht beizutreten. Es sollten alle Anstrengungen gemacht werden, daß die Fassung des Regierungsentwurfs doch noch Gesetz wird. Blicke es bei der abgeschwächten Lösung, so wäre eine der wenigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes mit innovatorischen Perspektiven entwertet.

### **Dienstaufsicht und Rechtsweg gegen Vollzugsmaßnahmen**

Ein Bereich, der – leider – in der Praxis eine große Rolle spielt, ist die Kontrolle des Vollzugs im Wege der Dienstaufsicht und die Rechtskontrolle. Es handelt sich um ein Gebiet, das sich durch seine Unübersichtlichkeit und seine Sprödigkeit einer anschaulichen Beschreibung entzieht. Die Darstellung der rechtlichen Zusammenhänge erscheint mir durchaus gelungen. Demgegenüber kommt die praktische Seite wiederum zu kurz.

Da heißt es zwar im Zusammenhang mit der Dienstaufsichtsbeschwerde (S. 99) zutreffend, Dienstaufsichtsbeschwerden seien meist erfolglos. Sie würden „häufig nicht mit ausreichender Sachlichkeit abgefaßt und deshalb von den Beteiligten als persönlicher Tadel verstanden“. Diese Feststellung ist gewiß richtig. Doch wäre es lohnend, die Gedanken weiterzuverfolgen.

Die Abfassung von Beschwerdeberichten bei den Anstalten und von Beschwerdeentscheidungen der Aufsichtsbehörden bindet viele wertvolle Kräfte, ohne daß damit eine schöpferische Fortentwicklung des Vollzugs erreicht würde. Das Ergebnis ist meist nur die Feststellung, daß die Vollzugsbehörde doch richtig gehandelt hat. Hier könnte der Übergang vom schriftlichen Verfahren zur mündlichen Anhörung helfen. Viele Konflikte zwischen Vollzugsbehörden und Gefangenen würden sich auf solche Weise aufarbeiten statt entscheiden lassen. Über Häufigkeit, Bearbeitungsdauer, Erfolg und weitere Einzelheiten würde der Leser gern mehr erfahren. Dieser Tatsachenhintergrund fehlt.

<sup>21)</sup> Jung, Müller-Dietz (Hrsg.), Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Heft 15, 2. Aufl., Bonn-Bad Godesberg 1974.

<sup>22)</sup> Synoptische Darstellung der Beschlüsse des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zum ESTVollzG, Bundestagsdrucksache 7/918.

Leider gibt es – soweit ich sehe – keine neueren Einzeluntersuchungen dieser Problematik,<sup>23)</sup> auf die sich die Verfasser hätten stützen können. Aber es wäre vielleicht auch nützlich, wenn in einem solchen systematischen Werk Fragestellungen formuliert würden, die noch der Bearbeitung harren.

Immerhin erlaubt auch dieses sonst wenig erfreuliche Sachgebiet einige durchaus positive Ausblicke. In einer übersehbaren Anzahl von Fällen hat die Rechtsprechung Anstöße zur Veränderung des Vollzugs gegeben. Diese Entscheidungen sind zwar in ihrem Sachzusammenhang – durch das Werk verstreut – erwähnt. Sie sollten aber hier nochmals kurz genannt werden, um die Bedeutung des Rechtswegs anschaulich zu machen.

Ich denke hier an die Entscheidung des OLG Hamm zur Frage der Unterbringung von drei Gefangenen in einer Einzelzelle,<sup>24)</sup> die Entscheidungen zur Abgrenzung der Informationsfreiheit durch Zeitungsbezug und Teilnahme am Hörfunk<sup>25)</sup> und schließlich die beiden bedeutsamen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit den strengen Anforderungen für das Anhalten von Briefen,<sup>26)</sup> mit der der Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses endgültig der Abschied erteilt wurde, und schließlich zur Sozialstaatlichkeit des Strafvollzugs.<sup>27)</sup> Eine Hilfe würde es schon sein, wenn das Kernproblem, das den Entscheidungen jeweils zugrundeliegt, in dem Entscheidungsregister (S. 255 f.) kurz umschrieben würde. Darüber hinaus hielte ich aber auch eine Würdigung dieser wenigen denkwürdigen Akte der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang für angebracht.

### Vorzeitige Entlassung

Das Werk enthält auch Ausführungen zu der für die Gefangenen und für das gesamte Anstaltsleben so wichtigen Frage der vorzeitigen Entlassung aus dem Vollzug. Da die rechtliche Grundlage der beiden praktisch wichtigsten Fälle, der Bewährungsentlassung nach § 57 StGB und der Entlassung im Gnadenwege, so unterschiedlich sind, findet man sie an weit voneinander entfernten liegenden Stellen (S. 103 bis 243 f.). Das beeinträchtigt wiederum sehr die Anschaulichkeit und das praktische Verständnis. Das Gnadenverfahren und das Verfahren nach § 57 StGB kann man als – rechtlich willkürlich zustandgekommene – Bruchstücke eines einheitlichen Ganzen verstehen.

So ist derjenige, der Strafen unter zwei Monaten oder eine lebenslange Strafe verbüßt, auf das Gnadenverfahren angewiesen, außerdem diejenigen, die noch nicht zwei Drittel oder bei Strafen über ein Jahr die Hälfte der Strafzeit verbüßt haben. Was übrigbleibt, wird dagegen in der Regel nach § 57 StGB entschieden. Dieser Grundsatz wird für Nordrhein-Westfalen durch den in § 11 GnONRW<sup>28)</sup> fest-

gelegten Vorrang des Rechtswegs unterstrichen. Die Gefangenen haben bei der Abfassung ihrer Gesuche meist keine Vorstellung, wer über den Antrag entscheidet. Selbst die Anstalten bearbeiten Gnadengesuche und Anträge auf Bewährungsentlassung meist gleichartig. Sie können das, weil Antrag und Stellungnahme im Regelfall der Vollstreckungsbehörde zuzuleiten sind, die dann die Entscheidung über die Vorlage bei der zur Entscheidung berufenen Stelle trifft.

Einen wichtigen Unterschied gibt es allerdings. Das Gnadenverfahren ist traditionsgemäß vertraulich.<sup>29)</sup> Der Gefangene soll also nicht erfahren, welchen Inhalt die Stellungnahme der Anstalt hat. Demgegenüber hat er im Verfahren nach § 57 StGB den Anspruch auf rechtliches Gehör. Er muß den Inhalt der Stellungnahme der Anstalt erfahren und hat die Möglichkeit, sich dazu wiederum zu äußern. Dieser Anspruch war längere Zeit umstritten.<sup>30)</sup> Seine Berücksichtigung hat die Praxis der Stellungnahme stark verändert. Überhaupt ist den Anstalten mit der Notwendigkeit, zu den Anträgen der Gefangenen Stellung zu nehmen, ein Machtmittel an die Hand gegeben, über das sich nachzudenken lohnt. Wie viele Bürger scheuen sich Behörden gegenüber offen Kritik zu äußern, weil sie Nachteile für irgendwelche Zukunftsfälle befürchten. Für Gefangene stellt sich dieses Problem in viel größerer Schärfe, weil ihre Abhängigkeit von der Anstalt so umfassend ist.

### Öffnung des Strafvollzugs für Außenstehende

Die Öffnung des Strafvollzugs Außenstehenden gegenüber ist eine Entwicklung, die entschieden positiv zu bewerten ist. Bis vor wenigen Jahren schlossen sich die Anstalten so konsequent von der Öffentlichkeit ab, daß über die Realität des Vollzugs kaum Informationen nach draußen drangen.

Inzwischen hat sich das Bild grundlegend geändert. Besuche Außenstehender finden nicht mehr ausschließlich in Form eines Besichtigungsrundgangs statt. Die Besucher erhalten auch Gelegenheit zu Gesprächen mit einzelnen Gefangenen oder mit Gefangengruppen. Außerdem beteiligen sich Außenstehende an vielfältigen Veranstaltungen zur Weiterbildung und zur Freizeitgestaltung in den Anstalten. Auf diese Weise bekommt ein – wenn auch begrenzter – Kreis von Mitbürgern, der an Fragen der Straffälligenhilfe interessiert ist, einen Einblick in die Wirklichkeit des Vollzugs. Gleichzeitig wird die soziale Isolierung der Gefangenen etwas gemildert.

Diese Mitarbeit freier Helfer ist gewiß nicht unproblematisch. Viele Gruppen, die mit großem Engagement an die Arbeit gegangen sind, haben Schwierigkeiten bekommen. Manchmal gab es Spannungen zwischen der Anstaltsleitung oder den Anstaltsbeamten und den Außenstehenden, die zum Abbruch der Arbeit führten. Manchmal fühlten sich Gefangene oder freie Helfer in ihren Erwartungen getäuscht, so daß der Schwung der Arbeit erlahmte.

Trotzdem besteht kein Anlaß, die Arbeit der „freiwilligen Helfer und sonstige neue Initiativen“ so pessimistisch zu betrachten, wie das der knappe

<sup>23)</sup> Meiner Arbeit „Zur Bearbeitung von Gefangenenbeschwerden“ ZfStrVo 1961/201, liegt Material aus den Jahren 1958 bis 1960 zugrunde. Durch die Wandlung der Lage im Strafvollzug ist die Arbeit weitgehend überholt.

<sup>24)</sup> OLG Hamm NJW 1967, 2024 mit Anmerkung von Schmidt.

<sup>25)</sup> Vgl. die zum Stichwort „Informationsfreiheit“ angegebenen Abschnitte: S. 51, 64, 67, 69, 93, 155.

<sup>26)</sup> BVerfG NJW 1972/811.

<sup>27)</sup> BVerfG NJW 1973/1231.

<sup>28)</sup> AV des IMNRW vom 15. 2. 1965 – 4253 III A. 3.

<sup>29)</sup> Vgl. OLG Hamburg MDR 1975/866.

<sup>30)</sup> BVerfGE 18/422; 19/201.

Abschnitt (S. 252) tut, den das Werk dieser Arbeit widmet. Ich kenne keine größere Anstalt, in der sich nicht ein Teil dieser Versuche als lebenskräftig und dauerhaft erwiesen hätte. Das Bildungs- und Freizeitangebot unserer Anstalten würde erheblich zusammenschrumpfen, wenn es nicht die freien Mitarbeiter gäbe.

Die Lektüre des Studienbuches wird bei vielen Lesern die Frage nach der Möglichkeit näherer Information und praktischer Mitarbeit wachrufen. Das Buch sollte deshalb auch darüber Auskunft geben, unter welchen Voraussetzungen ein Antrag auf eine „Besichtigung“ (Nr. 11 DVollzO) Aussicht auf Erfolg hat und wie man einen solchen Antrag stellt und begründet. Außerdem wären Hinweise auf Möglichkeiten zur freiwilligen Mitarbeit nützlich.

Dazu gehört gewiß, daß freiwillige Helfer bereit sein müssen, sich auf längere Zeit zu binden und mit mindestens einem fachkundigen Vertreter der Anstalt zusammenarbeiten. Das ist in dem Abschnitt des Buches deutlich herausgestellt. Es lohnt sich aber, darüber hinaus Beispiele für eine erfolgreiche Mitarbeit zu schildern und Aktivitäten zu nennen, die erfahrungsgemäß das besondere und beständige Interesse der Gefangenen finden.<sup>31)</sup> Jedenfalls sollte die Art der Aktivität und die Zielgruppe der Gefangenen schon mit der Anstalt abgesprochen werden, damit Enttäuschungen vermieden werden.

Schließlich sollte das Buch auch Hilfen geben für Studenten, die in einer Anstalt als angehender Psychologe, Pädagoge oder Sozialarbeiter ein Praktikum ableisten möchten. Hier haben Studenten oft große Schwierigkeiten, eine Anstalt zu finden, die bereit ist, sie zu beschäftigen. Es kann deshalb einfacher sein, sich zunächst an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Außerdem ist den Studenten zu raten, sich durch Literaturstudium und durch einen oder mehrere informatorische Besuche in der Anstalt vorzubereiten. Viele Anstalten können den Praktikanten dann vor Beginn des Praktikums bereits speziell auf die Anstalt ausgerichtete Informationsmaterial zugänglich machen. Das erleichtert sehr das Zurechtfinden in den meist kurz bemessenen Praktikumswochen.

### Literatur zum Thema Strafvollzug

Die Literatur zum Thema Strafvollzug ist in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland so angeschwollen, das sie nicht mehr zu übersehen ist. Außerdem müssen zahlreiche ausländische Veröffentlichungen – besonders aus dem angloamerikanischen Sprachraum – berücksichtigt werden. Die Verfasser eines solchen Studienbuches müssen deshalb auswählen und werden sich stets der Kritik aussetzen, Wichtiges nicht genannt und Unwesentliches erwähnt zu haben. Ich würde in diesem Zusammenhang zur Beschränkung raten und könnte eine ganze

Reihe Titel aus dem Literaturverzeichnis nennen, deren Inhalt entweder ein Randgebiet betrifft oder aber durch die Entwicklung überholt ist.

Eine andere Anregung scheint mir jedoch wichtiger zu sein. Die Verfasser nennen Literaturangaben meist als Beleg für eine von ihnen referierte Feststellung oder Meinung. Oft ist es für den Leser, auch wenn er die ausführlichen Angaben im Literaturverzeichnis (S. 258–287) heranzieht, nicht möglich abzuschätzen, ob sich die Arbeit mit dem behandelten Thema zentral oder nur am Rande befaßt. Hier wäre es hilfreich, wenn die grundlegenden Veröffentlichungen jeweils an der Spitze eines Kapitels oder Abschnitts besonders aufgeführt würden. Der Leser wüßte dann, welche Bücher oder Zeitschriftenbeiträge die Ausleihe und Lektüre zum Weiterstudium lohnen.

### Auf dem Weg zum Standardwerk

Die vorstehenden Anmerkungen zu dem Studienbuch sind so ausführlich ausgefallen, daß dadurch der Eindruck entstehen könnte, als wenn ich an dem Werk viel auszusetzen hätte. Tatsächlich zeigt sich bei näherem Hinsehen, daß zumeist die unterschiedliche Betrachtungsweise des Praktikers die Ursache für meine abweichende Meinung ist. Mit Recht haben die Verfasser aber die Praktiker des Strafvollzugs als eine Zielgruppe gedacht, die sie mit ihrem Buch – auch – erreichen möchten (S. V).

Tatsächlich besteht in der Praxis ein ausgeprägtes Bedürfnis für einen solchen Leitfaden. Von der lebhaften Entwicklung der Strafvollzugskunde hat die Praxis noch längst nicht den Nutzen gezogen, den sie ziehen könnte und müßte. Ein Grund für dieses Zurückbleiben der Praxis ist, daß die Veröffentlichungen oft weit verstreut und schwer zugänglich waren. Hier kann das Studienbuch der Praxis helfen.

Abschließend möchte ich sagen, das sowohl die gelungene Bewältigung des umfangreichen Stoffes – eine immense Arbeitsleistung – wie die durchweg abgewogene und verständnisvolle Darstellung hohe Anerkennung verdient. Ich hatte es nicht für möglich gehalten, daß sich ein solches Studienbuch im gegenwärtigen Zeitpunkt schreiben ließe. Ich möchte das Buch als Pflichtlektüre für jeden bezeichnen, der den Strafvollzug näher kennenlernen möchte, erst recht für die, die an eine ständige Mitarbeit denken. Dementsprechend ist die Anschaffung für die Vollzugsanstalten, für Gerichte, Staatsanwaltschaften und alle Stellen, die sich mit der Straffälligenhilfe befassen, zu empfehlen. Zugleich ist das Buch ein guter Anfangspunkt für eine private Bücherei zum Thema Strafvollzug. Angesichts des vertretbaren Preises müßte sich das Buch verkaufen lassen. So bleibt zum Schluß, den Verfassern die Kraft, die Zeit zu wünschen, das Studienbuch in weiteren Auflagen auf dem laufenden zu halten, damit es zu einem fest eingeführten Standardwerk der Strafvollzugskunde wird.

<sup>31)</sup> Bemerkenswert in diesem Zusammenhang der Studienbogen „Strafvollzug“ von Ute Görlietz RuG 1973/121 ff.

## Das Dilemma des Behandlungsvollzugs \*)

Die allseitigen Reformbemühungen um eine rechts- und sozialstaatlich verantwortbare Gestaltung des Strafvollzugs haben dem Begriff „Behandlung“ zu einem hohen Stellenwert verholfen <sup>1)</sup>. Im allgemeinen Sprachgebrauch um die Strafvollzugsreform spricht man fast nur noch vom sogenannten Behandlungsvollzug <sup>2)</sup>. Man hofft, daß der aus der medizinisch-therapeutischen Welt stammende Begriff die dort gemeinte Sache auch heilsam in die Welt des Vollzugs der Freiheitsstrafe einführen könne. Und letztlich sucht man unter Aussparung jeglicher Aussage über Sinn und Zweck der Strafe das „Ziel der Behandlung“ an diese Leerstelle zu setzen, so daß der Regierungsentwurf <sup>3)</sup> zum Strafvollzugsgesetz in seinem § 2 formuliert: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsziel)“. § 4 desselben Entwurfs sucht diese Orientierung unter dem Stichwort „Behandlungsuntersuchung, Beteiligung des Gefangenen“ dergestalt zu vertiefen, daß er in Abs. 2 lapidar feststellt: „Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert“, um im anschließenden „Vollzugsplan“ (§ 7) auf eine Reihe sogenannter „Behandlungsmaßnahmen“ hinzuweisen, die „auf Grund der Behandlungsuntersuchung“ dem Vollzugsplan seinen Inhalt geben sollen <sup>4)</sup>.

Nun ist aber in diesem Vollzugszusammenhang weder Begriff noch Sache einer „Behandlung“ neu; denn – und das hat vor allem Krebs <sup>5)</sup> gründlich erarbeitet – schon um 1800 stellt H. B. Wagnitz das von ihm geforderte „psychologische Verhör“ an den Anfang jeglicher Beschäftigung mit dem Gesetzesübertreter oder Rechtsbrecher im kriminellen Sinne, da Voraussetzung jeglicher Behandlung die Persönlichkeitsforschung sei <sup>6)</sup>. Neu in der heutigen Reformdiskussion ist der Versuch, den Behandlungsvorgang vom Sinngehalt der Strafe zu trennen, zwar seitens des Gesetzgebers eine Aussage über das Behandlungsziel, aber keine zum Strafzweck zu machen.

Das wäre ein ganz unproblematischer Fortschritt im Bereich des Vollzugs der Freiheitsstrafe, wenn das hier gemeinte „Behandeln“ das bisherige „Strafen“ bereits ersetzt hätte. Aber gerade dem ist nicht so <sup>7)</sup>. Nicht nur deshalb, weil die „altmodische“ Form staatlichen Strafens im repressiven Strafvollzug noch nicht ganz überwunden sei, wie viele Kritiker dieser gesetzlich sanktionierten Übelszufügung meinen, sondern weil mit dem auf seinen ursprünglichen Gebieten klar abgrenzbaren Begriff durch zu eilige Übernahme in einen ganz anderen Funktionszusammenhang im Strafvollzug jegliche inhaltliche Präzision verloren ging. Von dieser inhaltlich eindeutigen Abgrenzungsmöglichkeit lebt jedoch ein

rechtlich relevanter Begriff besonders dann, wenn er für den von seiner Realisierung Betroffenen so entscheidende Eingriffe in dessen Existenz mit sich führt. Der sogenannte Behandlungsvollzug sollte aber den bisherigen Strafvollzug durch mehr individuelle Gerechtigkeit ersetzen und der Gesellschaft durch wirkungsvollere Resozialisierung mehr Sicherheit vermitteln <sup>8)</sup>.

### Entwurf definiert nicht Wechselverhältnis Strafe/Behandlung

Ein Blick in den Regierungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz zeigt nun, in welches begriffliche, aber auch inhaltliche Abenteuer sich der Gesetzgeber durch die Übernahme des Ausdruckes „Behandlung“ in dieses künftige Gesetz begibt <sup>9)</sup>. Gerade weil jegliche Aussage zum Sinn der Strafe, was man ob der komplexen Diskussion noch verstehen könnte, wie zu ihrem Zweck seitens des Gesetzgebers unterbleibt, im § 1 des obengenannten Entwurfes des Strafvollzugsgesetzes aber faktisch als Regelungsmaterie des Gesetzes der „Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten“ als Lebens- und Behandlungsraum der Gefangenen genannt wird, bleibt das Wechselverhältnis Strafe/Behandlung undefiniert.

Die vielerlei Maßnahmen des gegenwärtigen Vollzugs, die zur Binnenstruktur der gegenwärtigen Vollzugsanstalten gehören, sollen im Vollzugsplan ebenso integrierbar sein wie das insgesamt moderner therapeutischer Möglichkeiten zur Behandlung jeglichen abweichenden Verhaltens <sup>10)</sup>. Schon darum bietet der § 7 des o. g. Entwurfes zum „Vollzugsplan“ ein inhaltliches Sammelsurium heterogener Maßnahmen und Behandlungseinsätze dar, die allenfalls – und das ist die Ironie dieser gegenwärtigen Reformetappe – durch die im Grunde nicht angetastete Institution des Strafvollzugs selbst auf einem merkwürdigen einheitlichen Nenner gebracht werden <sup>11)</sup>.

Dasselbe Phänomen, daß ein anderweit übernommener Begriff für eine hier noch gar nicht eindeutige Sache stehen soll, zeigt sich auch im Gebrauch dieses Ausdruckes durch den Gesetzgeber. So gut wie im § 2 des o. g. Entwurfs ein grundsätzliches „Behandlungsziel“ angesprochen wird, findet man in § 110 desselben Entwurfs erneut ein „Ziel der Behandlung“ für Funktion und Arbeit der „sozialtherapeutischen Anstalt“ <sup>12)</sup> genannt bzw. im zweiten Teil desselben dritten Abschnittes für die „Sicherungsverwahrung“ im § 116 das „Ziel der Behandlung“ definiert. Jedes Mal ist der inhaltliche Bezug, dem Gefangenen die Fähigkeit zu vermitteln, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2); doch was in § 2 vorausgestellt noch als Leitvorstellung angängig sein könnte, kann schon für die sozialtherapeutische Anstalt, die mit ganz anderen psychischen Komplexen der in ihr „Behandelten“ fertig werden soll, nicht in gleichem

\*) Referat gehalten anlässlich der 2. Studientagung „Kirche im Strafvollzug“ vom 3.–7. 3. 1975 in Würzburg. (Genehmigter Nachdruck aus: „Kirche im Strafvollzug“. Einführung in die Seelsorgearbeit mit Strafgefangenen. 2. Studientagung 3.–7. 3. 1975 in Würzburg. Hrsg. von der Konferenz der kath. Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten der BRD mit West-Berlin. Landsberg a. L. 1974).

Maße gelten und ebensowenig im Umkreis der Sicherungsverwahrung, wo Schutz der Allgemeinheit und Eingliederungshilfe eine andersartige Problemlage schaffen und zu lösen zwingen.

Sieht man auf diesem Hintergrund die mancherlei Einschränkungen echter helfender Maßnahmen wie „Überwachung der Besuche“ oder „des Schriftwechsels“ (§§ 26 bzw. 28 des o. g. Entw.), die „aus Gründen der Behandlung, der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ möglich sind, dann wird erneut deutlich, wie wenig Klarheit der Gesetzgeber seinem so neuartig propagierten Behandlungsvollzug zu geben wußte<sup>13)</sup>; denn das gleichrangige Nebeneinander von „Behandlung“ und „Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ für die Beschränkung der Kommunikation des Gefangenen (u. a. §§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 2, 30 Abs. 1) läßt bei der unbestimmten Vorstellung, was „Behandlung“ im Vollzug der Freiheitsstrafe sein soll, die wesentlich bestimmte Sicht, was „Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ ist, dann natürlich letzteres eindeutig zum Zug kommen.

Symptomatisch für diesen Rückzug auf die bekannte Struktur des Strafvollzugs ist auch die Formulierung des wichtigen § 39 des o. g. Entwurfs „Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung“, wo „Arbeit, Berufsausbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt“<sup>14)</sup> angesprochen werden; daß diese echte Möglichkeiten späterer Wiedereingliederung in die Gesellschaft „im Rahmen des Vollzugsplanes“ stattfinden sollen, mag noch hingehen, so fragmentarisch hierzu die Hinweise des § 7 des o. g. Entwurfs zum Vollzugsplan auch sind. Aber welche „überwiegenden Gründe des Vollzuges“ (§ 39 ebd.) sollen denn dieser Art der Förderung entgegenstehen, wenn der Behandlungsvollzug mit dem Ziel der Wiedereingliederung dieser Sonder-situation eines Gefangenen zugrundegelegt werden soll?<sup>15)</sup>

#### **Auch Religionsausübung nicht klar geregelt**

Eine weitere begriffliche wie inhaltliche Ungereimtheit dieser „Behandlung“ im (oder besser „als“) Vollzug der Freiheitsstrafe ist das zur „Religionsausübung“ in §§ 50, 51 des o. g. Entwurfs Gesagte<sup>16)</sup>. Hier scheint der „Behandlungsaspekt“ überhaupt inexistent zu sein, wenn man den Wortlaut des Gesetzesentwurfes unbefangen liest. § 51 Abs. 3 besagt: „Der Gefangene kann aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung hiervon (gemeint ist die Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen) ausgeschlossen werden; der Seelsorger soll vorher gehört werden.“

Bei der zentralen Verankerung der Seelsorge im Vollzug der Freiheitsstrafe ist es merkwürdig, daß man hier keine inhaltlichen Aussagen zu einer die Persönlichkeit betreffenden Betreuung bzw. einer geistigen wie geistlichen Hilfe machte; denn wie sollte man sonst den einzigen einschränkenden Rekurs auf „die Sicherheit oder Ordnung“ anders verstehen, als daß sich nur in diesen die Kriterien für das Wechselverhältnis von Religionsausübung und Vollzug der Freiheitsstrafe fänden. Oder alle die Religionsausübung betreffenden Aspekte stellten sich so selbstverständlich als zentrale Gehalte der ange-

zielten Behandlung dar, daß man sich einen besonderen Hinweis darauf ersparen wollte. Doch bei der sonstigen Diskretion des Gesetzgebers zu dem, was mit Behandlung hier inhaltlich gemeint ist, scheint das nicht sehr plausibel<sup>17)</sup>.

Sieht man nun gar den siebten Teil des zweiten Abschnittes dieses Entwurfes an, der mit „Gesundheitsfürsorge“<sup>18)</sup>, überschrieben ist, dann gerät man vollends in denjenigen Bereich der Normsprache, wo letztlich alles aus der Funktion, aber kaum etwas aus dem Inhalt des verwendeten Begriffes selbst zu entnehmen ist; „Behandlung“ stellt so etwas wie eine Begriffshülse dar, in die jeglicher Inhalt paßt, wenn er nur der gemeinten Regelungsmaterie des Gesetzes entspricht; aber die Unbestimmtheit der Letzteren macht ja gerade das Dilemma des sogenannten Behandlungsvollzugs aus.

Kurz, der § 53 kommt auf die „Ärztliche Behandlung“ zu sprechen; es ist von ärztlicher Behandlung und Pflege“ (§ 53 Abs. 1), von der „Zahnbehandlung“ (§ 54 Abs. 1) die Rede. Und § 55 schlägt dann schließlich die Brücke mit der „Ärztlichen Behandlung zur Wiedereingliederung; denn die Vollzugsbehörde soll mit Zustimmung des Gefangenen die „ärztliche Behandlung“ u. a. dann durchführen lassen, wenn sie „seine Wiedereingliederung fördert“. Daß hier der Ausdruck „Behandlung“ seitens des Arztes bzw. Zahnarztes unmißverständlich ist, bedarf keines Hinweises; man befindet sich auf dem gesicherten Boden mittels medizinischer Diagnose faßbarer Krankheiten bzw. Defekte, die sich durch Einsatz ebensolcher medizinischer Möglichkeiten meist auch beheben lassen.

Nun geht aber derselbe § 55 weiter, indem er im zweiten Satz von der möglichen Kostenbeteiligung durch den Gefangenen spricht, die seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nach gerechtfertigt sein soll, vor allem aber nicht den „Zweck der Behandlung“ in Frage stellen darf. Welche Behandlung soll hier gemeint sein? Die „medizinische“? Kaum, denn das wäre hier eine Selbstverständlichkeit, sie durchzuführen im Hinblick auf den Sinn des § 55 und die nur subsidiäre Beteiligung des Gefangenen. Dann könnte aber wieder das allgemeine Behandlungsziel<sup>19)</sup> des § 2 des Entwurfes ins Spiel kommen, und wir finden uns auf das weite Feld aller Maßnahmen verwiesen, die irgendwie den Gefangenen in seiner existentiellen Sondersituation betreffen, ähnlich der ganz anders religiös-ethisch angesetzten Ansprache Johann Hinrich Wicherns „Die Behandlung der Verbrecher in den Gefängnissen und der entlassenen Sträflinge“<sup>20)</sup> von 1852 oder auch der Hinweis K. J. Mittermaiers zur „Notwendigkeit einer dem Zweck der Besserung entsprechenden Behandlung der Gefangenen“<sup>21)</sup> von 1858; einen solchen allgemeinen Sinn des mit Behandlung Gemeinten kann man jenseits des institutionalisierten Strafvollzugs entwickeln, dann in Konfrontation mit der Strafvollzugswirklichkeit bzw. der eigentlichen Realisierung der Strafe im Vollzug, nicht aber innerhalb der intakten Institution, wenn zu Sinn und Zweck der Strafe keine inhaltlichen Aussagen gemacht werden. Behandlung an die Stelle von Strafe zu setzen, ohne zu letzterer etwas zu sagen, ist Etikettenschwindel, der sich hinter vielfältiger und meist sozialwissen-

lich-kontroverser Diskussion zu Behandlungsvorgang wie -inhalt tarnt<sup>22)</sup>.

### **Unsicherheit auch für die im Vollzug Tätigen**

Mehrfach stellten wir bisher fest, daß mangels einer klaren Aussage zu Sinn und Zweck der Strafe auch der mit dem Strafvollzugsgesetzentwurf eingeführte Begriff der Behandlung unklar bleiben muß; ja, daß ob der vermeintlichen Trennbarkeit von Strafe bzw. deren Vollzug von dem mit einer Behandlung gemeinten Eingriff die für das Funktionieren einer rechtlich gesicherten Institution notwendige Klarheit durch oftmaligen in den Gesetzentwurf aufgenommenen Verweis auf die „Sicherheit und/oder Ordnung der Anstalt“ erreicht werden soll. Diese gesetzgeberische Ungereimtheit<sup>23)</sup>, die vor allem die im Strafvollzug unmittelbar Tätigen in eine komplexe Berufssituation bringt<sup>24)</sup>, wird auch durch Aussagen in der Begründung des Entwurfes nicht beseitigt, warum der Gesetzgeber diese Art von Abstinenz bei Formung eines rechtlich relevanten Begriffes üben zu sollen glaubte.

„Der Entwurf bewertet die Rangfolge der Ziele und Zwecke des Strafvollzugs, soweit dies für die Rechtsstellung des Gefangenen und seine Behandlung notwendig ist; er muß sich jedoch einer allgemeinen Regelung über das Ziel des Vollzugs enthalten. Eine allgemeine Aussage über den Sinn des Strafvollzugs oder seine Ziele und Zwecke berührt das religiöse und weltanschauliche Verständnis des Betroffenen und der Allgemeinheit über Schuld, Verantwortung und Sühne. Die Auffassungen über die Aufgabe des Staates in diesem Bereich sind geteilt“<sup>25)</sup>.

Nun mögen die Auffassungen über staatliche Aufgaben im Vollzug der Freiheitsstrafe geteilt sein<sup>26)</sup>, keine grundlegende Diskussion kann aber darüber die Geister entzweien, daß mit der Rechtsstellung des Gefangenen etwas sehr Konkretes gemeint ist: nämlich jegliche Form eines „besonderen Gewaltverhältnisses“, dem der Gefangene ohne dieselben Abwehrmöglichkeiten wie jeder Staatsbürger dieser Rechtsordnung ausgeliefert sein könnte, zu beseitigen<sup>27)</sup>. Dazu gehört aber mit Sicherheit, daß die jedem zugehörige Rechtsstellung, die seine Personalität in dieser Rechtsordnung mit fundiert, sowohl denjenigen gegen rechtswidrige Eingriffe schützt, der sie innehat, wie aber diese personrelevante Rechtsqualität auch schützenswert gegenüber denjenigen ist, die diese Rechtsstellung beeinträchtigen. Kurz, nur dann könnte man in einem Atemzug „Rechtsstellung des Gefangenen<sup>28)</sup> und seine Behandlung“ für die Ziel- und Zweckbestimmung eines Strafvollzugsgesetzes nennen, wenn beides auch funktionell wie inhaltlich vereinbar bzw. in einem notwendigen Wechselverhältnis stünde.

Aber gerade hier besteht das eigentliche Dilemma eines rechtlich abzusichernden Behandlungsvollzugs; denn nicht nur die Aussagen über Methode wie Inhalt jeweiliger Behandlung bleiben unausgefüllt und den entsprechenden Wissenschaften überlassen, sondern letztlich auch eine klare Aussage darüber, was dieses „Recht“ sein soll, in dessen Verband wir alle abgesichert durch Rechtsstellungen zu leben beanspruchen<sup>29)</sup>.

Hier, in dem Mangel an inhaltlichen Aussagen zum Recht, ist das Dilemma einer Rechtsordnung sichtbar, die mit schlechtem Gewissen ihrer Gesetzgebung dann nachgeht, sobald tiefer angelegte Werthaltungen bzw. so etwas wie eine innerlich verpflichtende Norm ihr abverlangt werden. Läßt man aber diese inhaltliche Bezeichnung dessen, was „Schuld, Verantwortung und Sühne“, letztlich, was Strafrecht ist, sein, dann nimmt man auch dem Behandlungsvollzug die für unsere Grundrechtsordnung unerläßliche Zielvorstellung. Es ist nicht nur nicht mehr möglich, rechtliche Kriterien für erhebliche Verletzungen individual- wie sozialrelevanter Güter aufzustellen, sondern auch die in einem rechtlich garantierten Freiraum ablaufende Behandlung der jeweiligen Verletzten entbehrt des entscheidenden rechtlich verbindlichen Gemeinschaftsbezuges; denn dem Straftäter wird versichert, daß diese Rechtsordnung dort keine inhaltlichen Aussagen macht, wo er infolge seiner rechtsgutsverletzenden Tat gerade ein „berechtigtes“ Übel zu erleiden hat.

### **Rechtsbegriffe verschieden angewandt**

Welchen Konflikt soll ich diesem Straftäter in einer Behandlung dann zum Bewußtsein bringen: seinen individuellen, der ihn unter Verletzung eines Rechtsgutes durch seine Tat „auffallen“ ließ, oder den gesellschaftlichen, der in dem durch diese „störende“ Tat aufgedeckten Unvermögen dieser Gesellschaft liegt, verpflichtende rechtliche Ordnungsvorstellungen zu vertreten? Der letztere macht ihn notwendig zum Opfer einer Gesellschaft, der jegliche rechtlich relevante Zielvorstellung abgeht, um ihm zu echter Integration oder Wiedereingliederung zu verhelfen, obwohl er doch gerade als „Rechtsbrecher“ behandelt wird. Doch da man generell die individuelle Behandlung auf dem gesellschaftlichen Hintergrund im Auge hat, die störende Straftat nur Anlaß und eventuell Hinweis auf einen Verhaltensdefekt des Täters abgeben soll, zerfällt bei einer solchen Behandlungsauffassung der notwendige Zusammenhang mit den tiefer angelegten rechtlichen Kriterien dieses Fehlverhaltens. Und diese Situation finden wir gegenwärtig vor.

Sicher ist dieses begriffliche wie inhaltliche Mißverständnis zwischen Strafe und Behandlung nicht dadurch zu beheben, daß man auf so etwas wie Behandlung im Vollzug der Freiheitsstrafe weitgehend verzichtet; denn es ist keine Frage, daß man an manchen Einstellungen und Verhaltensweisen der bestehenden Gesellschaft „leiden“ kann, lange bevor man auf Grund einer Rechtsverletzung und deren Aburteilung mit dem Freiheitsentzug als Straffolge zum „Leiden“ gezwungen wird. Aber man soll nicht jede Form dieses ersten sogenannten sozialpathologischen Befundes jeglicher Delinquenz hinterlegen und vor schnell eine „Opfersituation“ des Täters konstruieren, da man sich sonst der Möglichkeit beraubt, echte Wiedereingliederung zu betreiben.

Behandlung kann letztlich nur in enger Verbindung mit allen rechtlichen Implikationen der Delinquenz ablaufen, da nur so auch diejenigen rechtlichen Kriterien im Spiel bleiben, die zur Delinquenz als eines besonderen Konfliktfalles des einzelnen mit der Gesellschaft unlösbar gehören; auch ihnen gewinnen wir ja erst diejenigen Zielvorstellungen für

die Wiedereingliederung in eine Gemeinschaft, die das Recht als Feld gebender und empfangender „sozialer“ Interaktion voll Verpflichtung ernst nimmt. Das vielberufene „therapeutische Klima“<sup>30)</sup>, das im Vollzug der Freiheitsstrafe geschaffen werden soll, ist nicht unter Abbau rechtlicher Strukturen, sondern im Gegenteil nur bei echtem Ausbau der Zielvorstellungen des mit dem Recht gemeinten verpflichtenden Sozialverhaltens möglich<sup>31)</sup>.

### Derselbe Rechtsbereich vor und nach der Entlassung

Gelingt dieser Ausbau des Rechts in einem Bereich, wo ein sogenanntes besonderes Gewaltverhältnis ihn bisher verhindert hat, dann können auch alle Behandlungsmöglichkeiten zum Einsatz kommen, die diesen „Spezialisationsprozeß“ des Gefangenen fördern; denn innerhalb des Vollzugs der Freiheitsstrafe wie nach der Entlassung findet sich derselbe Rechtsbereich, der nicht einen Behandlungsvorgang vom anderen trennt, sondern der sie verbindet. Zu Recht hat hier der Alternativ-Entwurf zum Allgemeinen Teil eines Strafgesetzbuches gerade diese Funktion des Rechts für den Behandlungsvollzug<sup>32)</sup> angesprochen: „Ziel des Vollzugs ist es, die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft zu fördern“ (§ 37 Abs. 1)<sup>33)</sup>.

### Anmerkungen

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu den knappen historischen Aufriß von Albert Krebs „Behandlungsziele des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland seit der Aufklärung“ (in: Erziehung und Recht im Vollzug der Freiheitsstrafe/Wuppertaler Beiträge zur Straffälligenpädagogik, Delinquenzprophylaxe und Rehabilitation (WBS) Bd. 1. Hrsg. von Gerhard Deimling und Josef M. Häußling, 1974, S. 89 ff.). Krebs nimmt den Entwurf des Strafvollzugsgesetzes von 1973 zum Anlaß seiner Hinweise zur weit zurückreichenden Tradition, von „Behandlung“ zu sprechen, um deren jeweiligen Sinngehalt herauszuarbeiten.

Unter dem rechts- und sozialstaatlichen Aspekt auch insgesamt Thomas Würtenberger „Reform des Strafvollzugs im sozialen Rechtsstaat“ (JZ 1967, S. 233–241); ders. „Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat“ (Stuttgart 1970) und insbesondere „Strafvollzug im sozialen Rechtsstaat“ (in: Die Strafvollzugsreform. Eine kritische Bestandsaufnahme. Hrsg. Arthur Kaufmann. Karlsruhe 1971, S. 11 ff.). Ebenfalls in „Die Strafvollzugsreform“ berichten Stephan und Edelgart Quensel „Probleme der Behandlung im geschlossenen Vollzug“ (S. 159 ff.), ob sich Zwangssituation und Sicherheitsdenken des gegenwärtigen Vollzugs mit den neuen Aufgaben einer therapierenden bzw. resozialisierenden Behandlung vertragen; allerdings klammert auch ihre „Behandlung in einer problemlösenden Gesellschaft“ jegliche Strafvollzugswirklichkeit insoweit aus, als man erst nach der Entlassung an echte Behandlung und soziale Hilfe gehen könne.

<sup>2)</sup> Der „konkreten Ausgestaltung des Behandlungsvollzugs“ sind die „Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“ (Fachausschuß I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Hrsg. Heike Jung und Heinz Müller-Dietz. Bonn 1974. 2. Aufl.) gewidmet.

Aber auch Horst Schüler-Springorum „Strafvollzug im Übergang“. Göttingen. 1969, bezieht die veränderte Begriffs- wie Wirklichkeitslage in diesem Sinne ein. Und die Sammelarbeit zum „Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen“ von Günther Kaiser, Heinz Schöch, Hansheinrich Eidt und Hans-Jürgen Kerner (Karlsruhe 1974) läßt den „Behandlungsvollzug“ ausgiebig zu Wort kommen (u. a. S. 167 ff., 205 ff.).

<sup>3)</sup> „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenüberung der Bundesregierung“. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, August 1974.

<sup>4)</sup> Hierin ist sowohl der sog. Alternativ-Entwurf – Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer. Tübingen 1973 – dem Regierungsentwurf überlegen (wenn er auch das „Machbare“ überschätzt), als vor allem der o. g. Entwurf (Anm. 2), der vor allem „die sozialen Lebensbereiche und Lernfelder des Gefangenen“ für den Behandlungsgedanken konkret erschließt.

<sup>5)</sup> Albert Krebs a. a. O. (Anm. 1).

<sup>6)</sup> H. B. Wagnitz „Ideen und Pläne. Zur Verbesserung der Policey- und Kriminalanstalten. Erste Sammlung. 1801. Ders. Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. 1971 Bd. I. Dazu auch Albert Krebs „Die Vorschläge von

Aber eindeutiger hätte man auch in diesem Zusammenhang betonen müssen, welche „schöpferische Rolle“ das Recht unserer Rechtsordnung für diese Behandlung zur Wiedereingliederung spielen kann und auch spielen muß. Es ermöglicht gerade durch mancherlei Vorgaben zur Steuerung des Sozialverhaltens dem einzelnen den „Schonraum“<sup>34)</sup> innerhalb wie außerhalb des Vollzugs, um die angesprochene verantwortliche Selbstbestimmung dauernd neu zu versuchen. Und wenn Behandlungskonzepte – gleich ob sie medizinisch, psychologisch (sozial- wie individualpsychologisch), psychosomatisch oder gruppensoziologisch und anderweit angelegt sind – Phasen der Behandlung entwickeln, die auf eine Entlassungsvorbereitung letztlich abzielen, dann kommt meist zentral eine sogenannte „Ich-Stärkung“ in den Blick, von der alles Weitere abhängt; in dieser leistet das Recht mit seinen Garantien des Freiraumes der Persönlichkeit unersetzbare Dienste, da mit der rechtlich fundierten Persönlichkeit die Mitbestimmungschance und Partizipationschance für die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit notwendig verbunden ist. Die einmalige Chance des Rechts unserer rechts- und sozialstaatlichen Ordnung für einen Behandlungsvorgang sollte man unter diesem Gesichtspunkt sehen und vor allem für die Vollzugsreform auch ernst nehmen.

H. B. Wagnitz zur Ausbildung der Strafanstaltsbediensteten in ihrer Bedeutung für die Gegenwart“ (in: Festschrift für Eb. Schmidt zum 70. Geburtstag. 1961, S. 75 ff.).

<sup>7)</sup> In der Begründung des Reg.-Entwurfs wird dazu mehr beschönigend als verdeutlichend gesagt: die Strafe als Freiheitsentzug soll den Entwurf angeedeuteten Behandlungsaufgaben, insbesondere dem Behandlungsziel „nicht entgegenstehen“ (a. a. O. S. 69).

<sup>8)</sup> Sieht man es als Hauptziel eines erstmalig existierenden Strafvollzugsgesetzes an, daß die „Rechtsstellung des Gefangenen“ grundgelegt wird, dann wäre sicher dieser vorgelegte Entwurf ein Fortschritt und nicht nur eine „Humanisierung und Liberalisierung der alten Dienst- und Vollzugsordnung“ (Jürgen Baumann, Hrsg. „Die Reform des Strafvollzugs“. München. 1974, S. 7); aber da man offenbar „mehr“ will, nämlich „Behandlung“ i. S. von Therapie und sozialer Hilfe zur Wiedereingliederung, glückt ob der Unbestimmtheit des mit Behandlung Gemeinten weder die gesetzgeberische Aussage zum sog. Behandlungsvollzug, noch erhält das „weniger“: „die Rechtsstellung des Gefangenen“ eine klare Gestalt; da man „Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ als Kriterium zu oft ins Spiel bringt. Was hätte man alles aus einer erstmals klar im Gesetz ausgedruckten „Rechtsstellung des Gefangenen“ machen können!

Vgl. Josef M. Häußling „Staatliche Strafe als Rechtsverhältnis?“ (in: WBS, S. 159 ff.; oben Anm. 1).

<sup>9)</sup> Die Begründung des Entwurfs lehnt natürlich zu recht ab, daß es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sei, Behandlungsmethoden oder -inhalte vorzuschreiben; „das Strafvollzugsgesetz muß deshalb hinreichenden Raum für die Fortentwicklung der Behandlungsmethoden lassen und darf keinesfalls neue Wege versperren“ (a. a. O. 69). Dann müßte dieses Gesetz aber eindeutige Zielvorstellungen für das Zusammenspiel von Strafe und Behandlung an den Tag legen und nicht der Wissenschaft die Klärung von beidem überlassen.

<sup>10)</sup> Vgl. dazu die sehr objektive Bestandsaufnahme in „Straf- und Maßregelvollzug: Situation und Reform“ (in: Kriminologische Gegenwartfragen. Hrsg. H. E. Ehrhardt und H. Göppinger. H. II. Stuttgart 1974).

<sup>11)</sup> Heinz Müller-Dietz „Probleme des modernen Strafvollzugs. Möglichkeiten und Schranken eines behandlungsorientierten Vollzugs“ (Berlin-New York. 1974) hat wie immer auf diesem Gebiet sachkundig und treffsicher das Nötige gesagt, vor allem, daß man mit Schranken nicht sofort den Vorwurf auf zurückgebliebene Standpunkte zu verbinden hat, sondern rechtlich wie sachlich ausgewiesene Ordnungsvorstellungen.

<sup>12)</sup> Zu ihr unter dem Aspekt des „Behandlungsvollzugs“ Kaiser u. a. „Strafvollzug“ (a. a. O. S. 217 ff.; oben Anm. 2).

<sup>13)</sup> Mit recht hierzu kritisch Jürgen Baumann „Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Einige kritische Erwägungen zu §§ 72 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes“ (in: Festschrift für R. Mauroch, Karlsruhe 1972, S. 561–576).

<sup>14)</sup> Gerade hierin geben die „Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe

(oben Anm. 2) ein gutes und „differenziertes Angebot an Lernhilfen“, um „Weiterbildung, Arbeit, soziale Hilfe und therapeutische Behandlung“ in einen wirklichen Einklang zu bringen (bes. §§ 35, 41, 53, 57).

<sup>15)</sup> Gerhard Deimling setzt auch hier wie sonst in seinen Arbeiten die notwendigen Prioritäten, um überhaupt einen wirksamen Einsatz der Lern- und Fortbildungshilfen zu gewährleisten, d. h. „Behandlung“ in den sozialkulturellen und rechtlichen Kontext zu integrieren. Vgl. u. a. „Unterricht und berufsfördernde Maßnahmen als soziale Integrationshilfen im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug“ (in: Gerhard Deimling, Hrsg. „Sozialisation und Rehabilitation sozial Gefährdeter und Behinderter“, Neuwied-Berlin, 1973, S. 130 ff.).

Ebenso eindeutig und von Grund auf mit der Vollzugswirklichkeit vertraut äußert sich Max Busch „Neue Aspekte in der Anstaltsbehandlung jugendlicher Rechtsbrecher“ (in: Ztschr. f. Strafvollzug, Jg. 13 [1969] 189 ff.).

<sup>16)</sup> Bei Kaiser u. a. „Strafvollzug“ a. a. O. S. 212 (oben Anm. 2) findet man zu „Religionsausübung und Seelsorge“ eine einzige Seite, die noch von Hinweisen auf mögliche „Ersatzfunktionen“ des Gefängnisseelsorgers sich inhaltlich unzureichend ernährt.

<sup>17)</sup> Unter dem Titel „Kirche im Strafvollzug. Einführung in die Seelsorgsarbeit mit Strafgefangenen“ hat die „Konferenz der kath. Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten der BRD mit Westberlin“ (mit allerdings sehr wenig weiterführender einschlägiger Literatur) dieses nicht nur für die Funktion des Seelsorgers im Strafvollzug, sondern ebenso für das Selbstverständnis der Kirche in der modernen Gesellschaft aktuelle Problem behandelt – und erstmals für unsere Reformsituation erschlossen.

Da 1976 der 150jährige Gründungstag der „Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft“ mit zentralen Veranstaltungen in der Woche vom 14.–19. Juni 1976 unter dem Titel „Gesellschaft und Rehabilitation“ an der GHS Wuppertal begangen wird, könnten auch für diese Frage der Rolle der Kirchen in und für den Strafvollzug neue Aspekte erarbeitet werden; denn beide Kirchen, die evangelische wie die katholische, waren maßgebend an dieser Gründung beteiligt.

<sup>18)</sup> Auch für die „Gesundheitsfürsorge“ findet man im Werk Kaisers u. a. „Strafvollzug“ a. a. O. 210 ff. nichts, was eine neue Rolle dieser „Behandlung“ für den sog. Behandlungsvollzug fördern könnte.

<sup>19)</sup> Bedenken zur Komplexität von allgemeiner Behandlung und medizinischer werden immer wieder geäußert; angeschnitten von Heinz Müller-Dietz „Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen?“ (vor allem „Grundprobleme der Behandlung des Gefangenen“, in: Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, München 1970, C 90), wurden solche Fragen auch behandelt von Günter Blau „Aufgaben und Grenzen der Kriminalpädagogik“ (in: „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“, Max Busch und Gottfried Edel, Hrsg., Neuwied-Berlin 1969, S. 383 ff.) oder Jean Pinatel „La prison peut-elle être transformée en institution de traitement?“ (in: Annales Intern. de Criminologie Jg. 8 [1969] S. 33 ff.).

<sup>20)</sup> Johann Hinrich Wichern „Schriften zur Gefängnisreform“. „Die Denkschrift“ (Ausgew. Schriften Bd. 3, Hrsg. von Karl Janssen und Rudolf Sievierts, Gütersloh 1962, S. 27 ff.).

Hierzu auch Max Busch „J. H. Wichern als Sozialpädagoge“ (1957).

<sup>21)</sup> K. J. Mittermaier „Die Gefängnisverbesserung, insbesondere die Bedeutung und die Durchführung der Einzelhaft im Zusammenhang mit dem Besserungsprinzip nach den Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten“ (Erlangen 1958, S. 100 ff.).

Bereits ab 1847 war die renommierte „Zeitschrift für deutsche Strafverfahren“ im Titel ausgeweitet worden auf „... einschließlich des Gefängniswesens“ (Hrsg. Jagemann-Noellner-Temme, NF Bd. IV), um das reichhaltige Material bisheriger Gefängniskunde für die „Jurisprudenz“ auszuwerten, d. h. eine vom Recht geleitete und auf das Recht bezogene „Behandlung“ des Gefangenen zu erreichen.

<sup>22)</sup> Die Begründung des Regierungsentwurfs enthält sich „einer allgemeinen Regelung über das Ziel des Vollzuges“ (75) und überläßt das Feld der „Behandlungseingriffe“ scheinbar den entsprechenden „Behandlungswissenschaften“ und deren Methodenangebot; in Wirklichkeit ist ja nicht ein freier Raum vorgegeben, in dem die entsprechenden Human- bzw. Sozialwissenschaften nach Gutdünken schalten und walten könnten, sondern der rechtlich zulässige und mit rechtlichen Garantien versehene „Behandlungsraum“ ist notwendig durch den inneren Zusammenhang von rechtsgutsverletzender Straftat, Vorwurf von deren Verantwortung an den Täter und entsprechender Sanktion rechtlich vorgeprägt.

Sowohl die „Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“ (oben Anm. 2), wie der Alternativ-Entwurf (oben Anm. 4) stellen sich diesem Dilemma, um es jeweils auf verschiedene Weise lösen zu wollen. Vgl. zu letzterem Jürgen Baumann (Hrsg.) „Die Reform des Strafvollzuges“ (München 1974); hier besonders Günter Stratenwerth „Alternativen“ (S. 9 ff.), wo er die grundsätzlichen Einstellungen von Regierungs- und Alternativ-Entwurf einander gegenüberstellt.

Doch früher zur komplexen Auseinandersetzung schon Heinz Müller-Dietz „Strafvollzug und Gesellschaft“ (Bad Homburg v. d. H.-Ber-

lin-Zürich 1970) oder Josef M. Häußling „Staatliche Strafe als Rechtsverhältnis?“ (in: a. a. O. S. 159 ff.; oben Anm. 8).

<sup>23)</sup> Der Gesetzgeber der DDR ist auf seine Weise hier konsequenter, da er unmißverständlich dem Recht Funktion wie Inhalt für die entwickelte sozialistische Gesellschaft zuweist und sein „Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz“ (17. 1. 1968, GBl. I, 109) mit entsprechenden Zielvorstellungen versieht.

<sup>24)</sup> In „Straffälligenhilfe im Umbruch“ (Schriftenreihe des Bundeszweckmischlusses für Straffälligenhilfe, H. 12, Bonn 1972), aber auch in den „Vorschlägen zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“ (vgl. oben Anm. 2) wurde gerade diese Schwierigkeit gesehen und ihr mit realistischen Vorschlägen begegnet.

<sup>25)</sup> „Entwurf . . .“ a. a. O. S. 75 (oben Anm. 3).

<sup>26)</sup> Vom vollständigen „staatlichen Rückzug“ aus diesem Konfliktsbereich ist man ja bei der damit verbundenen Selbstgefährdung, ja Selbstzerstörung einer durch diesen Staat getragenen freiheitlichen Grundordnung wieder abgekommen; doch sollten „Nur-Juristen“ aus der abgelaufenen, meist rechtssoziologisch inspirierten Diskussion lernen, daß sie selbst die verpflichtenden Inhalte des Rechts ernst nehmen sollten, als sie es über mancherlei Diskussion zur „Logik des Rechts“ taten; denn „vom rechtlichen Modell her wird der Sanktionsprozeß als gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit deutlich“ liest man in einer bemerkenswerten rechtssoziologischen Arbeit zur „Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ (R. P. Callies, Frankfurt 1974).

<sup>27)</sup> Vgl. Christian Starck „Plädoyer für ein Strafvollzugsgesetz“ (in: ZRP 7. Jg. [1969] S. 147 ff.), der mit gutem Grund u. a. moniert, daß die §§ 23 EGGVG nur ein Notbehelf für das immer noch nicht existierende Strafvollzugsgesetz seien, wenn es um die rechtsstaatliche Behandlung sog. Justizverwaltungsakte gehe. Eindeutig zu diesem rechtsstaatlich nicht verantwortbaren Zustand auch: BVerfGE 33, 1 ff.

<sup>28)</sup> In seiner Rektoratsrede „Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen“ (1910) von B. Freudenthal findet man schon die Zielvorstellungen angesprochen, deren Realisierung uns offenbar heute noch schwerfällt (Jena 1910; abgedr. in: ZStrVo 1955, S. 157 ff.).

<sup>29)</sup> Hier und im folgenden verweise ich auf meine Ausführungen „Staatliche Strafe als Rechtsverhältnis?“ (in: WBS Bd. 1, Wuppertal 1974, S. 159 ff. Vgl. oben Anm. 1).

<sup>30)</sup> Vgl. Heinz Müller-Dietz a. a. O. S. C 90 (oben Anm. 19).

<sup>31)</sup> Lesenswert zu diesem Fragenkomplex sind gerade die rechtssoziologisch orientierten Ausführungen Werner Maihofers „Die gesellschaftliche Funktion des Rechts“ (in: Jahrb. f. Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. I [1970], S. 1 ff.). Auch in einem jüngsten Werk dieser „Bielefelder Schule“ finden sich diskussionswerte Ausführungen zu diesem Problem: Klaus A. Ziegert Zur Effektivität der Rechtssoziologie: Die Rekonstruktion der Gesellschaft durch Recht (Stuttgart 1975).

<sup>32)</sup> Man lese hierzu kritische, aus dem doch sehr behandlungseuphorisch angetretenen schwedischen Strafvollzug stammende Berichte; u. a. Hanns von Hofer „Behandlung und Strafe“ (in: ZRP 7. Jg. [1974], S. 81 ff.).

<sup>33)</sup> Alternativ-Entw. eines Strafgesetzbuches, Allgem. Teil (hrsg. von J. Baumann u. a.) 2. Aufl., Tübingen 1969; Vollzugsgrundsätze sind im Strafgesetzbuch selbst schon hier in §§ 37 ff. ausgeführt.

<sup>34)</sup> Mit „Schonklima“ wurden von Quensel (oben Anm. 1) die Möglichkeiten des „geschlossenen Vollzuges“ angesprochen, wo ein therapeutisches Milieu besonderer Art bei Abbau der bisherigen Innessenstruktur geschaffen werden könne; nimmt man aber die in unseren Ausführungen vorgetragene Auffassung zur Funktion und Inhalt des Rechts ernst, dann endet der sog. Schonraum gerade nicht an der Zellentür oder der Gefängnismauer, sondern die „therapeutisch“ erfahrbare Hilfe des Rechts reicht soweit, als es ernst genommen und mit der Behandlung ja auch wirklich eingesetzt wird. Wie zweifelhaft ein nur auf den Innenbereich abgestelltes „Schonklima“ wirken kann, zeigen die Ausführungen eines Briefes, dessen Autor nach dreijährigem Leben in Freiheit wieder „freiwillig“ in den „Knast“ zurückkehrte: „Mir fällt es nicht schwer, mich in das Gefängnisleben wieder einzufügen. Hier kann ich meinen Träumen nachhängen, ohne mit dem rauhen Leben konfrontiert zu werden. Die Justiz hält alle störenden Einflüsse von uns fern. Sie sorgt für uns wie eine Mutter ohne Brust. Alle unsere elementaren Wünsche werden erfüllt (Essen, Wohnen), ohne eine andere Gegenleistung als Anpassung von uns zu fordern. Draußen muß ich mich anpassen und für alles selbst sorgen.“ Diese so motivierte „freiwillige Rückkehr“ des Schreibers dieser Zeilen in den „Vollzug der Freiheitsstrafe“ sollte alle, die mit der Reform und deren Zielvorstellung zu tun haben, zur Prüfung ihrer Behandlungskonzepte sine ira et studio führen, ob man dem Recht nicht mehr abverlangen und auch abgewinnen kann für drinnen wie draußen, als man es so gemeinhin tut.

## **Die Behandlung der in Haft befindlichen Straffälligen, zumal hinsichtlich der Verwirklichung der von den Vereinten Nationen angenommenen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen \*)**

1. Probleme des Strafvollzugs finden international schon seit längerem, besonders aber in den letzten beiden Jahrzehnten, mit Recht große Aufmerksamkeit. Die Notwendigkeit einer Kooperation und eines intensiven Erfahrungsaustauschs drängen sich immer stärker auf. Das haben nicht nur die Bemühungen auf den bisherigen vier UNO-Kongressen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger 1955 in Genf, 1960 in London, 1965 in Stockholm und 1970 in Kyoto, sondern auch die vielfältigen Arbeiten im Rahmen des Europarates sowie die Themen zahlreicher bedeutender internationaler Kongresse gezeigt.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist der Strafvollzug gerade in den letzten Jahren Gegenstand besonderer Bemühungen; dies hat verschiedene Ursachen.

2. In der Bundesrepublik ist der Strafvollzug bisher nicht durch Gesetz geregelt, sondern lediglich durch Verwaltungsanordnungen der Bundesländer, die inhaltlich übereinstimmen. Bei der besonderen Bedeutung des Strafvollzugs und angesichts der einschneidenden Eingriffe in die persönliche Freiheit, die mit ihm verbunden sind, ist immer stärker die Notwendigkeit empfunden worden, dem Strafvollzug eine feste gesetzliche Grundlage zu geben, um die Rechte und Pflichten der Gefangenen, aber auch der Vollzugsbehörden möglichst klar abzugrenzen.

3. Auch in der Bundesrepublik macht sich in zunehmendem Maße das Unbehagen an der Freiheitsstrafe überhaupt und ihrer mangelnden Effektivität bemerkbar. Die Zahl der in Strafhaft und in Untersuchungshaft Befindlichen (z. B. am 31. August 1974 insgesamt 52 065 Gefangene – darunter 15 613 Untersuchungshäftlinge – bei einer Gesamteinwohnerzahl der Bundesrepublik von rund 62 Millionen) wird weithin als zu hoch empfunden. Es entspricht einer verbreiteten Meinung, daß sich unter diesen Gefangenen nicht wenige Personen befinden, bei denen auch durch geeignete Behandlung in Freiheit ihren kriminellen Neigungen entgegengewirkt werden könnte, ohne sie den desozialisierenden Einflüssen eines Freiheitsentzuges auszusetzen. Bei dieser Lage kommt der Entwicklung halboffener oder offener Formen des Vollzugs sowie von nichtkustodialen Maßnahmen anstelle des Vollzugs besondere Bedeutung zu.

4. Der Strafvollzug muß zu einem großen Teil in der Bundesrepublik noch in Anstalten mit Gebäuden

vollzogen werden, die aus der Zeit eines reinen Verwahrungsvollzugs stammen und nur wenig Ansätze für eine intensivere Behandlung der Gefangenen bieten. Ungeachtet der in den Bundesländern unternommenen begrüßenswerten Anstrengungen, durch Anstaltsum- und -neubauten, durch erhöhten Personaleinsatz und gezielte Behandlungsprogramme modernen Erkenntnissen der Vollzugswissenschaft und -praxis Rechnung zu tragen, bedarf es bei der geplanten gesetzlichen Neuregelung eines zusätzlichen deutlichen Reformanstoßes.

5. Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes ist von der Bundesregierung im Jahre 1973 den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet worden; es ist beabsichtigt, ihn noch im Jahre 1975 zu verabschieden, damit er 1976 in Kraft treten kann. Auch wenn der Entwurf aus finanziellen Gründen bei weitem nicht allen dringenden Reformanliegen Rechnung tragen können, so wäre damit doch ein wichtiger Schritt vorwärts getan, übrigens auch ein wichtiger Schritt zur weitergehenden Verwirklichung der Mindestgrundsätze.

### **Fundamentale Menschenrechte des Gefangenen sollen gewahrt bleiben**

6. Die Mindestgrundsätze haben nicht nur die Vorarbeiten an diesem Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes in starkem Maße beeinflusst, sondern haben schon vorher in weitem Umfang Eingang in die deutsche Vollzugspraxis und in die einschlägigen Verwaltungsanordnungen der Länder gefunden. Ihre Bedeutung soll deshalb etwas näher beleuchtet werden.

7. Die Mindestgrundsätze wollen vor allem weltweit sicherstellen, daß die fundamentalen Menschenrechte des Gefangenen gewahrt bleiben, daß er keiner entwürdigenden Behandlung ausgesetzt wird und daß ihm keine weitergehenden Beschränkungen und Leiden auferlegt werden dürfen, als sie mit der Lage im Strafvollzug notwendig verbunden sind (vgl. Nr. 57). Dieses wesentliche Ziel wird für alle gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse auch für die Zukunft maßgebend bleiben. Ihm dienen die ins einzelne gehenden Vorschriften etwa über die Unterbringung und Behandlung der Gefangenen.

Diese sind im einzelnen natürlich von dem Stand der Erkenntnisse zur Zeit der Abfassung der Mindestgrundsätze im Jahre 1955 bestimmt. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß die Mindestgrundsätze dieses Problem sehr wohl gesehen haben und sich nicht als Musterentwurf einer gesetzlichen Regelung verstehen, sondern künftigen Entwicklungen durchaus offen bleiben wollen. Die

\*) Aus: Verbrechenverhütung und Verbrechensbekämpfung – die Herausforderung des letzten Viertels des Jahrhunderts. Statement und Beiträge zum V. Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger vom 1.–12. September 1975 in Genf/Schweiz. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 1975.

grundlegende Bedeutung der Mindestgrundsätze darf für die Frage ihrer praktischen Durchsetzung, aber auch für ihre etwaige Änderung und Ergänzung, nicht außer acht gelassen werden.

8. Es leuchtet unmittelbar ein, daß die praktische Handhabung etwa der Vorschriften über Unterbringung, Verpflegung und Kleidung jeweils im Rahmen der ökonomischen, sozialen, ja auch klimatischen und sonstigen Bedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten der UNO gesehen werden müssen. Hier sind die Relationen zu den Lebensbedingungen in Freiheit in den einzelnen Ländern von außerordentlichem Einfluß. Schon dieser Hinweis macht deutlich, daß es weder Ziel noch Ergebnis der Mindestgrundsätze sein kann, weltweit einheitliche Haftbedingungen herbeizuführen. Sie können sich aus naheliegenden Gründen nicht zum Ziel setzen, den Gefangenen einen Lebensstandard zu sichern, der über den durchschnittlichen Lebensbedingungen des jeweiligen Landes liegt; sie sollen aber ebenso eine unnötige Unterprivilegierung vermeiden.

9. Behält man dies im Auge, so leuchtet ein, daß Vorschriften, etwa über die Trennung der Gefangenen oder über das Vergünstigungssystem, nur zeitgebundene Postulate sind, die je nach dem Stand der Dinge auch gleichzeitig für verschiedene Länder einen unterschiedlichen Stellenwert haben können. Führen neuere Erkenntnisse zu dem Ergebnis, daß andere Regelungen den Grundanliegen der Mindestgrundsätze besser gerecht werden, so dürfen die bisherigen Vorschriften kein Hemmnis für moderne Regelungen sein. Hier zeigt sich also, daß eine sklavische Einhaltung aller Einzelvorschriften durchaus dem Geist der Mindestgrundsätze zuwiderlaufen würde.

10. Diese Erkenntnis hat die Mitgliedstaaten des Europarats dazu veranlaßt, in einer EntschlieÙung (73) 5, die am 19. Januar 1973 auf der 217. Sitzung der Ministerstellvertreter angenommen wurde, eine Neufassung der Mindestgrundsätze vorzunehmen. Eine solche Neufassung war im Rahmen des Europarates vergleichsweise leichter zu erreichen, weil hier ein begrenzter Kreis von Staaten mit weitgehend ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zusammengeschlossen ist. Wenn auch unter diesen Staaten noch durchaus bedeutende Unterschiede vorhanden sind, so sind diese doch bei weitem nicht so einschneidend, wie das im weltweiten Kreis der UNO-Mitglieder der Fall wäre.

11. Von den Änderungen in der Europaratsfassung mögen einige kurz erwähnt werden. Der Grundsatz des Schutzes der Menschenwürde wird nunmehr in Nr. 3 ausdrücklich angesprochen und in Nr. 5 Abs. 3 (vgl. Nr. 6 alt) nochmals bekräftigt. Auch das in Nr. 22 (neu) vorgesehene Verbot von Experimenten an Gefangenen trägt diesem Grundgedanken Rechnung.

Die recht kategorischen Trennungsprinzipien der alten Nr. 8 werden durch eine modernen Erkenntnissen gerechtwerdende flexiblere Regelung Nr. 7 (neu) ersetzt. Auch hinsichtlich der kategorischen Trennung von Männern und Frauen ist auf die weichere Neufassung der Nr. 54 (neu) gegenüber Nr. 53 (alt) hin-

zuweisen. Bei den Disziplinarmaßnahmen ist u. a. die in Nr. 32 (alt) noch vorgesehene Kostschmälerung nicht mehr erwähnt; in Nr. 37 wird die Besuchsregelung erweitert.

Nr. 51 (neu) trägt modernen Formen kollegialer Zusammenarbeit Rechnung. Eine stärkere Einbeziehung der Gefangenen selbst in die Behandlung regeln etwa die Nrn. 60 Abs. 2 und 67 Abs. 4 (neu). Zu erwähnen ist ferner die Beseitigung des Vergünstigungssystems (Nr. 70 alt) und die Einführung eines auf Mitverantwortung gegründeten Behandlungssystems (Nr. 71, neu).

#### **Inwieweit sind die Forderungen erfüllt?**

12. Schon diese Neufassung des Europarats zeigt, daß das Ausmaß der Verwirklichung der Mindestgrundsätze sich schwerlich allein fragebogenmäßig an Hand der alten UNO-Fassung zuverlässig ablesen läßt. Wo etwa in den Mitgliedstaaten des Europarates die neuere Europaratsfassung verwirklicht ist, müßte bei korrekter Beantwortung des UNO-Fragebogens an Hand der Mindestgrundsätze von 1955 die Antwort „zum Teil angewandt“ oder „im Prinzip angewandt“ eingesetzt werden. Dennoch soll ein Überblick darüber versucht werden, wie und in welchem Maße in der Vollzugspraxis der Bundesrepublik sowie in dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes diese Forderungen verwirklicht sind. Dabei werden die in vollem Umfang erfüllten Forderungen der Mindestgrundsätze nicht besonders erwähnt.

13. Die Mindestgrundsätze sind frühzeitig in die deutsche Sprache übersetzt worden, ebenso ihre Neufassung durch den Europarat, um eine weitestmögliche Verbreitung und Anwendung sicherzustellen; sie sind in allen Strafvollzugsanstalten verfügbar und werden auch für die Schulung der Vollzugsbediensteten verwandt. Damit ist eine entscheidende Voraussetzung für ihre Verwirklichung gegeben.

14. Die Trennung der Untersuchungshäftlinge von den Strafgefangenen ist tagsüber wegen der zeitweiligen Überbelegung einzelner Anstalten nicht immer möglich. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß gerade die gemeinsame Arbeit häufig mit Zustimmung, ja auf Wunsch der Untersuchungshäftlinge geschieht, weil in aller Regel bei den Strafgefangenen günstigere Arbeitsmöglichkeiten angeboten werden können. Die Europaratsfassung (Nr. 7, Nr. 85) sieht nur noch ein Verbot vor, Untersuchungshäftlinge gegen ihren Willen mit verurteilten Gefangenen zusammenzubringen.

Die Unterbringung der Gefangenen in Einzelräumen zur Nachtzeit ist nicht in allen Anstalten gewährleistet, weil zur Zeit noch nicht genügend Hafträume zur Verfügung stehen. Die vollständige Erfüllung der Nr. 9 Abs. 1 Satz 1 der Regeln wird jedoch angestrebt. Im offenen Vollzug soll künftig nach dem Entwurf eines Vollzugsgesetzes die gemeinschaftliche Unterbringung zur Nachtzeit mit Zustimmung des Gefangenen möglich sein.

15. Der genannte Entwurf sieht in § 56 ferner in Übereinstimmung mit Nr. 21 der Mindestgrundsätze einen täglichen Mindestaufenthalt im Freien von einer Stunde vor. Dies ist in der Praxis leider noch nicht in allen Anstalten möglich. Die geltenden Verwaltungsvorschriften bestimmen deshalb, daß die Bewegung im Freien möglichst eine volle, mindestens aber eine halbe Stunde beträgt.

Disziplinarmaßnahmen werden im Rechtssystem der Bundesrepublik nicht als „Strafen“ im Sinne des in Artikel 103 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik enthaltenen Verbots der Doppelbestrafung angesehen. Das gilt übrigens nicht nur im Strafvollzug, sondern auch in anderen Bereichen, z. B. im Beamtenrecht. Verstößt demnach ein Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch Vollzugsvorschriften auferlegt sind, so kann die Vollzugsbehörde eine Disziplinarmaßnahme anordnen. Erfüllt diese Verfehlung einen Straftatbestand, so kann der Gefangene daneben durch ein ordentliches Gericht zu einer Kriminalstrafe verurteilt werden. Dies wird demnach nicht als ein Verstoß gegen Nr. 30 der Mindestgrundsätze angesehen.

16. Die Forderungen der Nr. 68, soweit wie möglich besondere Anstalten oder Abteilungen für die Behandlung der verschiedenen Arten von Gefangenen einzurichten, wird auch in der Bundesrepublik als Richtschnur genommen; bisher stehen jedoch noch nicht genügend Anstalten der verschiedenen Kategorien zur Verfügung, um eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestellte Behandlung zu gewährleisten.

Die Beschäftigung von Gefangenen ist besonders in Zeiten schlechter wirtschaftlicher Konjunktur sehr problematisch. Wegen Schwierigkeiten bei der Arbeitsbeschaffung und zum Teil auch, weil nicht ausreichend moderne Arbeitsbetriebe vorhanden sind, kann nicht allen Gefangenen solche Arbeit zugewiesen werden, die in erster Linie ihre Fähigkeiten fördert, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die Länder sind darum bemüht, das Arbeitsangebot zu verbessern, doch sind die Erfolge in den verschiedenen Anstalten unterschiedlich.

Auch das Problem der Arbeitsentlohnung, bereitet – vor allem aus finanziellen Gründen – große Schwierigkeiten. Der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes sieht den Übergang von dem bisherigen System der Arbeitsbelohnung zu einem Arbeitsentgelt vor, das jedoch voraussichtlich nur stufenweise verwirklicht werden können.

#### **Wesentlich ist, das Behandlungsziel zu erreichen**

17. Zur Erfüllung der oben erwähnten, noch nicht voll durchgeführten Forderungen der Mindestgrundsätze hofft der Gesetzentwurf beizutragen, wie schon erwähnt wurde. Das ist natürlich nur eines seiner Ziele; das Wesentliche ist, mit diesem Gesetz dazu beizutragen, daß das Behandlungsziel erreicht wird. Dies formuliert der Entwurf folgendermaßen: ‚Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.‘ Zu diesem Ziel ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensver-

hältnissen soweit als möglich anzugleichen und schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken.

18. Der Entwurf sah sich vor einem ähnlichen Dilemma wie auch die Mindestgrundsätze, nämlich in der Gefahr, zeitgebundene Erkenntnisse festzuschreiben und damit unter Umständen künftige Entwicklungen zu behindern, auf der andern Seite aber durch zuwenig strikte Fassungen der Gesetzesvorschriften möglicherweise nicht in dem notwendigen Umfang Reformanstöße zu verwirklichen. Dies wäre natürlich etwa mit festen Schlüsselzahlen für die Personalstärke, Höchstgrenzen für die Anstaltsgröße, für Wohn- und Behandlungsgruppen u. a. mehr möglich gewesen. Davon ist aber aus guten Gründen abgesehen worden.

Inwieweit der Gesetzentwurf zu einer wirklichen Reform beiträgt, hängt demnach mit davon ab, welche finanziellen und personellen Mittel zu seiner Verwirklichung eingesetzt werden, in welcher Weise die für den Vollzug zuständigen Bundesländer die nicht zwingenden Regeln des Gesetzes ausfüllen werden.

19. Es kann nicht Aufgabe dieses kurzen Papiers sein, alle Regelungen des Entwurfs darzustellen, jedoch sollen einige Punkte herausgehoben werden, die in den vorbereitenden Konferenzen zum UNO-Kongreß in Kopenhagen vom 17. August 1973 und Budapest vom 28. bis 31. Mai 1974 besondere Aufmerksamkeit gefunden haben.

Das Problem einer unabhängigen Kontrolle des Vollzugs wird von dem Entwurf in der Weise gelöst, daß die Gerichte zwar keine Vollzugsentscheidungen selbst zu treffen haben – das bleibt Aufgabe der Vollzugsanstalten und ggf. der Aufsichtsbehörden –, daß aber gegen Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Strafvollzug gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann. Damit wird eine umfassende rechtsstaatliche Kontrolle des gesamten Vollzugsgeschehens gewährleistet. Für diese Entscheidungen wird eine besondere, mit den Verhältnissen der Vollzugsanstalten vertraute Strafvollstreckungskammer zuständig sein, so daß nicht nur eine unabhängige, sondern auch eine besonders sachkundige Kontrolle gegeben ist.

20. Dem Gedanken, daß bei allen modernen, behandlungsorientierten Entwicklungen des Vollzugs die Sicherheits- und Abschreckungsaufgabe nicht außer acht gelassen werden dürfte, trägt der Entwurf hinsichtlich des Sicherheitsbedürfnisses Rechnung, indem er für gefährliche Täter Anstalten vorsieht, die eine sichere Unterbringung gewährleisten. Diese Differenzierung der Anstalten soll gerade dem Ziel dienen, in den übrigen Anstalten lockerere Formen des Vollzugs zu ermöglichen, die bessere Behandlungschancen bieten, ohne die berechtigten Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung außer acht zu lassen.

Dagegen ist dem Entwurf der Gedanke fremd, der Ausgestaltung des Vollzugs Aufgaben der Abschreckung zuzulegen. Verschärfungen des im Freiheitsentzug als solchem liegenden Übels sind ihm fremd; Abschreckungsgesichtspunkte dürfen nach seiner

Auffassung allenfalls bei der Strafandrohung und bei der Verhängung der Strafe eine Rolle spielen.

21. Daß schließlich mit der erwünschten Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen durch vermehrte Anwendung der Geldstrafe und durch Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung in zunehmendem Maße ein schwieriger zu beeinflussender Kreis von Straftätern die Vollzugsanstalten füllt, ist ein sicher nicht zu übersehendes Problem. Dem trägt die Differenzierung der Anstalten Rechnung, die auch für den „harten Kern“ der Anstaltsinsassen geeignete Unterbringungs- und Behandlungsmöglichkeiten vorsieht. Ein Teil dieser Anstaltsinsassen wird auch von den neu vorgesehenen sozialtherapeutischen Anstalten profitieren können, in welche ein Gefangener verlegt werden kann, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind. Diese Anstalten sollen sich durch besonders intensive Personalausstattung, geringe Größe und spezifische Behandlungsmethoden auszeichnen, um besser dazu beitragen zu können, das Behandlungsziel zu erreichen.

22. Das Problem der langen Freiheitsstrafen, insbesondere der lebenslangen, wird auch in der Bundesrepublik als erneutes Durchdenkens bedürftig angesehen. Extrem hohe Strafen stellen den Vollzug vor außerordentlich schwierige Aufgaben. Der Entwurf trägt zu einer Lösung dieser Probleme noch nichts bei; sie sollen einem besonderen Gesetzentwurf vorbehalten bleiben. Zur Zeit wird erwogen, nach 12 oder 15 Jahren die Möglichkeit einer gerichtlichen bedingten Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu schaffen; bisher war dies nur im Gnadenwege möglich. Auch die Möglichkeit einer erweiterten bedingten Entlassung zu langen zeitigen Freiheitsstrafen Verurteilter wird zur Zeit diskutiert.

23. Auch das wichtige Problem einer intensiven nachgehenden Fürsorge wird im Entwurf aufgegriffen. Hier liegt nach unserer Auffassung ein sehr wesentlicher Ansatzpunkt zur Minderung der Rückfallgefahr, gerade in einen besonders kritischen Zeitpunkt. Besondere Hilfen zur Entlassung werden deshalb vorgesehen. In der bisherigen Praxis wird das weitgehende Fehlen geeigneter Übergangsheime derzeit noch als schmerzliche Lücke empfunden.

#### **In der Bundesrepublik bleibt noch viel zu tun übrig**

24. Die eingangs erwähnten Zweifel an der Effektivität der Freiheitsstrafe lassen alle Bemühungen im Strafvollzug und um die volle Verwirklichung der Mindestgrundsätze in einem besonderen Licht erscheinen. Sie müssen von der Erkenntnis ausgehen, daß hier keineswegs der ausschließliche Ansatzpunkt für eine Bekämpfung der Rückfallkriminalität liegt. Diese umsichgreifende Erkenntnis hat bisher leider noch nicht zu Patentlösungen geführt. Immerhin sind aber in manchen Ländern ermutigende Ansätze vorhanden, die es auszubauen gilt. Dabei wird noch längere Zeit ein intensiver internationaler Erfahrungsaustausch notwendig sein.

25. So vielfältig die Wurzeln der Kriminalität sind, so vielfältig sollten auch die Reaktionsmöglichkeiten sein. Für einen nicht unerheblichen Kreis von Straftätern hat die deutsche Strafrechtsreformgesetzgebung mit dem Ausbau der Geldstrafen (drastische Erhöhung, Tagessatzsystem) ein effektives Mittel zur Verfügung gestellt. Das in anderen Ländern schon weitergehend verwirklichte System gemeinnütziger Arbeit sollte auch in der Bundesrepublik größere Aufmerksamkeit als bisher finden. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind in der Form der bei Strafaussetzung zur Bewährung möglichen Auflagen und Weisungen durchaus vorhanden. Hier wie auch sonst wird es aber nicht ausreichen, bestimmte Möglichkeiten ins Gesetzesblatt zu schreiben, wenn nicht finanziell entsprechend ausgestattete gezielte Programme zur Verwirklichung in Angriff genommen werden, um den Buchstaben des Gesetzes mit Leben zu erfüllen.

Entsprechendes gilt auch für eine dem englischen hostel-System entsprechende Einrichtung von Heimen, in dem die normaler Arbeit nachgehenden Insassen untergebracht werden können, um nicht nur während der Freizeit allgemein betreut zu werden, sondern in denen auch gezielte Maßnahmen wie Einzel- oder Gruppentherapie angewandt werden sollten. Insoweit bleibt in der Bundesrepublik noch viel zu tun. Eine nähere Darstellung würde allerdings den Rahmen des Kongreßthemas Nr. 4 sprengen. Künftige Erörterungen müßten aber gerade hier in verstärktem Maße ansetzen.

26. Diese vorstehenden Probleme muß man im Auge behalten, wenn man sich der künftigen Bedeutung und Ausgestaltung der Mindestgrundsätze zuwendet. Schon aus der begrenzten Bedeutung und den begrenzten bisherigen Erfolgen der Freiheitsstrafe ergibt sich, daß auch die Mindestgrundsätze im Rahmen der gesamten Kriminalpolitik nur eine begrenzte Bedeutung haben können. Diese aber ist fundamental: Sicherung eines Mindestmaßes an sozialem Status des Gefangenen in allen Ländern und seiner Menschenwürde. Diese Bedeutung einer Art „Magna Charta“ darf und sollte nicht geschmälert werden. Dieser Funktion werden die Mindestgrundsätze aber in der seit 1955 geltenden Fassung auch heute noch gerecht.

27. Neue kriminalpolitische Impulse durch Neufassung einzelner Nummern der Mindestgrundsätze zu geben, wäre ohnehin nur in begrenztem Umfang möglich; dazu sind die ökonomischen und sozialen Verhältnisse in den zahlreichen Mitgliedstaaten zu verschieden. Was für ein Land Experimentierklausel für neue und fortschrittliche Wege der Kriminalpolitik wäre, könnte unter anderen Verhältnissen den Abbau wichtiger Mindestgarantien für den Gefangenen bedeuten. Das aber muß verhindert werden. Die berechtigte Kritik an mancher Einzelregelung der Mindestgrundsätze sollte den Blick dafür nicht trüben, daß es im Grund eine erstaunliche Leistung gewesen ist, den gemeinsamen Konsens so vieler und unterschiedlicher Staaten zu einer Regelung zustandezubringen, die, voll angewandt, den Ge-

fangenen in allen Ländern einen wirksamen Schutz zu vermitteln vermag.

28. Die nach Meinung der Bundesrepublik erfolgreichen Bemühungen im Rahmen des Europarats um eine Neufassung der Mindestgrundsätze weisen bereits den richtigen Weg: Regionale Ergänzungen oder aus Änderungen, die den Kernbestand der Mindestgrundsätze unangetastet lassen, aber regionalen neueren Bedürfnissen besser Rechnung tragen können. Eine solche Fortentwicklung könnte es eher vermeiden, das bis jetzt Erreichte in seinem Grundbestand zu gefährden.

Deshalb sollte der Kongreß davon absehen, eine weltweite völlige Neufassung der Mindestgrundsätze ins Auge zu fassen. Vielmehr sollte klargestellt werden, daß der Grundbestand der Mindestgrundsätze unangetastet bleiben muß. Regionale Ergänzungen sollten aber durchaus gefördert werden, wo immer das Bedürfnis danach sich zeigt. Dabei könnten die zuständigen Organe der Vereinten Nationen ihre Mitwirkung und Unterstützung anbieten, um ihre Erfahrungen nutzbar zu machen, aber auch um darüber zu wachen, daß solche regionalen Änderungen nicht zu einer Beeinträchtigung der fundamentalen Rechte der Gefangenen führen können.

## Psychische Veränderungen als Reaktion auf die Haftsituation\*)

Die psychische Entwicklung eines Menschen wird ganz wesentlich von seinem sozialen Umfeld und den Lebensumständen, unter denen er lebt, geprägt, und je länger die gleichen Bedingungen in der gleichen Konstellation auf ihn einwirken, um so mehr. Dies gilt, wie wir heute wissen, insbesondere für die frühe Kindheit, weil der junge Mensch hier seine ersten Erfahrungen macht, aus denen er die Muster für künftiges Verhalten, für künftige Techniken der Lebensbewältigung entwickelt. Dies gilt aber auch für spätere Phasen des Lebens. Auch wenn sich gewisse Grundstrukturen der Persönlichkeit nicht mehr so leicht und so ohne weiteres ändern, hört die Entwicklung des Menschen doch nie ganz auf.

Gehen wir von dieser – im Grunde recht simplen – Feststellung aus, so sollten wir uns zunächst mit der Frage beschäftigen, wie denn die Institution Strafvollzug aussieht, die den Menschen während der Haftzeit beherbergt, bevor wir im einzelnen auf die Auswirkungen längerer Haftzeit eingehen. Ich muß mich dabei in diesem Zusammenhang kurz fassen und will mich damit begnügen, stichwortartig sechs Merkmale aufzuzählen, die eine Vollzugsanstalt charakterisieren:

- Die Vollzugsanstalt gehört zu den totalen Institutionen, d. h., sie ist eine geschlossene, heimähnliche Einrichtung, die die Lebensumstände ihrer Insassen total bestimmt. Der Spielraum, sich den Gegebenheiten einer solchen Institution zu entziehen, ist auf ein Minimum eingeschränkt.
- In der Vollzugsanstalt leben Menschen außerhalb ihrer Familie, ihres normalen Lebensraumes zusammen. Der Kontakt zu den Personen des ehemaligen Lebensraumes ist stark eingeschränkt, wird zudem überwacht und reglementiert.
- Die Rekrutierung (Neuaufnahme) der Insassen erfolgt durch Zwang, aufgrund eines gerichtlichen Urteils bzw. Beschlusses.
- Durch das Urteil und die Aufnahme in der Vollzugsanstalt wird der einzelne Insasse für alle nach außen sichtbar zum Mitglied einer sozialen Gruppe; der Gruppe der Kriminellen, der Strafgefangenen. Individuelle Unterschiede und Eigenarten treten zurück. Es erfolgt eine allgemeine Nivellierung nach zwei Seiten hin. Im Inneren der Anstalt gibt es offiziell keine soziale Hierarchie, wie wir sie sonst im Leben finden. Alle Gefangenen sind gleich; der Hilfsarbeiter genauso wie der ehemalige Rechtsanwalt. Inoffiziell bildet sich dann in der Subkultur doch eine Hierarchie, bei der die Positionen um so härter

umkämpft werden, je weniger Differenzierungsmöglichkeiten es gibt.

Eine noch stärkere Nivellierung erfolgt nach außen hin. Der Mensch in Freiheit gehört z. B. zur Gruppe der Straßenbahnschaffner, er ist Familienvater, er ist Mitglied eines Kegelclubs, und sein Selbstbewußtsein bezieht er zu einem nicht unwesentlichen Teil daraus, wie geachtet die jeweilige Gruppe ist, der er zugehört. Der Strafgefangene wird von außen als Mitglied einer sozialen Gruppe der Kriminellen gesehen, die in Bausch und Bogen ohne persönliche Unterschiede abgelehnt werden. Er hat keine Möglichkeit, sich daneben noch einer anderen Gruppe zuzuschlagen, die sich gesellschaftlicher Anerkennung erfreut.

- Die Insassen werden durch die Anstalt vollständig verwaltet, versorgt und kontrolliert. Sie werden damit völlig von der Anstalt abhängig. Je höher die Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, um so größer ist das Sicherheitsrisiko, da die Motivation zu einem Entweichen aus der Haft entsprechend größer ist. Je größer das Sicherheitsrisiko ist, um so mehr muß der Gefangene jedoch von allem abgeschlossen werden, was zwangsläufig mit sich bringt, daß er auch um so mehr versorgt und damit unselbständig gehalten werden muß.
- Die Verwaltung und Versorgung der Insassen erfolgt durch ein eigens dafür ausgebildetes Personal. Das Personal ist den Insassen in jedem Fall übergeordnet. Zwischen der Gruppe des Personals und der Insassen gibt es keine Übergänge, der Gefangene kann nicht zum Beamten „aufsteigen“. Da beide Gruppen verschiedene, teils grundsätzliche natürliche Interessenlagen haben, ergibt sich daraus die Gefahr der sozialen Distanz und der Konfrontation.

Wir haben es hier mit konstanten Einflüssen zu tun, die sich aus der Eigenart der Institution ergeben und die unabhängig davon einwirken, ob es sich bei dem Inhaftierten um einen Kriminellen im herkömmlichen Sinne oder um eine sonstige Persönlichkeit handelt. Wir haben Untersuchungen über Haftfolgen inzwischen ja nicht nur an Kriminellen, sondern auch an Kriegsgefangenen, an Inhaftierten oder politischen Gefangenen, also Personengruppen, die ganz andere Persönlichkeitsmerkmale aufweisen als unsere „Kriminellen“. Wir wissen, daß die Haftfolgen hier wie da im wesentlichen dieselben sind. Es gibt aber auch andere Institutionen außerhalb des Strafvollzugs, die in ähnlicher Weise wie dieser total in das Leben eines Menschen eingreifen: Jugendheime, psychiatrische Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen. Das was dort unter dem Begriff des Hospitalismus umschrieben ist, trifft weitestgehend auch auf die Problematik der Haftfolgen zu.

\*) In diesem Referat sind teilweise Abschnitte verwendet worden aus „Vollzugspsychologie – Lehrbrief zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren Justizvollzugsdienstes“, herausgegeben im Januar 1974 vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, an deren Erstfassung der Referent mitgearbeitet hat.

Das Referat wurde anlässlich der „Studientagung „Kirche im Strafvollzug“ vom 18. 2.–22. 2. 1974 in Würzburg gehalten. (Genehmigter Nachdruck aus: „Kirche im Strafvollzug“. Einführung in die Seelsorgearbeit mit Strafgefangenen. Studientagung 18. 2.–22. 2. 1974 in Würzburg. Hrsg. von der Konferenz der kath. Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten der BRD mit West-Berlin. Landsberg a. L. 1974).

Die psychischen Auswirkungen der Inhaftierung lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen, wobei dieser „Katalog“ keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

### **1. Gefahr der Reizunterflutung – Abstumpfung**

Der Mensch ist zu seinem psychischen Wohlbefinden darauf angewiesen, von seiner Umwelt ein gewisses Maß an Erlebniseindrücken, an „Reizen“ zu erhalten. Sowohl ein Zuviel an solchen Reizen führt zu psychischen Schäden (Reizüberflutung), als auch ein Zuwenig. Isoliert man einen Menschen unausgesetzt von allen Reizen, indem man ihn in einen nach außen hin stark isolierten Raum einschließt, treten nach einiger Zeit geistige Störungen auf (Halluzinationen, Verwirrtheit, Wahnideen, später gefühlsmäßige Verblödung, Abstumpfung).

Die Vollzugsanstalten haben das Problem erkannt. Die Maßnahme der strengen Einzelhaft etwa ist an strenge Voraussetzungen gebunden und zeitlich begrenzt. Die Anstalten bemühen sich durch ein Angebot an kultureller Betreuung, Freizeitgestaltungen (Radio, Zeitungen, Freizeit- und Gruppenveranstaltungen) sowie einen sinnvolleren Arbeitseinsatz, das notwendige Maß an Außenweltreizen zu erbringen. Bestehen bleibt jedoch die Eigenart der Haftsituation der recht geringe Bewegungsspielraum des Gefangenen. Der ständig gleiche Tagesrhythmus, die ständig gleichen Gesichter und das Beschränktsein auf eine kleine, überschaubare eigene Welt bringen aber doch eine gewisse Monotonie mit sich, die zwangsläufig bei entsprechend langer Dauer zu, wenn auch geringen, Formen der Abstumpfung führt.

Nicht umsonst fordert der „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln“ in § 3: „Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen.“ Letztlich ist das Problem aber nur lösbar, indem man Freiheitsstrafen nicht über eine gewisses Maß an Jahren hinaus vollzieht und soweit als vertretbar die Anstalt nach außen hin öffnet. Beides bedingt einander.

### **2. Belastung der sozialen Bindungen an die Außenwelt durch die Isolation**

Viele Straftäter zeigten vor der Inhaftierung bereits charakterliche Auffälligkeiten, die soziale Bindungen belasteten oder erschwerten. Die Ehen, das Verhältnis zu Eltern, Geschwistern und anderen Angehörigen war ohnehin schon problematisch. Durch die Inhaftierung besteht nun die Gefahr, daß diese Beziehungen vollends aufgelöst werden.

Sicher waren nicht alle sozialen Beziehungen vor der Inhaftierung für den Betroffenen positiv. Manche verstärkten auch seine soziale Problematik und der Abbruch zum bisherigen Milieu kann durchaus positiv sein. Wesentlich ist jedoch, positive wie negative Bindungen werden gleichermaßen belastet. Für den Abbruch von Bindungen werden keine neuen Alternativen geboten. Erleichterungen und Erweiterung des Brief- und Besuchsverkehr und Urlaubsregelungen können das Problem mildern, lösbar ist es dadurch nicht.

Auch die Hereinnahme von Betreuern aus der Außenwelt vermag das Problem letztlich nicht zu lösen, nur abzumildern. Zum einen besteht die Gefahr, daß hier einseitige Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen werden, zum anderen zeigt die Erfahrung, daß gerade Betreuer ohne fachkundige Anleitung mit der gestellten Aufgabe nicht fertig werden.

### **3. Gefahr der kriminellen Ansteckung**

Sie ergibt sich aus der Isolierung von der Außenwelt, der hierarchischen Trennung zwischen der Gruppe des Personals und der Gruppe der Insassen, sowie der zwangsweisen Zugehörigkeit zu einer von der Außenwelt verachteten sozialen Gruppe der Kriminellen, wobei persönliche Unterschiede nivelliert werden.

Der Mensch braucht die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, um Schutz und Sicherheit zu haben. Die Kontakte mit Mitgefangenen sind zahlenmäßig schon wesentlich größer als die mit dem Personal. Die strenge hierarchische Gliederung in die Gruppe des Personals und die der Insassen erschwert das Eingehen menschlicher Bindungen zum Personal. Stellen sie vor, wie Sie reagieren würden, wenn ein Vollzugsbeamter einen Strafgefangenen als seinen Freund bezeichnen würde. Daß ein Strafgefangener einen Mitgefangenen als seinen Freund bezeichnet, können Sie sich eher vorstellen.

Das enge Zusammenleben bedingt, daß der einzelne Inhaftierte in mancher Hinsicht von seinen Mitgefangenen und deren Einstellung zu ihm stärker abhängig ist als von den Bediensteten. Schließlich bietet die Gruppe der Mitgefangenen ihm aber auch einen gewissen Schutz, Rückhalt und Entlastung des eigenen Gewissens. Hier findet er Verständnis, allenfalls hier wird er anerkannt; und bei gleicher Interessenlage aller Inhaftierten entsteht eine Ideologie, in der die Normen der Gesellschaft draußen relativiert werden. Das bietet dann die Entlastung für das eigene Gewissen.

Nun gibt es Situationstäter, gelegentlich auch Sexualtäter, die eng umgrenzte charakterliche Probleme haben, die sie in Konflikte mit der Gesellschaft bringen, die aber ansonsten gefestigte, ausgereifte und fertig geprägte Persönlichkeiten sind. Die Gewissensbildung und der soziale Lernprozeß sind, von eng umgrenzten Bereichen abgesehen, normal verlaufen, sie haben ein Vorbild weniger nötig, da sie in der Jugend aus den Vorbildern in sich selbst die Instanzen des Gewissens gebildet haben. Sie werden sich mit der Gruppe ihrer Mitgefangenen arrangieren, sie werden sich anpassen, sie werden aber innerlich weniger von der Gruppe abhängig sein und die bestehende Abhängigkeit nach der Entlassung relativ leicht innerlich wieder lösen.

Anders die früh verwaorsten, unausgereiften und gestörten Persönlichkeiten. Sie suchen Haft in der Gruppe, sie identifizieren sich mit ihr. Die draußen und die Beamten sind sowieso anders, man will oder man glaubt, man kann nicht so sein wie sie. Es bleibt also nur die Ausrichtung am Verhalten der Mitgefangenen, d. h. aber die Ausrichtung am Verhalten der kriminell Aktivsten. So übernimmt und

lernt man weitere kriminelle Verhaltensweisen. Die Gefahr der kriminellen Ansteckung ist also um so größer, je weniger sozial gefestigt die Persönlichkeit vor der Inhaftierung war. Das trifft aber gerade für alle Hangkriminellen zu.

#### **4. Gefahr der negativen Anstaltsanpassung („Maskenbildung“)**

Wird das Verhalten eines Menschen in irgendeiner Weise kontrolliert, und er kann dieser Kontrolle nicht entgegen oder sie beseitigen, so sucht er sich darauf einzustellen und verhält sich schließlich so, wie es von ihm erwartet wird.

Sind die Kontrollen so zahlreich, wie notwendigerweise in einer Vollzugsanstalt, dann besteht die Gefahr, daß das äußere Verhalten des Menschen in Widerspruch kommt zu seinem Denken und Fühlen (also seinem inneren Verhalten). Der Mensch legt sich eine „Maske“ des äußeren Verhaltens zu. Er lebt eine Art Doppelleben nach außen und nach innen hin.

#### **5. Gefahr von Triebstauungen und abnormen Reaktionen**

Ständige Kontrollen und ständige Abhängigkeit bewirken weiterhin, daß der Mensch wenig nach seinen Bedürfnissen leben kann. Er muß seine Ansprüche und Wünsche einschränken, er kann seine tägliche Freizeit nicht nach eigenen Gutdünken verbringen und anderes mehr. Daraus ergeben sich Triebstauungen. Insbesondere bei wenig belastbaren und seelisch gestörten Menschen kann es von Zeit zu Zeit als Folge davon zu plötzlichen Triebentladungen kommen, zu Erregungszuständen mit Schreien, Schimpfen, tätlichen Angriffen, Zerstörung der Zelleinrichtungen u. a. Wird die Entladung nach außen hin durch Angst zu stark blockiert, kann sich die Aggression gegen die eigene Person richten, und es kommt dann zu Selbstbeschädigungen.

#### **6. Gefahr der Internalisierung der Anstaltsnormen**

Steffen Harbordt stellt in seinem Buch „Die Subkultur des Gefängnisses“ lapidar fest: „Der Resozialisierung der Strafgefangenen arbeiten zwei wirksamere Prozesse der Prisonierung entgegen, und zwar

1. die Erziehung zum Kriminellen,
2. die Erziehung zum „guten Gefangenen“.

Er fügt dann noch hinzu, daß diesem Einfluß eigentlich nur Gefangene entgegen können, die entweder vor der Inhaftierung bereits sozial gefestigt waren oder sehr starke positive Beziehungen zur Außenwelt haben.

Diese Feststellung mag zunächst verwundern. Daß die Erziehung zum Kriminellen im Wege der kriminellen Ansteckung der Resozialisierung entgegenwirkt, haben wir gesehen. Warum aber auch die Erziehung zum „guten Gefangenen“? Nun, in einer Anstalt, in der tausend Gefangenen etwa 200 bis 250 Aufsichtsbefugten gegenüberstehen, kann man wenig auf individuelle Eigenheiten und Bedürfnisse eingehen. Das Personal wird zwangsläufig den Gefangenen als ideal ansehen, der sich anpaßt, wenig Eigeninitiative entwickelt, der sich wie ein braves Kind verhält. „Die

Internalisierung dieser Normen fördert die Lebensuntüchtigkeit der Insassen im Konkurrenzkampf der freien Gesellschaft“, wie Harbordt wohl richtig feststellt. Der Prozeß ist bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich.

Gerade bei Persönlichkeiten mit einem gestörten sozialen Lernprozeß führt die Stärkung der Eigeninitiative und des Selbstvertrauens zunächst dazu, daß der Betreffende damit nicht umgehen kann. Er stellt unangemessene Forderungen, lehnt sich in unangemessener Weise auf und bereitet eine enormes Maß an Schwierigkeiten. Dies ohne Repressionen aufzufangen und pädagogisch zu verarbeiten, dazu bedarf es eines personellen Aufwandes und auch eines Stabes an qualifizierten Psychologen, Sozialarbeitern und Pädagogen. In einer normalen Vollzugsanstalt ist dies personell und zeitlich nicht darzustellen.

Das Problem ist gerade deshalb so gravierend, weil die Vielzahl der Straftäter mit gestörtem sozialem Lernprozeß eben ihr Aggressionsverhalten nicht beherrschen. Sie können in der Regel nur entweder einstecken, sich gegen ihre Einsicht und ihre Bedürfnisse anpassen, oder, wenn es dann zu entsprechenden Triebstauungen gekommen ist, sich durch Aggressionen, Straftaten oder andere Mechanismen realitätsunangepaßt entladen. Gerade sie werden aber daran gehindert, eine adäquate Alternative ihres Verhaltens zu entwickeln.

#### **7. Gefahr der Verstärkung sexueller Verhaltensstörungen**

Der Mensch, der sexuell abartig ist, wird in der Vollzugsanstalt nicht geändert. Er kann aber in der frauenlosen Welt der Vollzugsanstalt auch keine neuen, besseren Verhaltensweisen aufbauen. Der sexuell normal veranlagte Gefangene wird durch die erzwungene Enthaltbarkeit zur Homosexualität als Ersatzlösung gedrängt. Wieweit ein erwachsener, sexuell geprägter Mann hierdurch dauerhaft zum Homosexuellen umerzogen werden kann, ist nicht bekannt. Nach meinen eigenen Beobachtungen möchte ich dies erheblich in Zweifel ziehen. Die Mehrzahl der Entlassenen findet wohl zu normalen sexuellen Verhaltensweisen zurück. Allerdings sind Potenzstörungen nach langer Freiheitsstrafe fast die Regel. Wieweit sie gelöst werden, hängt weitgehend davon ab, ob der Entlassene eine verständnisvolle Partnerin findet.

Nun ist es aber nicht so, daß alle Menschen entweder homo- oder heterosexuell veranlagt sind. Eine sehr große Zahl von Menschen liegen mehr oder minder im Mittelbereich. Sie haben latente homosexuelle Neigungen, die unter normalen Lebensbedingungen und unter den von der Gesellschaft errichteten Tabus nicht zum Tragen kommen. Diese latenten homosexuellen Veranlagungen können unter Haftbedingungen sich zu Manifesten entwickeln. Dabei wirkt begünstigend, daß der mit dem Stigma des Vorbestraften Entlassene oft auch Schwierigkeiten hat, eine sozial von ihm anerkannte Partnerin zu finden. Hier kann bisweilen dann der Weg zum Manne der Weg des geringsten Widerstandes sein.

Durch Urlaube, im Ausland gelegentlich auch durch die Einrichtung von sogenannten Liebeszellen, kann

das Problem wohl teilweise gemildert werden. Lösbar ist es wohl nicht. Wesentlich scheint aber auch hier zu sein, daß selbst solche Maßnahmen eher eine Erleichterung für den darstellen, der vor der Haft ein relativ problemfreies sexuelles Leben hatte und weniger für denjenigen, der bereits vor der Inhaftierung sexuelle Probleme hatte.

### **8. Entstehung eines falschen Selbstbildes**

Hier muß zunächst etwas über den Zeitfaktor gesagt werden. Zeit schafft Distanz zu früheren Erlebnissen, unangenehme Erinnerungen werden mit der Zeit verdrängt. Nehmen wir folgendes Beispiel, das wohl fast jeder von uns nachvollziehen kann: Stellen Sie sich einen Menschen vor, mit dem Sie vor fünf bis zehn Jahren eng zusammenlebten und viele Konflikte hatten. Sie sind dann durch die Umstände auseinander gekommen. Versuchen Sie, sich die Konflikte heute zu vergegenwärtigen. Sie werden in der Regel dazu neigen, sie nicht als zu schwerwiegend anzusehen. Leicht werden Sie dazu kommen, daß man das alles hätte auch meistern können. Müssen Sie dann mit demselben Menschen in der Realität wieder eng zusammenleben, werden Sie u. U. feststellen, daß Sie das meiste an den für Sie unangenehmen Konflikten vergessen hatten und sich im Grunde nichts geändert hat.

Der Gefangene hat viele der Probleme, die zu seiner Straffälligkeit führten, mit den Jahren in der Regel verdrängt. Er sieht die Probleme harmloser, als sie wirklich sind. Er kann die Zusammenhänge oft in seiner Vorstellung gar nicht realisieren.

Hinzu kommt noch ein weiteres: durch die langandauernde Isolation von der Außenwelt erfährt er sich als einen anderen Menschen. Er trinkt nicht, er führt ein regelmäßiges Leben, begeht keine Straftaten. In seinen Augen verhält er sich so, wie es von einem ordentlichen Menschen erwartet wird. Er glaubt schließlich, er müsse nur so weitermachen wie in der Vollzugsanstalt, dann könne ihm nichts mehr passieren. Er übersieht dabei seine persönlichen Probleme, und die Folge ist häufig ein allzu großer Optimismus, mit dem man glaubt, das Leben draußen bestehen zu können. Im Extremfall kann es schließlich dazu führen, daß man es vollkommen unverständlich findet, warum man eigentlich noch in der Vollzugsanstalt festgehalten wird. Diese unrealistisch-optimistische Selbsteinschätzung verhindert natürlich reale Selbsteinsichten.

Verhindern ließe sich dies nur, wenn man den Freiheitsspielraum innerhalb der Anstalt vergrößern würde, damit auch dem Inhaftierten die Chance einräumte, in vermehrtem Maße Fehler zu machen. Das aber müßte aufgefangen werden, disziplinar wie therapeutisch. Auch dies ist in einer herkömmlich personell besetzten Anstalt nicht darstellbar.

### **9. Entstehung eines falschen Weltbildes**

Durch die Isolation von der Außenwelt verliert der Inhaftierte die Maßstäbe. Der Erwerb eines Malkastens z. B. kann in der Vollzugsanstalt ein Problem sein; in der Freiheit ist es keines. Der Konkurrenzkampf im Berufsleben dagegen fehlt in der Anstalt völlig. Der Gefangene schmiedet Zukunfts-

pläne, deren Realisierbarkeit er in der Anstalt nicht kontrollieren kann. Er möchte in vielen Dingen da anfangen, wo er vor der Inhaftierung aufgehört hat. Daß das nicht geht, weil sich die Welt draußen in der Zwischenzeit der Jahre verändert hat, versteht er nicht. Die Welt draußen wird zu einer schöneren, zu einer Traumwelt.

Die Öffnung der Vollzugsanstalten nach außen durch reichliche Möglichkeiten, sich über Radio, Fernsehen und Zeitung zu informieren, stellt bestenfalls eine Linderung, keineswegs eine Lösung des Problems dar. Information kann eigene Erlebnisse nicht ersetzen. Information wird allzu leicht im Sinne der eigenen Wunschvorstellung umgedeutet. Erlebnisse lassen sich nicht so leicht umdeuten.

### **10. Erziehung zur Unselbständigkeit und kindlichen Abhängigkeit**

Die Abhängigkeit von Anweisungen des Personals auch im persönlichen Bereich sowie Kontrollen bewirken, daß sich der Gefangene von der Anstalt und den Beamten mehr und mehr abhängig fühlt. Wen ich inhaftiere, für dessen Lebensbedürfnisse muß ich sorgen, da er sie ja sich selbst nicht beschaffen kann. Es entsteht die Fürsorgepflicht der Anstalt für den Gefangenen. Der Gefangene hat hierin oft das einzige Mittel, seinerseits die Beamten unter Druck zu setzen. Durch Drohung mit Beschwerden, Selbstbeschädigungen, mit Folgen einer gesundheitlichen Schädigung kann er den Bediensteten der Anstalt Schwierigkeiten machen, dadurch gelegentlich das eine oder andere Zugeständnis sich ertröten.

Da er keinerlei Möglichkeiten hat, für andere zu sorgen, wird seine ganze Aktivität zwangsläufig darauf gerichtet, Vorteile für sich selbst wahrzunehmen. Schwierigkeiten, die andere dabei haben, ihm zu etwas zu verhelfen, erlebt er nicht mit. Er nimmt sie schließlich auch nicht mehr wahr. Es entwickeln sich so übertriebene Ansprüche an die Fürsorge und Hilfe gerade der Institutionen, die ihn festhält. Er verlernt es schließlich oft ganz, Schwierigkeiten von sich aus zu lösen.

Selbst schwerwiegende Konflikte mit einem Mitgefangenen löst er schließlich am liebsten über den Beamten. Der muß ja für Ruhe und Ordnung sorgen. Kleinliche Beschwerden sind nicht nur Zeichen seiner Unzufriedenheit, sondern auch seiner Abhängigkeit und seiner zunehmenden Kindlichkeit. Die Anstalt ist der „Vater“, der ihn nach seiner Ansicht vernachlässigt und bei dem er sich gleichzeitig immer beschwert.

### **11. Angst vor der Freiheit**

Je stärker der Inhaftierte der Anstalt gegenüber in die Rolle eines Kindes gerät, um so größer wird seine Angst vor der Freiheit. Die Anstalt beschränkt ihn, sie vereinfacht aber auch das Leben. Er ist versorgt, jede Entscheidung wird ihm abgenommen. Er ist bewahrt vor den Niedrigkeiten der Freiheit.

Gelegentlich wird diese Angst vor der Freiheit bewußt erlebt und geäußert. Häufiger drückt man sich vor diesem Eingeständnis; man verdrängt es. Zu spüren ist die Angst dann an der Unruhe, Reizbarkeit und Explosivität des Inhaftierten kurz vor der Entlassung.

Gelegentlich führt die uneingestandene Angst auch zu eigenartigen Reaktionen: immer dann, wenn eine Entscheidung zur bedingten Entlassung heransteht, wird der Inhaftierte disziplinar auffällig, er provoziert Hausstrafen. Bewußt und nach außen lamentiert er dann über die Anstalt und die Justiz, die ihn festhalten; uneingestanden ist er im Grunde froh, der Eigenverantwortlichkeit wieder einmal enthoben zu sein. Bei Personen mit erheblich gestörtem sozialem Lernprozeß führt diese Entwicklung meist zum Pendeln zwischen Freiheit und Vollzugsanstalt.

Ist man eingesperrt, entsteht ein schönes Wunschbild von der Welt draußen, man trauert ihr nach. In Freiheit, mit den Schwierigkeiten konfrontiert, kapituliert man schnell – man vermißt die Geborgenheit der Anstalt. Das erleichtert dann das Ausweichen vor Schwierigkeiten in neue Straftaten. Für diese Persönlichkeiten ist dann am Ende einer langen Entwicklung die Freiheitsstrafe nichts mehr, das abschreckt, sondern der letzte Ausweg vor Schwierigkeiten, mit denen man nicht mehr fertig wird.

Die Unterstellung des Menschen unter eine totale Institution, wie sie die Haft darstellt, hat für sich typische Auswirkungen. Vieles von dem, was wir bisher der Tatsache anlasteten, daß in Vollzugsanstalten befindliche Menschen kriminell sind, ist, wie wir heute wissen, in erster Linie erst Folge der Inhaftierung. Je gestörter und fehlentwickelter die Persönlichkeit des Betroffenen vor der Inhaftierung war, um so größer ist die Gefahr, daß negative Auswirkungen der Haft überwiegen. Das heißt aber gerade, daß der ohnehin Rückfallgefährdete durch eine lange Haftzeit häufig noch rückfallgefährdeter wird.

Bei dieser insgesamt negativen Bilanz wird man sich wohl die Frage stellen, wie denn das Problem zu lösen sei. Sicher nicht dadurch, daß man die Institution der Haft abschafft. Es wird immer Menschen geben, die aufgrund ihrer Entwicklung eine Gefahr für andere darstellen. Man wird durch soziale Hilfen die Entstehung derartiger Lebensläufe etwas zahlenmäßig eindämmen können. Beseitigen wird man das Problem wohl nie.

Lösen läßt sich das Problem allenfalls dadurch, indem man den Vollzug der Freiheitsstrafe ändert, wozu sich ja bereits eine Reihe von Ansätzen zeigt.

Wesentlich scheint mir zu sein, daß man die Inhaftierten nicht sich selbst überläßt, sondern sich intensiv mit ihnen auseinandersetzt. Je weniger Gefangene ein Beamter zu betreuen hat, um so mehr kann er sich ihnen widmen und auf individuelle Probleme und Bedürfnisse eingehen. Nur so läßt sich auch das Problem der „Subkultur“ in den Vollzugsanstalten einigermaßen in den Griff bekommen. Des weiteren müßte ein intensives Training auf die Zeit nach der Entlassung die ganze Haftzeit ausfüllen. Gerade bei langen Strafzeiten müßte vom geschlossenen Vollzug über den halboffenen und den Freigänger-Vollzug ein fließender Übergang bis zur Entlassung geschaffen werden.

Das alles ist jedoch nicht allein mit gutem Willen zu schaffen. Ein so geänderter Vollzug ist erheblich personal- und damit kostenaufwendig. Wir sollten uns vor frommem Selbstbetrug hüten. Ein Blick deshalb kurz über den Zaun. Das was hier von Haftschäden gesagt wurde, läßt sich unschwer auch in vielen anderen Institutionen nachweisen, die heimartigen Charakter haben. In einem personell unzureichend ausgestatteten Blindenheim, Jugendheim oder auch einem Altersheim, das seine Insassen nur versorgt und keine Anreize zur Entfaltung von Eigeninitiative bietet, lassen sich in abgeschwächter Form unschwer ähnliche Deformierungen der Persönlichkeit nachweisen.

Aufgrund unserer besseren Kenntnisse vom Menschen wissen wir heute auch besser, was mit jenen Menschen geschieht, die wir als soziale Problemfälle in Haftanstalten oder Heime abschieben. Wir haben m. E. nun zwei Möglichkeiten. Entweder wir handeln weiter wie bisher, nunmehr wissend; oder wir fordern unter dem Motto „mehr soziale Gerechtigkeit“ auf diesen Gebieten Reformen.

Im letzteren Falle müssen wir uns aber auch klar darüber sein, daß dies Geld kostet und letztlich von uns allen höhere Steuern, d. h. ein Stück Konsumverzicht fordert. Wenn wir das nicht klarsehen und in unsere Entscheidung einbeziehen, dann geben wir uns m. E. einer Utopie hin. Persönliches Engagement einzelner im Sinne der Betreuung einzelner Inhaftierter ist sicher unbedingt nötig. Das allein löst aber das Problem nicht.

# Schuldempfinden und Schuldgefühle bei strafgefangenen Jugendlichen \*)

## 1. Problemstellung

Das Thema, das mir gestellt wurde, ist so formuliert, daß in der Überschrift bereits festgestellt wird, daß der Gefangene Schuld hat, also schuldig ist. Natürlich ergibt sich dabei sofort die Frage: Gibt es eigentlich „Schuld“? Hat der Mensch (jeder Mensch?) die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden bei klarer Erkenntnis des Rechts- und Unrechtsgehaltes einer Handlung? Diese Frage ist heute in fast allen wissenschaftlichen Disziplinen umstritten. Einig ist man darin, daß Schuld mehr oder minder relativ ist. Entsprechend dem Schuldbegriff dominieren bei der Rechtsprechung und der Aburteilung des Straftäters deshalb verschiedene Straftheorien.

Da sind zunächst die sogenannten „Gerechtigkeits-theorien“ zu erwähnen, wonach die Gerechtigkeit eine Strafe gebiete, ohne Rücksicht auf irgendwelche Zwecke nehmen zu müssen. (Geistige Väter: Kant und Hegel.) Die Strafe habe den Sinn des Ausgleichs und der Vergeltung, wie z. B. Bestrafung der Kriegsverbrechen. Sodann gibt es die „relativen Straftheorien“ (Generalprävention und Individualprävention), wonach der Zweck der Strafe die Verbrechenverhütung zum Ziel hat, also kurz gesagt: Abschreckung bis hin zur wertneutralen Maßregel. Und schließlich haben wir noch die sogenannten „Vereinigungstheorien“, die weitgehend heute im geltenden Recht niedergelegt sind, wonach die Resozialisierung und Behandlung des Täters Vorrang einnimmt. Dabei ist die Schuld des Täters Grundlage und Grenze der Strafe. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda, formuliert zusammenfassend die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Strafe folgendermaßen:

- Der Schutz der Menschenwürde ist die Grenze jeder Strafe.
- Keine Strafe ohne Schuld.
- Die Strafe muß in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Straftat und zum Verschulden des Täters stehen.
- Die Strafe muß zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; sie darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen. (Gareis-Wiesnet: „Hat Strafe Sinn?“, 1974.)

Das Recht kommt ohne den Schuldbegriff nicht aus. Eine solche Rechtsprechung ist schon deswegen kultur- und zeitgebunden. Eines Tages müßte sicherlich der Schuldbegriff aus der Rechtsprechung ausgeklammert werden. Schuld soll hier nicht geleugnet werden, es gibt menschliche Schuld. Ist Schuld aber nicht vielmehr eine Frage der Ethik und der Theolo-

gie? Um Schuld richtig zu analysieren, müssen wir hier mehrere Dimensionen der Schuld aufzeigen.

Leicht feststellbar ist die objektive Schuld, d. h., die Verletzung eines Rechtsgutes. Schwierig ist die Feststellung der subjektiven Schuld, d. h., des realen Schuldanteils des Täters an seiner Tat. Die Einflüsse der Erziehung, des Elternhauses, des Milieus u. a. Faktoren können nie ganz ausgelotet werden. Noch weniger faßbar ist der gesellschaftliche Aspekt der Schuld, der transpersonale Aspekt der Schuld, die Kollektivschuld (z. B. Rassenhaß, Milieuvergiftung, Vorurteile der Gesellschaft, die sicherlich nicht geleugnet werden kann. Menschliche Freiheit wird darum immer eine eingeschränkte Freiheit sein und somit Schuld auch immer nur eine relative Schuld.

Alle diese theoretischen Erwägungen möchte ich hier außer acht lassen und mich vielmehr dem Kreis zuwenden, der nach dem Gesetz Schuld auf sich geladen hat, wegen dieser Schuld verurteilt wurde und nun seine Schuld im Strafvollzug verbüßt, nämlich die Strafgefangenen. Da ich aus der Praxis des Strafvollzugs komme, möchte ich meinem Referat eine Untersuchung zum Thema Schuld bei Strafgefangenen zugrundelegen.

In diesem Zusammenhang muß natürlich der Akzent von der „Schuld“ auf die „Schuldgefühle“ wechseln, und – weiterforschend auf diese Skala – müssen zum besseren Verständnis noch weitere Dimensionen erörtert werden und auch untersucht werden, nämlich die Frage nach der Struktur und Existenz des Gewissens der Strafgefangenen. Letzteres ist ja eine wesentliche Voraussetzung für die Schuldgefühle. Wenn von Schuld gesprochen wird, muß auch von Sühne gesprochen werden. So mußte also auch die Frage nach der Sühnbereitschaft und der Wiedergutmachung erforscht werden, um damit das Thema „Schuld“ erst abrunden zu können.

Welche Bedeutung haben nun die Begriffe im Erleben der Strafgefangenen? Die Kenntnis dieser Bedeutungen erleichtert das Verständnis für die Strafgefangenen und verbessert die Wege der Behandlung der Strafgefangenen in ganz entscheidendem Maße.

Meine Untersuchung zu diesem Thema und damit auch meine Aussagen muß ich auf strafgefangene Jugendliche im Alter von 18 bis 24 Jahre einschränken, da ich aus dem Jugendvollzug komme. Es ist aber sicherlich vertretbar, von dieser Untersuchung Rückschlüsse auf jugendliche Straffällige insgesamt und auch auf erwachsene Strafgefangene zu ziehen.

## II. Erarbeitung von Hypothesen

Das Thema Schuld und Sühne wird bei Praktikern und Theoretikern im Strafvollzug phänomenologisch verschiedene Deutungen zulassen. Meine Hypothe-

\*) Referat anlässlich der 2. Studientagung „Kirche im Strafvollzug“ vom 3.–7. 3. 1975 in Würzburg. Mit Zustimmung des Verf. der Schrift „Kirche im Strafvollzug“. Einführung in die Seelsorgearbeit mit Strafgefangenen, 2. Studientagung 3.–7. 3. 1975 in Würzburg, Landberg a. L. 1975, S. 35–50, entnommen.

sen, die durch eine Untersuchung bei strafgefangenen Jugendlichen überprüft werden sollen, möchte ich in folgende Punkte zusammenfassen:

Es wird vermutet, daß

1. strafgefangene Jugendliche sich über ihre strafrechtliche Verantwortung ihrer Tat bewußt sind,
2. strafgefangene Jugendliche die Hauptursache ihres Versagens in ihrer Umwelt (Eltern, Freunde, Milieu) suchen,
3. strafgefangene Jugendliche die Funktion des Gewissens kennen und auch verspüren,
4. der Begriff „Sühne“ von ihnen falsch, d. h. im Sinne der Passivität, des Erleidens der Strafe, interpretiert wird,
5. Schuldgefühle und Gewissensregungen zu einem großen Teil auf entsprechende Erziehung zurückgehen, d. h. daß solche Strafgefangene, die nachweisbar eine denkbar schlechte Erziehung und besonders in der Frühkindheit durch Deprivation des Faktors Mutter sich von anderen Strafgefangenen unterscheiden, auch in geringerem Maß an Unrechtsempfinden entwickeln, damit subjektiv weniger Schuld empfinden und damit auch haben.

So wird in die vorliegende Untersuchung eine Theorie von R. Spitz einbezogen.

### III. Durchführung der Untersuchung

Um die in Punkt I angeführten korrelierenden Begriffe Schuld, Gewissen, Sühne bei strafgefangenen Jugendlichen empirisch zu erforschen, wurde eine entsprechende Untersuchung in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt für Jugendliche (Durchschnittsalter: 20,7 Jahre) durchgeführt. Als Testgrundlage diente dazu ein Fragebogen, auf dem elf Themen angegeben wurden, die in Form eines Berichtes niedergeschrieben werden sollten. Um die Spontaneität der Aussagen zu gewährleisten und um eine möglichst umfassende Information zu bekommen, wurde auf die Vorgabe einzelner Items verzichtet und statt dessen die für diesen Zweck optimalere individuelle Entfaltungsmöglichkeit der Berichterstattung gewählt.

Um die Hypothese 5 zu erforschen, wurde zunächst eine Versuchsgruppe I gebildet. Diese Versuchsgruppe I (frühkindlich geschädigte Klienten) wurde zusammengestellt auf Grund einer Personenauswahl nach einer Durchsage über die Rufanlage der Anstalt, wonach sich diejenigen Strafgefangenen melden sollten, die in der frühesten Kindheit (Geburt – 3. Lebensjahr) nicht bei der Mutter oder einer entsprechenden Ersatzmutter aufgewachsen sind. Nachdem sich 55 Versuchspersonen (Vpn) gemeldet hatten, wurden über Aktenunterlagen die Angaben geprüft und schließlich 54 davon als Vpn bestätigt.

Für eine Kontrollgruppe II wurden einfach eine entsprechende Anzahl von nebeneinander in Zellen untergebrachten Strafgefangenen aufgesucht und um ihre Mitarbeit bei einer Untersuchung gebeten. Diese Auswahl entsprach nach dem Zufallsprinzip der Zusammensetzung der Anstalt, wie später nachge-

wiesen wurden konnte. 55 Untersuchungsunterlagen wurden von der Gruppe II eingesammelt.

Nach Durchsicht der Unterlagen aus beiden Gruppen (Gruppe I 54 Testhefte, Gruppe II 55 Hefte) wurden wegen Unvollständigkeit der Angaben aus der Gruppe I 4, aus der Gruppe II 5 Fragebogen ausgeschieden, so daß nun zur Auswertung von der Gruppe I (FgK = frühkindlich geschädigte Gruppe) und der Gruppe II (FngK = frühkindlich nicht geschädigte Gruppe) je 50 Berichte vorlagen. Die Gesamtzahl von 100 Vpn entspricht 25 % der in der JVA inhaftierten Jugendlichen.

Wegen des umfangreichen Themenkomplexes der Untersuchung und um zeitbedingte Stimmungslagen der Vpn als Fehlerfaktor auszuschließen, wurde die Untersuchung in zwei Abschnitten und an verschiedenen Tagen durchgeführt.

### IV. Auswertung des Fragebogens

Die Auswertung wurde nach dem „rating-system“ vorgenommen. Drei Beurteiler und Fachleute (raters) (der Verfasser, ein namhafter Wissenschaftler und ein Assistent im Strafvollzug) gingen die Berichte zunächst einmal durch, um zu sehen, welche Berichtsdimension bei den einzelnen Begriffen angesprochen wurden. Nachdem zunächst Klarheit über positive und negative Begriffsaspekte bestand, konnten auf der Plus- und Minusseite entsprechende Kategorien aufgestellt werden und bei der weiteren Auswertung der Berichte zugeordnet werden. Berücksichtigt wurden nur die Berichtsaussagen, in deren Bereichszuordnung alle Beurteiler (unabhängig voneinander) übereinstimmten. Durch den Einsatz von drei Beurteilern war für hinreichende Objektivität der Auswertung Sorge getragen.

### V. Ergebnisse und Interpretation

#### 1. Statistische Erhebung von broken-home-Faktoren

Wie aus der statistischen Erhebung in Tabelle 1 hervorgeht, haben nicht alle Strafgefangenen von Geburt an dieselbe Startchance. Es ist einfach eine Tatsache, daß Kinder mit mehr oder minder geringeren Chancen der Sozialisation in die Welt kommen und deswegen dann natürlich auch mehr oder minder gefährdet hinsichtlich asozialen Verhaltens sind. Dies wurde bereits von Dr. Wiesnet und mir in den Büchern „Gefängniskarrieren“ (Tyrolia-Echter-Verlag, 1974, 2. Aufl.) und besonders deutlich in dem Buch „Frühkindlichkeit und Jugendkriminalität“ (Goldmann-Verlag, 1974) herausgearbeitet und nachgewiesen.

Auch bei der vorliegenden Untersuchung zeigt sich, daß zumindest in zwei wichtigen Sozialisationsfaktoren deutliche Unterschiede bei den Vpn bestehen. Die „uneheliche Geburt“ in der Gruppe I und der Faktor „Heimaufenthalt“ der Gruppe I unterscheiden sich von der Gruppe II deutlich. Hingegen scheint es auf der Eigenart der in der Untersuchung zugrundeliegenden Strafanstalten zu liegen, daß der Faktor „polytrope Kriminalität“ (d. h., Verurteilungen in mehreren Kriminalitätsbereichen) und die Zahl der

<sup>1)</sup> Die zitierten Tabellen können aus drucktechnischen Gründen nicht gebracht werden.

Verurteilungen in beiden Gruppen annähernd gleich sind, nämlich 46 % und 34 % für den einen Faktor und je 3,1 Verurteilungen für den zweiten Faktor.

Die der Untersuchung zugrundeliegende JVA ist hauptsächlich für rückfällige Jugendliche in Bayern ausgelegt und ist darum für Kernsymptome der Jugendkriminalität auch besonders aufschlußreich. Dies geht auch aus der neuesten Gesamtstatistik 1975 hervor, wonach 71 % der Insassen der betreffenden JVA mindestens 1 broken-home-Faktor von 10 derartigen Faktoren aufweisen. In diesen Faktoren scheint die Ursächlichkeit der Straffälligkeit Jugendlicher besonders zu resultieren. Wenn heute die Jugendkriminalität also wächst und die Rückfälligkeit steigt, dann liegt es nicht daran, daß die Kinder, die in diese Welt kommen, schlechter werden, sondern daran, daß diese Welt für die Kinder schlechter wird.

## 2. Erlebnis-Dimensionen der Schuld

Auf die Unmöglichkeit der einheitlichen Bewertung des Komplexes „Schuld“ wurde bereits hingewiesen. Wir haben unterschieden zwischen objektiver und subjektiver Schuld, letztere zwischen mehr oder minder starken Schuldgefühlen.

● In der Untersuchung wurde nun zunächst einmal gefragt nach der Schuld, dem **Schuldigein im Sinne der Anklage**. Hier wird also gefragt nach dem strafrechtlichen Tatbestand, der im juristischen Sinne beim Klienten als Schuld gewertet wird. Wie aus Tab. 2 zu ersehen ist, bejahen fast durchwegs alle Vpn, d. h. beide Gruppen, die strafrechtliche Schuld im Sinne der Anklage, nämlich 84 % und 72 %. In der Gruppe II verneinen jedoch 22 %, gegenüber nur 8 % der Gruppe I, ihre strafrechtliche Schuld.

Dies geschieht in der Gruppe II vornehmlich von Drogenabhängigen und von Klienten, die wegen Fahnenflucht inhaftiert sind. Obwohl die Vpn beider Gruppen hinsichtlich der Vergleichbarkeit homogen waren, scheint doch die Gruppe II oppositioneller hinsichtlich der Rechtspraxis zu sein. Dies könnte, verglichen mit der Tab. 1, auf den Faktor „Heimaufenthalt“ zurückzuführen sein, insofern, daß die Gruppe I repressiver und autoritärer erzogen wurde und gegenüber staatlichen Instanzen ein stärkeres Gehorsamsverhalten entwickelt hat. Global kann jedoch gesagt werden, daß der objektive Tatbestand der Anklage bei beiden Gruppen bejaht wird und damit die objektive Schuld anerkannt wird.

● In einer weiteren Fragestellung zur Schuld wurde die **strafrechtliche Verantwortung** erforscht. Auch hier wird das Schuldigein als subjektive strafrechtliche Verantwortung, wie in Tab. 3 zu ersehen ist, zum überwiegenden Teil von beiden Gruppen bejaht, nämlich von 64 % bzw. von 74 %. In ungefähr gleich hohen Prozentsätzen wird diese verneint, nämlich von 26 % und 20 %, oder nur zum Teil gesehen bei 10 % bzw. 6 % der Vpn.

Bei den Begründungen für die Ablehnung der strafrechtlichen Verantwortung ergaben sich folgende Häufigkeitsnennungen: Straftatenausführung unter Alkohol, Fahnenflucht, Verkehrsdelikt, Fehlurteil. Im allgemeinen aber wird die strafrechtliche Verantwort-

ung bejaht, wie dies — pars pro toto — folgendes Zitat aus der Untersuchung beweist: „Für meine Straftaten fühle ich mich voll verantwortlich, denn als ich die Taten beging, war ich in dem Alter, in dem man schon selbst wissen muß, was recht und was unrecht ist.“

Diese Untersuchung deckt sich auch weitgehend mit einer ähnlichen Untersuchung aus dem Jahre 1974, die von einem Studenten der Psychologie aus Würzburg (J. Heilgenthal) als Diplomarbeit vorgelegt wird, wonach ebenfalls auf die Frage hin: „Wer ist für Ihre Tat verantwortlich zu machen?“ 67,9 % sich selbst die Verantwortung zuschreiben und (gemäß mehreren Nennungen) nur 18,8 % dem Freund/Freundin, 15 % der Gesellschaft, 13,2 % den Eltern und schließlich 5,6 % niemand für die Tat verantwortlich machten. Es scheint in dieser Fragestellung und im Frageverhältnis ein rationaler Faktor vorzuliegen, der den Vpn sagen läßt, daß die strafrechtliche Verantwortung bei ihnen selbst liege.

● Eine vierte Dimension der Schuld ist die „**ursächliche Schuld**“. Demnach wurden die Vpn nach der Ursächlichkeit ihres Versagens gefragt, wer — ihrer Meinung nach natürlich — die Hauptschuld am Versagen trage. Wenn die Faktoren „schuldig im Sinne der Anklage“ und „Schuld als subjektive Verantwortung“ ein rationales Element in der Verurteilung abverlangen, liegt bei der Frage nach der Ursächlichkeit neben einer mehr oder minder hohen Wahrscheinlichkeit der Realität doch zumeist ein emotionales Element zugrunde. In Tab. 4 ist das Ergebnis der Untersuchung bei beiden Gruppen aufgelistet. Hier sehen wir deutliche Unterschiede bei der Beurteilung.

Während die Gruppe I zu 66 % der Umwelt (d. i.: Eltern, Freunde, Milieu, Staat) die Schuld am Versagen zuspricht, tun dies bei der Gruppe II nur 38 %. Dementsprechend weisen bei der 1. Gruppe nur 20 % auf ihr Eigenversagen hin, während dies bei der 2. Gruppe mehr als die Hälfte aller Vpn, nämlich 58 %, tun. Aus der Untersuchung geht zunächst nicht klar hervor, ob diese Schuldenlastung bei der Gruppe I Realität oder zur Projektion und Schuldabschiebung darstellt. Da diese Fragestellung bei der Untersuchung nicht nur einen realen Tatbestand zum Gegenstand hat, sondern sicherlich auch stark emotional geladen erscheint, ist eine klare Aussage nicht möglich — zunächst wenigstens.

Es erscheint jedoch so, als ob die Gruppe I, die sich ja von der Gruppe II in der Zusammensetzung nur in einem einzigen Punkt wesentlich unterscheidet, nämlich der Mutterentbehnung in der Frühkindheit, diesen Nachteil der Sozialisation auch erkennt, verspürt und damit auch gefühlsmäßig das Eigenversagen als Fremdversagen deutet. In Verbindung mit dem Faktor „Frühkindheit“ erscheint die Tab. 4 nur in einem neuen Licht.

Dr. Wiesnet und ich haben in unserem Buch „Frühkindheit und Jugendkriminalität“ anhand einer breiten Untersuchung dargelegt, daß in der mangelhaften Sozialisation in der wichtigsten Lebensphase des Menschen (Geburt — 3. Lebensjahr) eine sehr wichtige Ursache späteren Versagens liegt. „Mangelhafte Sozialisation“ heißt in diesem Fall einzig und allein:

Entbehrung der eigenen lieben und guten Mutter. Die Vpn der Gruppe I geben rangmäßig folgenden Faktoren der Umwelt die Hauptschuld: Eltern und Erziehung (75 %), Freunde (16 %), Staat (6 %) und Milieu (3 %). Dem Staat wird Schuld angelastet im Sinne der mangelhaften Gesetzgebung für die Rechte und Probleme der Kleinkinder.

Zu dieser ursächlichen Schuld schreibt eine Vpn aus der Gruppe I folgendes: „Zu diesem Punkt möchte ich sagen, daß einzig und allein meine Umwelt schuld ist. Meine Mutter habe ich nie gesehen, mein Vater lebt irgendwo in Amerika, ich war immer in Heimen und habe schließlich im Erziehungsheim meine späteren Tatgenossen kennengelernt. Von diesen habe ich mich zu ungesetzlichen Handlungen hinreißen lassen.“

Als Vergleich dazu schreibt einer aus der Gruppe II: „Nein, ich trage die Hauptschuld! Als ich straffällig wurde, war ich zwar schon von meinen Eltern getrennt, aber ich fühlte mich erwachsen genug, um für meine Tat niemand anderem die Schuld zu geben als mir selbst.“

In Tab. 4 wird die Mitschuld, die Kollektivschuld, die transpersonale Schuld angesprochen. Eine Mitschuld ist sicherlich nicht zu leugnen. Es wird notwendig sein, wenn auch mühsam sein, diese Mitschuld bei der Urteilsfindung gerechterweise zu sehen und zu würdigen. Wie wir bereits in „Frühkindheit und Jugendkriminalität“ festgestellt haben, wird dies auch von den Gerichten weitgehend berücksichtigt. Die Gesellschaft aber hat ihre Mitschuld in entsprechender Hilfestellung nach der Straferlassung der Täter abzutragen. Noch sinnvoller allerdings wäre ein Engagement in der Prophylaxe zur Verhütung von Jugendkriminalität.

● Von großer Aussagekraft ist die Tab. 5. Hier sind die Aussagen dargelegt, die bei beiden Gruppen erstellt wurden hinsichtlich der „**personalen Schuldgefühle**“, d. h. des persönlichen Unrechtsbewußtseins der Tat. Die Ergebnisse beider Gruppen differieren hier sehr stark. Während bei der Gruppe I nur 32 % der Vpn Schuldgefühle angaben, bejahten diese 72 % der Gruppe II. Keinerlei Schuldgefühle hatten demnach 68 % der FgK-Gruppe und nur 28 % der FngK-Gruppe. In diesem rein emotionalen Faktor unterscheiden sich die beiden Gruppen sehr deutlich voneinander.

Zum überwiegenden Teil leugnet die Gruppe I Schuldgefühle und gesteht statt dessen, daß sie aus Rache gehandelt habe (24 %), daß das Milieu und die Gesellschaft sich allein die Schuld geben müsse (22 %), daß man keinerlei Gewissen verspürte vor und nach der Tat (24 %) und daß man ja keinen Schaden verursacht habe, der entsprechend gewertet werden müsse (17 %).

Nun können natürlich Schuldgefühle bei Menschen vorliegen, die in keinem Verhältnis zur realen Schuld stehen, z. B. bei Neurotikern. Hier jedoch bei der Versuchsgruppe I liegen nur geringe oder gar keine Schuldgefühle vor, obwohl objektive Schuld und strafrechtliche Verantwortung bejaht wird. Wenn nun ein Rückschluß von den Schuldgefühlen auf die personale Schuld, d. h., subjektive Schuld, gerechtfertigt erscheint, haben wir hier die Kuriosität, daß

der Großteil der Gruppe I sich der Schuld überhaupt nicht bewußt ist, weil sie wahrscheinlich als Folge der frühkindlichen Schädigung (Mutterentbehrung) in viel geringerem Ausmaß ein Unrechtsbewußtsein entwickelt hat als die Vergleichsgruppe. Wenn in der frühesten Kindheit besonders die Emotionalität des Menschen grundgelegt und ausgeprägt wird und Schuld sich personal wesentlich in Schuldgefühlen niederschlägt, scheinen die Vpn der Gruppe I dieses Negativum bei kriminellen Verhalten deutlich zu bekunden.

Straftäter ohne Unrechtsbewußtsein! Was soll damit im Strafvollzug geschehen? Kann man eigentlich bestraft werden für eine Schuld, deren man sich gar nicht bewußt ist? Was ist, wenn man für das Recht kein Empfinden hat? Diese Fragen möchte ich hier nur andeuten und nicht etwa grundlegend behandeln. Hier ein Auszug aus einer Antwort eines Gefangenen der Gruppe I zum Thema Schuldgefühle: „Ich fühle mich nicht schuldig, denn die Gesellschaft hat mir keine Chance gegeben. Ich stamme aus einem gescheiterten Milieu, bin nur in Heimen aufgewachsen und habe nicht das Glück gehabt, die soziale Leiter emporzuklettern. So habe ich schließlich gestohlen, weil ich mir auch ein Stück vom „Wirtschaftskuchen“ abschneiden wollte. Ich konnte nicht mit ansehen, wie andere pralle Geldbeutel hatten und ich ein armer Hund bleiben sollte. Schuldgefühle? Nein, die kenne ich deswegen überhaupt nicht!“ Und als drastischen Vergleich dazu aus der Gruppe II: „Ich hatte schon während meiner Tat große Schuldgefühle. Und nachher wuchsen sie so stark, daß ich selbst auf die Polizei ging und mich stellte.“

● Von Interesse ist in diesem Zusammenhang bei der Klärung des Fragenkomplexes „Schuld“ die Frage nach der Anerkennung der **Rechtsinstanz des Staates** durch die Vpn. Die Ergebnisse der Befragung sind in Tab. 6 aufgezeigt. Auf die Frage, ob der Staat als Rechtsinstanz richtig gehandelt habe, bejahten dies in fast gleich hohem Maß beide Gruppen, nämlich zu 74 % und 84 %. Einige Vpn mit anarchistischen Tendenzen sprachen dem Staat das Recht der Bestrafung ab.

Systemveränderer, die es zwar überall gibt, werden besonders im Strafvollzug das eigene Versagen politisch zu motivieren versuchen, um ein subjektives Alibi einzutauschen. Dazu folgender Text: „Der Staat als solcher existiert für mich überhaupt nicht! Der Richter und der Staatsanwalt sind nur die Büttel der Kapitalisten. Recht hat, wer Macht hat und reich ist.“ Der weitaus größte Teil jedoch bekennt: „Der Staat hat mich zu Recht bestraft! Wo kämen wir da hin, wenn jeder machen könnte, was er wollte! Da würde im Endeffekt bald das Faustrecht herrschen! Ohne vom Staat überwachte Ordnung geht es nicht!“

● Und schließlich mußte in einer umfassenden Berichterstattung zum komplexen Begriff der Schuld auch noch die Frage nach dem Strafvollzug gestellt werden dahingehend, ob der **Strafvollzug geeignet** erscheine, Schuld und Schuldgefühle zu bewältigen und aufzuarbeiten. In Tab. 7 ist das Ergebnis graphisch dargestellt. Beide Gruppen sprechen dem Strafvollzug in der überwiegenden Mehrheit die Eignung der Schuldlerlösung ab, nämlich zu 86 % und

68 %. Lediglich die Gruppe I räumt dem Strafvollzug eine gewisse Chance bei der Schuldbewältigung ein. Da dieser Faktor „Strafvollzug“ wohl dazu emotional geladen erscheint, ist der Realität der Aussagen des Gerechtwerdens des Strafvollzugs wenig Gewicht beizumessen. Eine eigens für diesen Faktor von im Jahr 1974 durchgeführte Untersuchung, die demnächst veröffentlicht wird, bringt dazu differenziertere Aussagen, als es hier in diesem Rahmen geboten erscheint.

**Zusammenfassend zum Problem „Schuld“** könnte man auf Grund der Untersuchung folgendes sagen:

1. Die strafrechtliche Schuld wird bejaht und die Bestrafung dem Staat als Rechtsinstanz zugebilligt.

2. Personale Schuld und Schuldgefühle verneint im deutlichen Unterschied zur Kontrollgruppe die Gruppe FgK. Es scheint so, als ob die frühkindliche emotionale Schädigung hier besonders deutlich wird.

3. Als Zusatzinformation aus den Straftaten der Vpn der Gruppe II ergibt sich: je schwerer die Tat, desto größer die Schuld Einsicht. Als Sensibilität für Schuld könnte folgende Skala stehen:

starke Schuldgefühle: Mord oder streng erzogene Jugendliche,

mittlere Schuldgefühle: Mord oder normal erzogene Jugendliche,

geringe Schuldgefühle: Diebstahl oder lasch erzogene Jugendliche,

keine Schuldgefühle: Drogenabhängige jedweder Erziehung.

Für Pro und Contra zum Strafvollzug hier einige Auszüge aus den Berichten: „Ja, der Strafvollzug hat mir geholfen, daß ich ins reine mit mir gekommen bin. Freilich, die Schuld bleibt mir, aber ich sehe jetzt viel klarer, denn die oft unerträgliche Einsamkeit zwang mich zum Nachdenken und Überdenken meines Lebens, so daß ich jetzt viel reifer geworden bin.“

Viel häufiger allerdings waren folgende Meinungen: „Ich glaube nicht, daß der Strafvollzug geeignet ist, Schuldempfinden zu bewältigen. Man wird hier nicht als Mensch behandelt, sondern als Nummer. Man erfährt keine richtige Betreuung, und es wird überhaupt nicht auf die persönliche Betreuung und Problembewältigung eingegangen. Ich gehe schlechter aus dem Vollzug, als ich hereingekommen bin.“

### 3. Schuld im Kontext des Gewissens

Die Instanz, die das normative Handeln des Menschen leitet, ist das Gewissen. Es spielt hier in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob ich Über-Ich oder Normbewußtsein oder auch Gewissen sage, der Inhalt des Begriffs ist immer der gleiche. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Schuld ist lediglich von Interesse die alte Streitfrage, ob das Gewissen Anlage oder umweltbedingt sei. Wahrscheinlich muß man beide richtig sehen. Die Anlage ist zwar vorhanden, aber sie wird wesentlich geformt und geprägt und funktionstüchtig „bestückt“ in ganz entscheidendem Maße von der Mutter als primäre Kontaktperson, sodann von der weiteren Umwelt, vom Vater über Geschwister und Erziehungs-

faktoren. Die Funktionstüchtigkeit des Gewissens hängt also im wesentlichen von der Sozialisation durch die Mutter ab, bevor weitere Faktoren eingreifen.

Durch die Emotionalität der ersten Lebensphase unterscheiden wir also zunächst eine emotionale Komponente beim Gewissen (das Kind erfährt in der Frühkindheit von der Mutter Triebbefriedigung, Versagung, Wert, Verlust, Gut und Böse also), sodann eine volunative Komponente (Verzicht, Triebsteuerung) und schließlich noch eine koditive Komponente (Belehrung und Einsicht). Das Gewissen ist, korrekt und voll funktionstüchtig, die persönliche Norminstanz der ethischen und sozialen Handlungsgerichtetheit. Funktionsfähig wird also die Anlage nur, wenn sie entsprechend ausgebildet wurde. Natürlicherweise fällt dabei der Mutter die Hauptrolle zu. Oder anders ausgedrückt: Ohne Mutter oder Eltern oder Belehrung ist das Gewissen des Menschen nur ein Torso, ein Stückwerk, das im emotionalen Handeln versagt, wenn es auch in der rationalen Überlegung existiert.

Um die Schuld und hier besonders die Schuldgefühle bei den Menschen näher zu erforschen, die nach dem geltenden Recht von der Gesellschaft bestraft wurden, weil sie nach diesem Recht verstoßen haben, muß man bei diesen Menschen auch den Komplex des Gewissens erforschen und die Frage nach dem Gewissen allgemein und nach dem persönlichen und eigenen Gewissen stellen. So wurde im Fragebogen durch zwei Fragestellungen auch diese Berichterstattung den Vpn abverlangt. Dabei ergab sich eine sehr interessante Feststellung, nämlich die begriffliche und rationale Erfassung des Begriffs „Gewissen“ wurde zumeist richtig gesehen, während die subjektive Existenz und subjektive Bedeutung (emotionale Bewertung) des Gewissens von der Gruppe I viel geringer eingeschätzt wurde als von der Kontrollgruppe.

### Die begriffliche Erfassung des Faktors „Gewissen“

Beide Gruppen diagnostizierten das Gewissen richtig in der rationalen Bedeutung, nämlich 82 % und 86 %, als: Norminstanz, religiösen Begriff des Handelns, Tatkontrolle, Reuegefühl, Schamgefühl für die Tat, elterliche Erziehung und verständnismäßige Einsicht für das Verhalten. Nur 18 % bzw. 14 % erkennen die Funktion des Gewissens nicht und meinen, es sei Einbildung, oder sie könnten es sich nicht erklären oder es existiere überhaupt nicht. Zum Begriff des Gewissens als begriffliche Erfassung eine Erläuterung einer Vpn: „Sicher gibt es so etwas wie ein Gewissen! Es ist so eine Art Warnglocke, die ich verspüre, wenn ich gegen mein Gewissen handle. Man erkennt dadurch eine schlechte Sache. Und wenn man nach dieser Erkenntnis handelt, folgt eine Zufriedenheit. Ich bin dann ausgeglichen, wenn ich nach meinem Gewissen handle.“

### Die individuelle Bewertung des Gewissens

Hier differieren die Werte bei den Versuchsgruppen zum Teil erheblich. Auf die Frage, ob sich die Vpn erinnern könnten, daß bei sittlich und sozial schlechten Taten oder auch im alltäglichen und allgemeinen Handeln man ein persönliches Gewissen

verspürt habe, bejahten dies von der Gruppe I nur 54 %, von der Gruppe II hingegen 72 %. Die aktuelle, subjektive Norminstanz verneint erstaunlicherweise von der Gruppe I 44 % und von der Gruppe II nur 26 %. Keine Erinnerung hatten 4 % bzw. 2 % der Befragten. Unter den Antworten der Verneinung waren besonders häufig: „Es war nur Angst, daß ich erwischt werde“, „es war Nervenkitzel“, „es war mir alles egal“. Schließlich hatten 4 % bzw. 2 % der Vpn überhaupt keine Erinnerung an Gewissensregungen. Hingegen wurde als positive Antwort gewertet: „Eine innere Stimme sagte mir, was ich tun sollte“, „nach einer schlechten Tat hatte ich eine schlechte Erinnerung“, „ich spürte in mir so ein Ehrgefühl“ und „ich hatte immer ein klares Unrechtsempfinden“.

Es stellt sich die Frage, wenn z. B. eine Vpn schreibt: „Von meiner Kindheit weiß ich nicht besonders viel; aber soviel: das Wort Gewissen war in meiner Kindheit ein Fremdwort“, könnte es sein, daß Kinder, die ohne Mutter aufwachsen, auch in der Verankerungsinstanz ihres sittlichen Handelns, das Gewissen, geschädigt sind? Die Folgen wären unausdenkbar! Kann ich einen Piloten haftbar machen, wenn ich ihm als wichtigstes Fluggerät den Kompaß als voll funktionsfähig bescheinige und ihn damit auf den Weg schicke, obwohl die Funktionstüchtigkeit gerade dieses Geräts nicht stimmt? Und was ist, wenn daraufhin ein Absturz der Maschine erfolgt? Fast die Hälfte der FgK-Gruppe ist mit einem solchen schadhafte Navigationsgerät auf die Lebensreise geschickt worden. Wie und wo kann ich da von Schuld sprechen!

Gewiß wird die rationale Bedeutung des Gewissens auch in späteren Jahren noch geformt; aber es ist ebenso bekannt, daß das menschliche Handeln meist durch früh geprägte Einstellungen, also impulsiv und spontan erfolgt und rationale Überlegungen nur zum geringen Teil unser Verhalten verursachen. Vielleicht könnte eine interdisziplinäre Forschung mit verstärkten Bemühungen um Klarheit zum Thema Gewissen zum besseren Verständnis menschlichen Handelns und Versagens beitragen.

#### **4. Abtragung der Schuld und Schuldlerlösung durch Sühne und Wiedergutmachung**

Der komplexe Problembereich Schuld wäre unvollständig behandelt, wenn nicht auch die Lösung der Schuld, die Sühne, entsprechend in die Überlegungen mit einbezogen würde. Heißt doch das Thema der Tagung: Bestrafen, behandeln, versöhnen! Schuld erfordert Sühne. Aber Sühne, was ist das?

Im Strafvollzug wird wohl kaum ein Begriff so falsch gedeutet und mißverstanden und mit so falschen Inhalten ausgefüllt wie der Begriff Sühne. Juristisch heißt Sühne: Buße, Strafe, also erleiden und ertragen eines Nachteils. Volkstümlich wird deshalb Sühne mit Rache, Vergeltung einer Untat gleichgesetzt. Sühne ist jedoch ein ethischer Begriff und bedeutet aktive Wiedergutmachung, also eine sittliche Leistung, eine Aktivität. Schuld wird nicht durch Verdrängung, Ablenkung getilgt, auch nicht in Passivität durch eine auferlegte Bestrafung!

Sühne kann nicht erzwungen werden oder als Strafe auferlegt werden, sie ist eine aktive sittliche Leistung, die der Schuldige selbst zu vollziehen hat. „Wer sühnt“, so sagt Prof. Dr. Gründel (1974), „will die mit der Umwelt abgebrochenen Beziehungen wieder aufgreifen, will Unrecht wieder gutmachen, erwartet aber auch, von der Gemeinschaft wieder angenommen zu werden. Korrespondierender Begriff für Schuld wäre darum nicht Strafe und Vergeltung, sondern Sühne.“ Sühne kann somit nicht zudiktiert werden, dies würde nur ein Schuldausgleichsdenken fördern. Sühne beginnt bei der Gesinnungsänderung und endet in der Wiedergutmachung. So muß der Gefangene die Möglichkeit haben, die „unterbrochene Verbindung mit der Gemeinschaft aktiv wieder aufzunehmen“.

Gerade in der Sühne zeigt sich die schwerwiegende Verpflichtung, dem schuldig gewordenen Menschen eine Wiedereingliederung zu ermöglichen. Die Gesellschaft muß dem Straftäter die Chance einer solchen Wiedergutmachung gewähren. Resozialisierung ist also nur dann mögliche Wiedereingliederung, wenn sie auch vom Schuldigen vollzogen wird. Nur wo der Schuldige die Schuld selbst verantwortlich mit übernimmt, wo der Täter zu seiner Tat steht, vermag er sich auch von ihr zu lösen und selbst wieder den ersten Schritt in die Gemeinschaft zu machen“, (Prof. Moliński, 1974).

Wenn der Straftäter keine Schuld erfahrung und kein Schuld erlebnis besitzt, kann er auch keine Verpflichtung verspüren, diese Schuld durch Versöhnung zu tilgen. Er wird notwendigerweise die Strafe als Rache empfinden und seinerseits nach der Entlassung selbst sich an der Gesellschaft rächen wollen.

Versöhnen ist deshalb zweipolig: der Täter, der durch Einsicht und Umkehr zu einer Wiedergutmachung drängt, und das Opfer, das die Sühne annimmt und verzeiht. Sühne kann also nicht befohlen werden und kann darum auch nicht Strafzweck sein, sondern muß durch verantwortliche Therapeuten mit dem Gefangenen erarbeitet werden. Die Möglichkeit einer derartigen Therapie wurde im Buch „Psychagogik im Strafvollzug“ als Experiment erprobt und beschrieben (1971). Über den rudimentären Ansatz einer echten Sühnebereitschaft bei jugendlichen Strafgefangenen berichtet ein eigenes Kapitel im Buch „GefängnisKarrieren“ (1974).

Nach diesen kurzen theoretischen Erwägungen erscheint es verständlich und wird sicherlich als notwendig erachtet, wenn im vorliegenden Fragebogen auch das Thema Sühne in den Begriffs- und Erlebnisdimensionen erforscht werden sollte. Tab. 10 zeigt sehr deutlich auf, daß die meisten Vpn beider Gruppen mit dem Begriff „Sühne“ wenig oder gar nichts anfangen konnten. Nur 22 % bzw. 24 % kannten eine positive Begriffserfassung als „Einsicht und Reue“, als „aktive Wiedergutmachung“. Hingegen werteten den Begriff entweder falsch 54 % bzw. 50 % als „Rache“, „Tatbestrafung“ oder lehnten ihn sonstwie ab, oder 24 % und 26 % konnten sich unter dem Begriff überhaupt nichts vorstellen. Der Begriff Sühne sollte also baldmöglichst aus dem Strafrecht gestrichen werden, da er ohnedies nur zu Fehldeutungen Anlaß gibt. Die rationale Begriffserfassung war also zum überwiegenden Teil negativ.

## Die emotionale Bewertung des Sühnegedankens durch die Vpn

Auf die Frage „Was bedeutet Sühne für Sie persönlich?“ bewerteten nur 38 % bzw. 46 % die Sühne als positiv, nämlich als wertvolle Erziehungshilfe, als „innere Beruhigung und notwendig für Glück und inneren Frieden“, als „innere Verpflichtung“, als „notwendig für Gott“ oder auch als „Wiedergutmachung“. Hingegen aber bezeichneten 46 % und 30 % die Sühne als „sinnlos“ und „bereits genügend bestraft“ und für 16 % und 24 % war eine personale Sühne überhaupt kein Begriff.

So formuliert ein Gefangener zum Thema Sühne: „Ich stelle mir unter dem Begriff Sühne vor, daß mich die Gesellschaft für meine Taten bestraft und daß ich deswegen so und so lange büßen muß. Ob diese Art von Sühne allerdings etwas nützt, bezweifle ich, denn Rache erzeugt wiederum nur Rache.“

Es scheint, als ob der Begriff Sühne nicht nur rational falsch verstanden würde, sondern auch emotional so negativ geladen ist, daß ein positives Ziel damit überhaupt für die meisten Strafgefangenen nicht erreicht werden kann.

Da der Aspekt „Sühne“ in dieser negativen Sicht erwartet worden war, wurden die Vpn auch danach gefragt, ob und inwieweit die **Strafverbüßung als Tilgung der Schuld** angesehen wird. 60 % und 70 % sehen die Strafe im Vollzug als Schuldausgleich an. Erschreckend hoch aber ist die Feststellung von 32 % und 20 %, daß nach der Strafverbüßung die Gesellschaft noch etwas schulde! Hier spiegelten sich Rachedgedanken wider und ein Nachholbedarf auf materiellem und sexuellem Gebiet, der mit einiger Sicherheit wieder zur Rückfälligkeit führt und damit den Kreislauf von vorn beginnen läßt. Nur 8 % bzw. 10 % meinen, daß sie nach Verbüßung ihrer Strafe der Gesellschaft noch einen Beweis für die positive Wirkung der Strafe schuldig seien. Als Illustration mögen folgende Berichtsauszüge dienen:

„Ich meine schon, daß ich nach Verbüßung meiner Straftat mit der Gesellschaft quitt bin. Ich wüßte nicht, was sie von mir oder ich von ihr noch zu bekommen hätte. Nur eines möchte ich von ihr, daß ich von der Gesellschaft akzeptiert werde und nicht als Mensch zweiter Klasse gelte.“

„Ich glaube nicht, daß wir quitt sind! Zumindest schuldet sie mir noch etwas, nämlich meine verlorene Jugend oder einen entsprechenden Ersatz. Erst dann kann ich so leben, daß ich der Gesellschaft nicht schade, und wir wären quitt.“

„Sühne? Wozu? Ich sitze meine Strafe ab. Ich bin froh, wenn ich rauskomme, dann kann ich das Wort Sühne nicht mehr hören!“ „Ja, ich muß noch Sühne leisten, weil ich Schlechtes getan habe. Ein Mensch muß sich eingestehen, daß er Fehler gemacht hat, und sie dann wiedergutmachen. Ich sehe ein, Sühne ist Reue und Wiedergutmachung.“

Und schließlich wurden die beiden Gruppen auch noch nach **Strafalternativen** für ihre Tat befragt, nachdem der negative Akzent des Jugendstrafvollzugs ja erwartet worden war. 44 % und 42 % bejahten eine Strafalternative in Form von „Hilfsbereitschaft gegenüber Notleidenden“, „Menschen öfters

eine echte Freude machen“, als „Schadenersatz leisten“ und schließlich noch in Form von „sozialen Diensten“ wie z. B. Krankenpfleger, gemeinnützige Leistungen, Rote-Kreuz-Dienste und Sozialhelfer. 22 % und 26 % würden auch weiterhin für die Tat die jetzige Strafe absitzen wollen, und 34 % und 22 % lehnten eine Wiedergutmachung oder eine Strafalternative überhaupt ab oder machten dazu keine Angaben. Letzteres läßt sicherlich Rückschlüsse auf die mangelhafte Bewertung von Strafalternativen zu.

Nachdem derartige Versuche von Strafalternativen in Holland und in der Schweiz und ebenso in der Bundesrepublik gemacht wurden, wäre die Wirksamkeit derartigen Vorgehens auf breiter Basis zu experimentieren, um damit vielleicht jenen Teil der Strafgefangenen aus den Gefängnissen fernzuhalten, die ohnedies nicht mehr rückfällig würden. Zur Auswahl solcher Straftäter müßte ein objektives und exaktes Kriterium geschaffen werden, das sich an der subjektiven Bereitschaft des Klienten orientieren muß. Ein Strafgefangener bietet diese Bereitschaft in seinem Bericht wie folgt an: „Als Wiedergutmachung für meine Taten würde ich in Betracht ziehen, daß ich den angerichteten Geldschaden bezahlen müßte und eventuell noch eine bestimmte Zeit lang in irgendeinem karitativem Dienst (wie z. B. Krankenhaus oder Altersheim) meine Hilfe zur Verfügung stellen würde, unentgeltlich und in meiner Freizeit.“

Zusammenfassend lassen sich die Ergebnisse folgendermaßen wiedergeben:

- Schuld und Verantwortung wird rational von den straffälligen Jugendlichen erkannt und bejaht.
- Der Staat wird als Rechtsinstanz anerkannt.
- Die FgK-Gruppe diagnostiziert die ursächliche Schuld ihres Fehlverhaltens als Fremdversagen.
- Die FgK-Gruppe kennt Schuldgefühle in weit geringerem Umfang als die Vergleichsgruppe und läßt damit die Frage nach dem subjektiven Unrechtsbewußtsein weitgehend offen.
- Eine begriffliche Erfassung des Gewissens ist vorhanden.
- Die subjektive Bedeutung des Gewissens ist bei der FgK-Gruppe weitaus geringer als bei der Vergleichsgruppe.
- Rationale und emotionale Bedeutung des Begriffs Sühne ist nur in geringem Umfang vorhanden.
- Der Strafvollzug wird als Hilfe der Schuldbewältigung abgelehnt.
- Strafverbüßung wird als Schuldausgleich angesehen.
- Strafalternativen werden wahrscheinlich auf dem Hintergrund der geringen Wahrscheinlichkeit und Durchführbarkeit nur zum Teil bejaht.

## VI. Diskussion der Ergebnisse

Die anfangs aufgestellten 5 Hypothesen konnten bis auf die Nr. 2 als richtig durch die Untersuchung nachgewiesen werden. Die 2. Hypothese besagte, daß strafgefangene Jugendliche die Hauptursache

ihres Versagens global in der Umwelt suchen würden. Das ist nur zum Teil richtig. Die Aussage muß dahingehend eingeschränkt werden, daß die Ursächlichkeit ihres Versagens nur von der FgK-Gruppe, also der frühkindlich geschädigten Gruppe, der Umwelt zugeschoben wird.

Die Frage nach der Schuld oder dem Schuldanteil wird immer problematisch bleiben. Der Strafvollzug als solcher muß deshalb immer fraglicher werden. Der gegenwärtige Strafvollzug jedenfalls löst nicht von Schuld und befähigt auch nicht zur Sühne, Versöhnung und Wiedergutmachung. Ein Mitverschulden an der Schuld des einzelnen und besonders bestimmter Gruppen muß ebenso klar gesehen werden, besonders als Ursächlichkeit des Fehlverhaltens durch kinderfeindliche Rechtsprechung, wie der Mangel an entsprechenden Investitionen zur Resozialisierung der Täter. Der Kopernikus oder Galilei des Strafvollzugs und der Rechtsprechung, der den Strafvollzug und die Gesellschaft in ganz neues Denken führen würde, steht noch aus. Das Strafrecht bezweckt weitgehend nur Abschreckungs- und Rache-funktionen und nur eine sehr geringe Sozialfunktion.

Letzten Endes erscheint es wie eine Art Schizophrenie, wenn die Untersuchung beweist; daß die Vpn einerseits die strafrechtliche Verantwortung für ihre Person anerkennen, andererseits besonders die FgK-Gruppe kaum Schuldgefühle bei Versagen kennt und beide Gruppen eine Bestrafung trotz ihrer Straftaten im Strafvollzug ablehnen. Aus dieser Ablehnung heraus scheint der Strafvollzug schon deshalb zum Scheitern verurteilt zu sein, weil eine innere Bereitschaft vom Täter bei seiner eigenen Resozialisierung als Voraussetzung notwendig erscheint. Es müßte gelingen, Unrechtsbewußtsein, Wiedergutmachung und Resozialisierung im Täter zu wecken und auf der anderen Seite die Gesellschaft von einer dauerhaften Ablehnung der straffällig Gewordenen durch eine entsprechende Gesinnungsänderung wegzuführen.

Da dies nicht von heute auf morgen und mit einer einzigen Kundgebung oder auf einen Befehl hin er-

reicht werden kann, bedarf es Tagungen wie hier, um mit kleinen Schritten das gesteckte Ziel zu erreichen.

1. Sind Sie schuldig, rein im Sinne der Anklage? ja – nein
2. Fühlen Sie sich schuldig (verantwortlich) für Ihre Tat? Warum ja oder nein?
3. Glauben Sie, daß ein anderer (z. B. Eltern, Umgebung) die meiste Schuld an Ihrer Tat trägt? Warum ja oder nein?
4. Glauben Sie, daß der Staat (= Gemeinschaft) Ihre Tat zu Recht bestraft hat oder hätte der Staat gar nicht darauf reagieren sollen? Warum ja oder nein?
5. Glauben Sie, daß der gegenwärtige Strafvollzug geeignet ist, das mögliche Schuldempfinden der Gefangenen zu bewältigen? Warum ja oder ein?
6. Haben oder hatten Sie wegen Ihrer Tat Schuldgefühle (nicht Angstgefühle)?
7. Glauben Sie, daß es so etwas wie ein Gewissen gibt?
  - a) Was ist das?
  - b) Äußert es sich auch bei Ihnen?
8. Erinnern Sie sich, ob Sie als Kind bei Taten, die in den Augen der Mitmenschen schlecht waren, ein persönliches Gewissen verspürt haben? Warum ja oder nein?
9. Der Strafvollzug kennt den Begriff Sühne. Was können Sie mit diesem Wort anfangen?
10. Glauben Sie, daß nach der Verbüßung Ihrer Endstrafe Sie mit der Gesellschaft quitt sind, oder schuldet einer dem anderen noch etwas?
11. Was würden Sie als Wiedergutmachung für Ihre Tatfolgen vorschlagen?
12. Brauchen oder brauchen Sie nicht Sühne noch zu leisten? Warum ja oder nein?

## „Wozu eigentlich Schule im Knast?“

### Unterricht im Strafvollzug soll zur Chancengleichheit nach der Entlassung verhelfen

Die Arbeitswelt der Bundesrepublik wandelt sich ständig durch die Ausbildung neuer Technologien. Dies fordert von allen Beteiligten die Bereitschaft zur immer erneuten Anpassung an neue und veränderte Verhältnisse, zu immer erneutem Lernen. Die Bereitschaft und die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen wird damit zur Voraussetzung der Integration in unsere von der Industrie geprägte Gesellschaft.

Unzählige Arbeitslose haben es in diesen Monaten erfahren müssen: Wer sich nicht rechtzeitig umstellen kann, ist in Gefahr, unter die Räder zu kommen. Das Abwandern von einzelnen oder von Gruppen an den Rand der Gesellschaft führt sehr oft in die Nähe krimineller Entwicklung. Diese Gefahr ist dort besonders brennend, wo zwischen Begabung, Ausbildungsstand und augenblicklichem Sozialstatus ein Mißverhältnis besteht.

Man kann darüber klagen, daß „die Gesellschaft“ oder genauer „der Fortschritt“ Kriminalität erzeugt. Jedenfalls ist es die Aufgabe der Schule, die Entwicklung des angedeuteten Mißverhältnisses zu bremsen oder im Vollzug abzufangen. Dies Mißverhältnis dürfte gerade bei jungen Straftätern oft zu den auslösenden Ursachen ihres Versagens gehören. Jeder Vollzugspraktiker kennt den intelligenten Gefangenen, der ihn versucht, „aufs Kreuz zu legen“ und der in der Schule nichts, um so mehr aber in zweifelhaften Kreisen gelernt hat.

Wo es gelingt, dies Mißverhältnis abzubauen, ist für den Gefangenen ein Stück Chancengleichheit gewonnen. Chancengleichheit, nach der Entlassung den Platz zu bekommen, der seinem Können angemessen ist. Dies scheint mir die wesentliche Aufgabe des Unterrichts im Vollzug.

#### „Aber: Schule – wenn ich das schon höre!“

Der Abbau der genannten Hindernisse stößt bei vielen Insassen auf Ablehnung:

- Vor allem bei jungen Männern ist die Lernmotivation sehr oft gestört. „Wenn ich das Wort Schule höre, kommt es mir so ganz von unten ganz übel herauf.“ Fragt man hier tiefer, findet man immer wieder zwei Ursachen:

a) Viele Insassen kommen aus einer Schicht unseres Volkes, in der Wissen und Können, vor allem Schulwissen, in keinem guten Ruf stehen. „Lassen Sie meinen Jungen doch mit dem Zeug in Ruhe. Das ist doch alles Blödsinn. Wir sind einfache Leute. Was braucht er das. Der soll auch nicht mehr sein als wir.“

b) Unser Schulsystem fordert Leistungen. Wer das „Klassenziel“ nicht erreicht, warum immer, wird zum Schulversager. Dabei verstärken sich sehr oft die

Gründe, die zuerst zum Versagen in Einzelbereichen führten, zum Versagen auf der ganzen Linie und zur Zerstörung des Selbstbewußtseins. „Mit der Fünf damals in Erdkunde fing eigentlich alles an.“ Vor allem in unseren Gymnasien wird das Selbstgefühl der Klassenbesten oft unnatürlich aufgeblasen, dafür wird das Selbstwertempfinden der Versager sehr oft zerstört. Dabei ist Schulversagen fast immer sekundär und fällt oft zeitlich – ebenso wie Krankheiten – mit besonderen Belastungen in anderen Lebensbereichen zusammen.

Ich sprach mit vielen „Versagern“, die meisten waren gut begabt. Das Mißverhältnis Begabung – erreichter Ausbildungsstand – tatsächlicher Sozialstatus – erträumter Status war fast immer deutlich ausgeprägt.

- Stimmungsschwankungen gefährden sehr oft die Lernleistung. Die Depressionen, die jeden Gefangenen heimsuchen, mögen ihre Ursache in den Frustrationen des Anstaltsalltags und in der Trennung von den Menschen haben, mit denen man lebte. Das Bewußtsein, „versagt“ zu haben, spielt aber dabei sicher nicht die geringste Rolle. Von daher ist die Gefangenenäußerung nur zu verständlich: „Aber das nächste Mal erwischen die mich sicher nicht mehr.“ In der Schule hört sich das so an: „Herr B., ich habe den Bock nicht mehr, den Englischkursus weiterzumachen.“ In einigen Fällen gelang es gerade an dieser Stelle, zu einem persönlichen Kontakt zu kommen, indem die Ursache seines Versagens auch dem Insassen deutlich wurde; und die Depression wurde zum Wegweiser, der auf die Ursache des Mißverhältnisses hinlenkte.
- Viele junge Gefangene setzen ihr Ziel in der Anstaltsschule – mit Absicht? – so hoch, daß ein Fehlschlag sie von vornherein entschuldigt. Denn wer kann schon gleichzeitig eine Lehre, dazu die Fachhochschulreife im Selbststudium und Englisch und Französisch mit Erfolg betreiben? Ob die Inflation der guten Vorsätze zur Imagepflege gegenüber Mitgefangenen und Beamten betrieben wird, oder ob sie das Alibi für das unausbleibliche Versagen liefern soll, ist selten zu entscheiden.

Wenn es jedenfalls nicht gelingt, durch behutsame Gliederung und Abstimmung der Lernziele auf die Bedürfnisse des Insassen und auf die Möglichkeiten der Anstalt die Flut der guten Vorsätze zu dämmen, ist eine neue Enttäuschung und eine erneute Verstärkung des Mißverhältnisses zwischen Begabung, Können und Status zu befürchten.

## Was sollte die Anstaltsschule leisten?

Aus den gezeigten Schwierigkeiten ergeben sich für den Unterricht im Strafvollzug eine Reihe von Forderungen:

### Menschlicher Kontakt

Wesentliches Ziel des Unterrichts ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Lehrer und Schüler auf der Grundlage gemeinsamer Arbeit. Man bemüht sich schließlich um ein gemeinsames Ziel: Ein Stück spannungsgeladener Lebenszeit fruchtbar zu machen.

Dieses pädagogische Verhältnis zwischen den Partnern wird sich nicht erzwingen lassen. Wo es aber entsteht, wachsen Werthaltungen, die lange nachwirken und vor Rückfällen sichern:

Monate nach ihrer Entlassung besuchten mich zwei ehemalige Schüler. In der Unterhaltung meint der eine voll stolz: „Es hat schon zum Auto gelangt. Bar bezahlt. Wollen Sie es mal ansehen?“ Ein anderer besuchte mich: „Ich muß bald wieder gehen (er hatte einen langen Weg hinter sich, um den Besuch zu machen), meine Braut wartet draußen.“ Er holte sie natürlich herein, und es wurde ein nettes Gespräch zu dritt.

### Pflege von Interessen

Grundlage der Lernhaltung ist die Pflege und der Aufbau von Interessen. Je breiter das Angebot, je ansprechender es präsentiert wird, desto mehr verschüttete und verkrüppelte geistige Interessen dürfte es ansprechen und zur Tätigkeit reizen.

Ein Kursusangebot der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall mag als Beispiel stehen:

„Weiterbildungsmöglichkeiten März/April 1975

Haben Sie Interesse daran, an einem der folgenden Lehrgänge teilzunehmen? Dann melden Sie sich bis zum ... über Ihren Bauverwalter bei mir.

Bitte halten Sie den Termin ein. Ich kann dann noch vor Lehrgangsbeginn Ihre Interessen genauer kennenlernen, und wir können miteinander Ihr persönliches Fortbildungsprogramm abstecken.

Später eingehende Meldungen werden für die Kurse vorgemerkt, die in den Monaten Mai/Juni stattfinden.

- Wollen Sie **Sprachkenntnisse** erwerben oder ausbauen? Folgende Sprachkurse können durchgeführt werden: Englisch – Französisch – Spanisch. Die Anfängerkurse (Stufe 1) geben Ihnen eine erste Einführung in die Sprache. Sie lernen häufige Redewendungen kennen und eine einfache Zeitungsnotiz verstehen. In anschließenden Aufbaukursen erweitern Sie Ihren Wortschatz, lernen Rechtschreibschwierigkeiten und den Aufbau der Sprache Stufe um Stufe kennen.
- Wollen Sie Ihren Briefen und Gesuchen ein besseres Aussehen geben? Dann kommen Sie zum **Rechtschreiben** (Sie lernen Ihre Fehler kennen, die Sie künftig vermeiden sollten) und/oder zum

**Schriftverkehr** (welche äußere Form sollte ein Gesuch oder eine Bewerbung haben? Was schreibt man hinein?).

- Interessieren Sie sich für die Hintergründe des Tagesgeschehens? Sie erfahren mehr im Arbeitskreis **Zeitgeschichte**. („Wir informieren uns und diskutieren über Ursachen und Bedingungen der Tagesereignisse.“ usw.).

Jeder Lehrgang dauert ca. 8 Wochen und umfaßt 32 bis 40 Stunden. Insgesamt können nur 4 Lehrgänge durchgeführt werden. Daher entscheidet die Teilnehmerzahl, welcher Lehrgang stattfindet. Zur Zeit laufen 2 Anfängerkurse Spanisch (16 Teilnehmer), ein Anfängerkurs Englisch (13 Teilnehmer) und ein Aufbaukurs Englisch (9 Teilnehmer).“

### Lernen in eigener Verantwortung

Die Kurse sind dabei so aufgebaut, daß sich der Insasse am Schluß eines Lehrganges entscheiden kann, ob er den gleichen Lehrgang noch einmal wiederholen möchte, ob er in den weiterführenden Aufbaukurs einsteigt oder ob er die nächsten acht Wochen eine Pause einlegt, statt in die Schule zur Arbeit geht.

Diese Organisationsform wird durch den ständigen Wechsel in der Anstalt fast erzwungen. Die Zerlegung in Teilgebiete des Gesamtstoffbereiches hat jedoch einen weiteren Vorteil: Interesse und Selbstgefühl stehen in engem Wechselverhältnis. Selbstgefühl lebt vom Erfolg. Durch gestufte und kurzfristig erreichbare Erfolgserlebnisse, durch gut bestandene Wissenstests nach jedem Kursus wird die Freude am Weiterlernen ebenso angehoben wie das Selbstvertrauen des Insassen.

### Aufbau von Werthaltungen

Menschlicher Kontakt, Interesse an der Sache und die Beherrschung eines Stoffgebietes, Zuwachs an Selbstvertrauen führen insgesamt zum Aufbau eines Wertempfindens. Ein Schüler nach dem ausgezeichneten Kurzvortrag eines Mitgefangenen: „Das war echt eine Leistung!“ (Es war auch eine).

Wertempfinden ist aber die Grundlage, auf der sich die Einordnung in die normale Welt vollzieht, auf gemeinsamem Wertempfinden wächst die Anerkennung der Umwelt ebenso, wie sich auf verbogenem Wertempfinden („das war ein klasse Coup“) Randgruppen in die Kriminalität aussondern. Ich sprach am Abend mit dem jungen Mann, der den ausgezeichneten Vortrag über sein Interessengebiet gehalten hatte. Er hatte noch nie vor so vielen Zuhörern (die zwei Mann der Schulgruppe) gesprochen. Er meinte: „Ich war echt überrascht über mich selbst.“

Bildungsberatung und Lehrgänge sind als Anreiz für Weiterbildungsanstrengungen wichtig. Tatsächlich sprechen sie auch die größte Zahl von Insassen an. Das Angebot einer Anstaltsschule darf sich jedoch nicht darin erschöpfen. Wer langfristig einsitzt, wer einen Schulabschluß anstrebt, wer noch nicht lesen und schreiben kann oder nicht deutsch versteht, braucht andere Unterrichtsformen. Hier können die

Kurse höchstens Zugang und Hilfe sein, können Mut machen, sich noch einmal auf die Schulbank zu setzen. Es ergibt sich die Frage:

### Wie gliedert man eine Anstaltsschule?

Mehr als ein erfahrener Schulmann hat vor der Aufgabe kapituliert, eine Anstaltsschule einzurichten. Für jemand, der in Schuljahren, Stoffplänen und prüf-barem Wissen zu denken gewohnt ist, bietet das Unterrichtswesen wohl auch ein chaotisches Bild:

Will er die Schulpflicht einrichten, zerstört er seine besten Erfolge im voraus. Es ist alte Vollzugserfah-rung, daß die dauerhaftesten Erfolge von einem An-gebot ausgehen, das dem Insassen die Freiheit läßt, sich weiterzubilden oder es bleiben zu lassen.

Jede Woche kommen neue Schüler, täglich gehen andere, und mit jedem Wechsel wechselt auch der Schwerpunkt der Interessen, wechselt der Bereich, über den er seine Schüler ansprechen kann. Vom Schuljahr zu reden, wäre ganz unsinnig, und ein Lehrstoff, der heute begierig aufgenommen wird, fin-det in einem Monat vor anderen Schülern nur ein müdes Gähnen.

Wer seine Schüler geworben hat, hat sie damit noch nicht gewonnen. Wer sich die Flegeleien jedes Hinterbänklers gefallen läßt, wird auf die Dauer wenig Freude an der Arbeit haben, wer mit Donnerstimme und Strafmeldung operiert, wird sich an den immer neuen Schülern rasch abnutzen. Den einzelnen per-sönlich anzusprechen, ihn zur Partnerschaft und zur Arbeit zugleich zu bringen, ist oft eine schwierige Aufgabe. Im besten Falle helfen aber die Mitinsassen, das Gruppenklima sehr viel.

Schule im Vollzug ist sehr von jenem geheimen Kampf abhängig, der in jeder Anstalt zwischen den Gefangenen und den Beamten geführt wird. Wenn es manchen Insassen reizt, das neu gelernte Wissen in diesem Kampf einzusetzen, dem Beamten seine gei-stige Überlegenheit zu demonstrieren, merkt der Lehrer das in hundert kleinen Schikanen gegen sei-nen Unterricht. Wenn Schüler einen Unterrichtsvor-mittag auf der Zelle „vergessen“ werden, mag es noch angehen; wenn dem Schüler der Verlust eines be-gehrten Arbeitsplatzes angekündigt wird, merkt der Lehrer gewöhnlich nur ein schlagartig nachlas-sendes Leistungsinteresse im Unterricht.

Wer sich in dieser Situation mit seinen Schülern solidarisiert – und viele tun es –, verliert aber erst recht die Fähigkeit, seiner Aufgabe gerecht zu wer-den. Ein Lehrer, der zum Kumpan seiner Schüler wird, wird wohl nie ihr Partner, wird im Knast zu ihrem Werkzeug. – Ein junger Kollege konnte sich in einer Anstalt nicht mehr sehen lassen. Er hatte für seine „Schüler“ Tonbänder geschmuggelt.

### Die Aufgaben des Unterrichts im Vollzug:

1. der Zugang zum lebenslangen Lernen soll erschlossen werden,
2. das Interesse am gemeinsamen Lernen soll ge-weckt werden,
3. fehlende Qualifikationen sollen nachgeholt wer-den.

Aus diesen Aufgaben ergeben sich die Arbeits-bereiche: Bildungswerbung und Bildungsberatung, ein Kursussystem mit breitgefächertem Angebot, die Möglichkeit zum Ablegen von Schulabschlüssen, der begleitende Unterricht für die Berufsausbildung, die Einbeziehung der öffentlichen Erwachsenenbildung.

Vielleicht mag es manchmal gelingen, die Weiter-bildung der Beamten in dieses System mit einzube-ziehen. Ein Aufsichtsbeamter, der mit den Insassen Englisch lernt, der auf der gleichen Schulbank sitzt und sich um den Realschulabschluß bemüht, mit den Insassen lernt und diskutiert . . . Immer, wenn ich es im Unterricht einmal dahin gebracht hatte, wurde es zum Gewinn für alle. Leider wachsen die Schwierig-keiten hier mit Nachdienstverpflichtung, Diensteteil-ung usw. oft außerordentlich.

In sich bieten die genannten Arbeitsbereiche fol-gende Probleme und Möglichkeiten:

- Die Bildungswerbung versucht über die Gefange-nenzeitung, den Aushang am Schwarzen Brett, den Anstaltsrundfunk, das Unterrichtsangebot an den Mann zu bringen. Ein Vorkursus im Anstalts-rundfunk mit Arbeits- und Textblättern auf Anfrage kann zur Teilnahme anregen. Am wirkungsvollsten zeigte sich freilich bisher noch die Mund-zu-Mund-Werbung der Kurssteilnehmer.

Die Bildungsberatung lebt vom persönlichen Ge-spräch. Sie stellt die Interessen fest, versucht, mit dem Insassen das gerade für ihn passendste Weiter-bildungsprogramm zu entwerfen.

Eine Zahl macht deutlich, wieweit Bildungsberatung einem Bedürfnis vieler Gefangener entspricht: In den Einführungsbelehrungen der Einweisungskommission in Stuttgart-Stammheim wurde regelmäßig auch auf die Möglichkeit der Bildungsberatung hingewiesen. Spontan meldeten sich darauf etwa zehn Prozent der Insassen zur Beratung, und bei den meisten war ein echtes Interesse festzustellen.

- Ein breitgefächertes Lehrgangsangebot sollte die verschiedenen Interessen der Insassen anspre-chen. Dabei stehen Aufbaulehrgänge (Sprachen, Mathematik, Stenographie) neben Einzellehrgän-gen, die einfach nebeneinander gestellt werden können wie Teilbereiche der Rechtschreibung, des Rechnens, der Sachfächer.

Dieses Lehrgangsangebot wurde in der VA Schwä-bisch Hall über zwei Jahre erprobt, die Kursusdauer betrug sechs bis neun Wochen. Fast alle Kurse brach-ten die gleiche Erfahrung: Es gibt für diese Lehr-gänge eine optimale Teilnehmerzahl, die zwischen sieben und zehn Teilnehmern liegt. Waren es mehr, fühlten sich die Teilnehmer in der größeren Gruppe nicht recht wohl und glaubten sich nicht persönlich genug angesprochen. Sie gaben häufiger auf. War die Gruppe kleiner, stellte sich rasch eine familiäre Atmosphäre ein, die wieder nachteilig auf die Lern-anstrengung wirkte.

Wenn ein Lehrgang nicht zu einer öffentlich an-erkannten Bescheinigung führt (Erste-Hilfe-Bescheini-gung des DRK, Grundschein der DLRG, Führerschein Kl. V u. ä.), kann die Teilnahme doch als Aktenver-merk zu den Personalakten gegeben werden.

- Für Insassen, die den Hauptschul- oder Realschulabschluss – auch im Fernunterricht – anstreben, dürften Intensivgruppen mit täglichem Unterricht angezeigt sein. Ob die Schüler einer Klasse dabei in einer Wohngruppe zusammengefaßt sind (vieles spricht dafür) oder ob sie täglich zusammengeführt werden, ist weniger wesentlich. Ihre wenigstens teilweise Befreiung von der Arbeitsverpflichtung ist entscheidender.

Die beiden Telekolleg-Gruppen der VA Schwäbisch Hall beweisen nicht das Gegenteil. Die jungen Männer – in beiden Gruppen zusammen 43 – arbeiteten tagsüber, verfolgten am Abend die Lehrsendungen und arbeiteten anschließend bis zum Löschen des Lichts an den Unterrichtsbriefen und den Aufgaben. Und das über zwei Jahre – ein beachtlicher Härte-test. Nur sieben gaben auf, ihnen war das zuviel. Fünf bestanden die Abschlußprüfung mit recht ordentlichem Ergebnis. Diese Jungen legten nebenbei alle im Verlauf des Kollegs ihre Gesellenprüfung ab. Die anderen wurden während des laufenden Kollegs entlassen.

### **Förderung beruflicher Tüchtigkeit**

Der berufsbegleitende Unterricht wird in den Anstalten in der Regel von Lehrern der zuständigen Gewerbeschule erteilt, oder die Insassen besuchen als Freigänger diese Schule. Das Lehrgangangebot der Anstalt (etwa Technisches Zeichnen, Rechnen mit Formeln, Potenzen, Wurzeln, Logarithmen, Schriftverkehr u. ä.) oder der Erwerb einer weiteren Qualifikation (Telekolleg) kann diese Ausbildung wesentlich vertiefen und unterstützen.

Eigentlich zielt jedes Unterrichtsangebot auf die Förderung beruflicher Tüchtigkeit, ob es wie die Kurse bestimmte Interessen aufgreift, wie der Schulabschluss die allgemeinen Grundlagen für das Berufswissen bereitstellt. Die persönlichen Vorbehalte gegen den Wissenserwerb und die Strafzeit bestimmen allerdings, wie weit dieses Ziel erreichbar ist.

Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, daß die Ausbildung zum Facharbeiter in den meisten Anstalten nicht stärker ausgebaut ist. Die kürzere Lernzeit, die theoretischen Anforderungen wären unseren Insassen und der durchschnittlichen Strafdauer wesentlich angemessener als die traditionelle Handwerkslehre mit dreijähriger Lehrzeit und Gesellenprüfung, so wertvoll diese Lehrzeit auch sein mag.

Als Zielvorstellung ist es sicher gut, wenn der Anstaltsunterricht von Dozenten der öffentlichen Erwachsenenbildung vielleicht in gemeinsamen, öffentlichen Veranstaltungen aufgenommen und weitergeführt wird. Die Volkshochschulen sind schließlich die Träger des lebenslangen Lernens.

Das ist freilich ein pädagogischer Balanceakt, oft geht er schief. Vom Hörer, der ins Gefängnis kommt, um die „Sträflinge“ zu sehen bis zum Dozenten, der den „armen Buben“ etwas zustecken will, stehen die Insassen ständig in Gefahr, in eine Rolle gedrängt zu werden, die ihnen selten nützlich ist. Und mancher Beamte würde wohl gern am Unterricht teilnehmen, gäbe damit auch sicher den Insassen ein ausgezeichnetes Vorbild. Leider fürchten viele die Konkurrenz der lerngeübteren Insassen ebenso wie die Kritik der Kollegen. Vor allem, wenn der angedeutete Konflikt „Grün gegen Blau“ durch einen Verstoß von Außenstehenden plötzlich aufflammt.

Einige Aufsichtsbeamte leiteten recht erfolgreich Aussprachegruppen. Da wurde ein Kollege bei einem Ausbruchsversuch zusammengeschlagen (nicht von Gruppenteilnehmern). Aus Protest und Solidarität wurden darauf alle weiteren Aussprachen eingestellt.

### **Ziel ist Verbesserung der Chancengleichheit**

Wesentliches Ziel der Anstaltsschule ist die Verbesserung der Chancengleichheit für die Gefangenen. Sie arbeitet damit einer Ursache – neben vielen – für die Entstehung der Kriminalität entgegen. Diese Arbeit stößt auf Schwierigkeiten: Viele Gefangene lehnen den Unterricht ab. Bildungsbarrieren ihrer Umwelt und üble Erfahrungen aus der Schulzeit versperren ihnen den Weg ebenso wie die entmutigenden Depressionen des Anstaltsalltags. Die menschlichen Konflikte zwischen Beamten und Gefangenen kommen hinzu. Eine weitere Schwierigkeit ist die Flucht einzelner Insassen in eine Traumwelt erdachten Könnens.

Aus den Schwierigkeiten ergeben sich die Aufgaben und die Gliederung der Anstaltsschule: Sie führt über den Aufbau menschlicher Kontakte und die Pflege vorhandener Interessen zum Lernen in eigener Verantwortung und zum Aufbau von Werthaltungen. Dies bedingt ihre Gliederung:

Bildungswerbung und Bildungsberatung versuchen, die Vorbehalte gegen das Lernen abzubauen, das Kursangebot erfaßt die noch vorhandenen Interessen und baut sie aus, die Schule bzw. Berufsschule liefert fehlende Qualifikationen nach. Die Verbindung zu den Einrichtungen des lebenslangen Lernens bilden schließlich die Brücke für die Zeit nach der Entlassung.

Der Entwurf des neuen Strafvollzugsgesetzes stellt den Hauptschulabschluss als Ziel der Vollzugsschule betont heraus. Nach bisherigen Erfahrungen wird dieser Abschluß jedoch nur für etwa fünf Prozent der Insassen bedeutungsvoll. Daß die Arbeit einer Anstaltsschule einen größeren Bereich umfaßt, daß der Schwerpunkt dieser Arbeit an anderer Stelle liegt, mag nach diesen Ausführungen deutlich sein.

## Familienpädagogische Arbeit mit Strafgefangenen und deren Angehörigen

### Bericht von einem gelungenen Experiment

Vom 14. bis 18. April 1975 fand in Honerath/Adenau die zweite familienpädagogische Arbeitswoche für Strafgefangene und deren Familien unter meiner Leitung statt. Teilnehmer an dieser Arbeitswoche waren sechs Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Wittlich mit ihren Frauen und Kindern. Die Arbeitswoche war durch zehn Gruppengespräche von je 90 Minuten in der JVA allein mit den Ehemännern vorbereitet worden. Ich lege den Bericht über meine familienpädagogische Arbeit hiermit einer breiten Öffentlichkeit vor als Anregung zum Nachdenken und zur eigenen Gestaltung, nicht als fertiges Konzept.

### Ausgangspunkt und Vorüberlegungen

1. Nach ihrer Entlassung sehen sich die Strafgefangenen, wie bekannt ist, einer Reihe von sehr großen Schwierigkeiten gegenüber: Es ist nicht damit getan, daß ein neuer Arbeitsplatz gefunden wird. Die Gewöhnung an die neuen Arbeitsverhältnisse, das Vertrautwerden mit den Arbeitskollegen sowie die Verarbeitung des Bewußtseins, ganz unten als „der Neue“ anfangen zu müssen, kosten enorme Kraft. Darüber hinaus ist es schwierig, in der Freizeitwelt, in der Nachbarschaft, am Stammtisch usw. Fuß zu fassen. Dies alles bringt enorme Frustrationen mit sich, Erfahrungen, mit denen viele unserer entlassenen Strafgefangenen nicht fertig werden, insbesondere, da sie mit der Verarbeitung derartiger Probleme in der Strafanstalt kaum vertraut gemacht werden.

Die einzige wirksame Hilfe bietet in dieser Situation normalerweise eine intakte Familie. Dies gilt sowohl für Jugendliche, die in ihr Elternhaus zurückkehren können, wie für Eheleute, die in der eigenen Familie vertrauensvolles Zusammenleben finden. Die intakte Familie ist ein nicht zu unterschätzender Faktor der Resozialisierung, der sehr eindeutig zu Erfolgen führt. — Das ließe sich statistisch leicht nachweisen; schade, daß es derartige statistische Auswertungen nicht gibt.

Aus meiner Sicht fällt dabei der Familie die Aufgabe zu, Operationsbasis für die Bewältigung der Probleme in Arbeitswelt und Gesellschaft zu bilden. Der Entlassene braucht einen Raum, ein Feld sozialer Beziehungen, in dem er anerkannt ist, in dem er sich nicht erst durchsetzen, nicht um seine Position kämpfen muß. Hier muß Vertrauen als eine vorgegebene, als eine auch durch Straftat und Inhaftierung nicht erschütterte Tatsache erlebt werden.

Nur wenn im sozialen Teilbereich Familie dieses Vertrauen in den Wert seines Menschseins gesichert vorhanden ist, ist der Entlassene in der Lage, die Tatsache auszuhalten und ihr ins Auge zu sehen, daß das Vertrauen auf ihn in anderen Lebensbereichen

in Frage gestellt ist. Nun vermag er einzusehen und zu realisieren, daß er sich das Vertrauen in vielerlei Hinsicht wieder neu erwerben muß. Damit ist die Sorge für eine intakte Familie eine der wichtigsten Aufgaben im Rahmen der Resozialisierungsbemühungen.

2. Es gibt jedoch zwei Faktoren, die den Zusammenhalt der Familien von Strafgefangenen gefährden:

- Die oft lang dauernde räumliche Trennung der Eheleute und der Familienmitglieder untereinander führt unausweichlich zu einer Entfremdung. Diese Entfremdung wäre auch denkbar, wenn die Partner z. B. durch Montagearbeit des Ehemannes oder durch andere Umstände länger voneinander getrennt wären. Durch großzügige Urlaubsregelungen, durch verbesserte Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten der Angehörigen in den Anstalten usw. könnte dieser Entfremdung wirksam entgegengetreten werden. Hier sind noch eine Reihe von Verbesserungen möglich.

- Ein anderer Faktor jedoch, der weit häufiger zur Gefährdung des Zusammenhaltes der Familie beiträgt, ist die Diskriminierung, und zwar die Diskriminierung des Strafgefangenen durch die eigene Familie.

Diesem Punkt ist in den Überlegungen zur Resozialisierung meines Wissens bisher noch wenig Beachtung geschenkt worden. Welche Anzeichen sprechen für die Diskriminierung des Strafgefangenen durch die eigene Familie?

- Die Familienmitglieder sind Mitglieder unserer Gesellschaft, und sie leben in dieser Gesellschaft. Die Menschen unserer Gesellschaft jedoch diskriminieren die Strafgefangenen bis auf ganz wenige Ausnahmen. Können sich Angehörige von Strafgefangenen es leisten, anders zu denken; haben sie die innere Kraft, Widerstand dem entgegenzusetzen, was vor allem aus der nächsten Umgebung auf sie zukommt?

Nahe Verwandte und viele Menschen, die es gut zu meinen vorgeben, reden einer Trennung das Wort. Sie wollen damit die Ehefrau, die Eltern oder andere Angehörige des Strafgefangenen vor weiteren Sorgen und weiterem Unheil „bewahren“. Um dieses für uns fragwürdige Ziel zu erreichen, führen sie alle möglichen Argumente an. Sie bringen die ganze Bandbreite des negativen Urteils der Gesellschaft mit und belasten damit die Angehörigen des Strafgefangenen. Es ist nicht zu vermuten, daß dieses „Gerede“ ohne Auswirkung auf deren innere Einstellung zum Strafgefangenen bleibt.

In dem „Mitleid“ des vorgenannten Personenkreises für die Angehörigen des Strafgefangenen steckt

selbst schon eine Diskriminierung diesen gegenüber. Diese Diskriminierung der eigenen Person haben die Angehörigen jedoch in vielfältiger Form zu ertragen. In jedem Fall entsteht Druck auf die Angehörigen, und es ist zu vermuten, daß dieser Druck auf den „dafür Verantwortlichen“, den Strafgefangenen weitergegeben wird.

- Damit haben wir eine Vermutung ausgesprochen. Läßt sie sich beweisen? Die hohe Ehescheidungsrate ist ein sicheres Indiz, wenn auch gesagt werden muß, daß die meisten Ehen, die während der Haftzeit geschieden werden, sich schon vor der Inhaftierung bzw. sogar schon vor der Straftat in einer Krise befanden. Eine statistische Aufarbeitung der Ehescheidungsrate und der Ehescheidungsgründe wäre angezeigt. Ein weiteres Anzeichen für Diskriminierung durch Angehörige ist die hohe Zahl abgebrochener Verbindungen. Auch hierüber müßte Nachweis geführt werden.

Hier geht es jedoch um die Diskriminierung durch diejenigen Angehörigen, die äußerlich die Bindung aufrechterhalten, die regelmäßig zu Besuch kommen und schreiben. Es geht um die Bindungen, die im Vollzug und in allen Beurteilungen als „gut“ geführt werden und auf die sich die Hoffnungen auf eine erfolgreiche Resozialisierung stützen. Sind diese Bindungen, so wie sie sind, in Ordnung, oder müßte nicht gerade für deren Festigung etwas getan werden?

Die genannten Angehörigen schreiben regelmäßig und kommen zu Besuch. Sie betonen, daß sie „zu dem Strafgefangenen halten wollen“ „trotz allem“. In diesem „trotz allem“ und in der häufigen Zusicherung deutet sich bereits die Diskriminierung an; was selbstverständlich ist, muß nicht dauernd zugesichert werden.

Deutlich zeigt sich die Diskriminierung in jedem Gespräch über andere Gefangene. Hier schlägt das negative Urteil der Gesellschaft voll durch. Bei Besuchsüberwachung kann man immer wieder die Warnung vor der Verführung durch die Mitgefangenen hören. Auf die fehlende Logik – wer verführt wen? – hingewiesen, wird der straffällig gewordene Verwandte als schuldlos und als die große Ausnahme dargestellt usw.

Die harte Reaktion gegenüber den „Kollegen“ des eigenen Ehemannes zeigt deutlich, daß hier etwas verdrängt wird. Sowohl die Schuld wie auch die Tatsache der weiteren Gefährdung werden nicht als reale Gegebenheiten gesehen und damit auch nicht verarbeitet, und zwar nicht nur bei den Strafgefangenen selbst, was längst bekannt ist, sondern auch bei den Angehörigen. Dieser Punkt sollte sorgfältiger als bisher beachtet werden, wenn der Familie so große Bedeutung für die Resozialisierung zukommt, wie anfangs dargestellt. In der fehlenden Verarbeitung der gegebenen Tatsachen liegt eine Menge Konfliktstoff, liegen die Ursachen für übersteigerte Reizbarkeit, für Mißtrauen, für Dominanzstreben eines Ehepartners und für eine Reihe anderer die Familie zerstörender Faktoren.

#### **Aus den Vorüberlegungen ergaben sich folgende Ziele für die familienpädagogische Arbeitswoche:**

- Das offene und angstfreie Gespräch zwischen den Ehepartnern und in der Gruppe sollte als Weg zu tragfähiger Gemeinsamkeit erlebt werden, als Möglichkeit, Enttäuschungen und Schwierigkeiten des Alltags aufzuarbeiten und abzubauen. Das offene Gespräch auch über Dinge, die die Gemeinsamkeit belasten, sollte als Weg zu Versöhnung und neuem Anfang erfahren werden. D. h.
- Es waren möglichst offene Kontakte zwischen den Ehepartnern, zur Gruppe und zum Gruppenleiter sowie nach draußen herzustellen. Dadurch sollte erreicht werden,
- daß die Diskriminierungsbereitschaft der Ehefrau und eventuell der Kinder gegenüber dem straffällig gewordenen Ehemann bzw. Vater abgebaut wird, daß Konfliktstoffe wie Dominanzstreben, Minderwertigkeitskomplexe je eines Ehepartners usw., sich verringern.

#### **Eignung und Auswahl der Gefangenen**

Der Arbeitskreis „Ehe und Familie“, der zur Vorbereitung der familienpädagogischen Arbeitswoche diente, stand in der Strafanstalt Wittlich grundsätzlich jedem erwachsenen Strafgefangenen offen, der selbst Ehe und Familie hatte. D. h. es wurde nicht nach Straftaten und nach Strafdauer unterschieden, und in der Praxis bildeten die Teilnehmer der Arbeitswoche einen Querschnitt aller Einsitzenden der Vollzugsanstalt.

Voraussetzung für die Strafunterbrechung auf dem Gnadenwege, die über das Justizministerium von Rheinland-Pfalz von den zuständigen Gnadenbehörden für die Teilnahme an dieser Arbeitswoche gegeben wurde, war lediglich die Tatsache, daß Mißbrauchsgefahr ausgeschlossen werden konnte und der Gefangene sich für die Maßnahme eignete.

Es tauchte an dieser Stelle die Frage auf: Welche Gefangenen eignen sich für eine solche Arbeit?

- Der Kontakt in der Ehe muß noch soweit vorhanden sein, daß die Ehefrau bereit ist, an der Maßnahme teilzunehmen. Wie oben dargelegt, setzen die Ehefrauen dem zunächst erheblichen Widerstand entgegen. So ist häufig „Überredung“ notwendig. Dabei geht es um die Aussicht, zusammenzusein, frei zu sein und Urlaub zu haben.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit in einer Gruppe wird von den Ehemännern meist erst später angesprochen. Diese Bereitschaft ist dann oft bis zum unmittelbaren Beginn der Veranstaltung kaum vorhanden. Dies ist kein sehr großer Nachteil, weil sich die Bereitschaft zur Mitarbeit am Erlebnis Gruppe sehr rasch und auf eine natürliche Weise entfaltet.

- Jedoch gehört zur Eignung eine minimale Gruppenfähigkeit beider Partner und auch der Kinder. Die Ehemänner werden in den vorbereitenden Gruppengesprächen daraufhin beobachtet. Die Frauen konnte ich bei ihren Besuchen in der Anstalt sämtlich vor der Veranstaltung kennenlernen und auf ihre Kommunikationsfähigkeit hin überprüfen. Einige Familien habe ich zusätzlich zu Hause besucht. So

konnte zudem eine Menge Mißtrauen und Angst abgebaut werden. Dies halte ich für eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen des Vorhabens. Deutlich psychopathische Veranlagungen sollten von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

- Ein sehr weiter Maßstab sollte bei der Frage nach der Qualität des Zusammenhaltes der Familie angelegt werden. In einem Fall hat ein Ehepaar an der Arbeitswoche teilgenommen, das seit fünf Jahren voneinander getrennt lebte. Beide Ehepartner waren bereit, sich auf das Gespräch miteinander einzulassen. Bei diesem Gespräch konnte durch die Gruppe und durch den Gruppenleiter wertvolle Hilfe geleistet werden. So wurde diese Ehe durch die Arbeitswoche wieder zusammengeführt.

- Ebenso sollte ein weiter Maßstab angelegt werden bei der Prüfung der Intelligenz der Teilnehmer und bei der Frage nach dem Maß der Sozialisation bzw. nach der Wahrscheinlichkeit eines gewissen „bürgerlichen Verhaltens“. Bei straffer Leitung der Gruppe und bei deren gutem Gesamtverhalten kann man erwarten, daß sich die einzelnen Teilnehmer zu „normalem“ Benehmen bereitfinden. Im ganzen ist zu sagen, daß die Auswahl der Teilnehmer nicht „eng“ zu treffen ist.

#### **Vorbereitung der Arbeitswoche durch Gruppengespräche**

Der Arbeitskreis „Ehe und Familie“ wurde in der JVA Wittlich drei Monte vor Beginn der Arbeitswoche ins Leben gerufen. In insgesamt zehn Gruppengesprächen zu je 1½ Stunden wurden die teilnehmenden Männer sorgfältig auf die Arbeitswoche vorbereitet. Der Arbeitskreis hatte zunächst zwölf Teilnehmer; der Kreis reduzierte sich dann aber nach und nach auf die Zahl sechs. Im Verlauf der Vorbereitungszeit wurden keine neuen Mitglieder aufgenommen.

Die Themenreihe einer solchen Vorbereitungsarbeit läßt sich nicht bis ins letzte genau festlegen, da es auf die Fragen der Teilnehmer und auf die jeweilige Situation der Gruppe ankommt. Als mögliches Beispiel will ich den Themenkatalog des letzten Arbeitskreises vorstellen:

- Das erste Gruppengespräch diente der Kontaktaufnahme, dem Kennenlernen der Gruppenmitglieder untereinander und des Gruppenleiters. Nach einer sehr kurzen gegenseitigen Vorstellung werden Großfotos von verschiedenen Lebenssituationen zur Auswahl angeboten, über die die Gruppenmitglieder einzeln sprechen sollen. Die dargestellten Situationen sind offen und gestatten eine mehr oder weniger starke Identifikation. Damit hat jeder Teilnehmer die Möglichkeit, über sich persönlich zu sprechen oder die eigene Person noch im Hintergrund zu halten. Diese Möglichkeit erzeugt Offenheit und Vertrauen. Das Sprechen überhaupt dient dazu, daß die Teilnehmer einander sehen und hören und so in einem echten Sinn einander wahrnehmen können. Dadurch bildet sich der Ansatz einer Gruppe.

- Die Gruppe wächst durch ein Spiel – „Nasa-Spiel“ – weiter zusammen. Die Teilnehmer erfahren, daß sich Sub-Gruppen bilden dürfen. Das Sprechen

miteinander wird offener und selbstverständlicher. Gruppe wird als Ort des Meinungs-austausch erlebt.

- Durch ein weiteres Spiel – Informationsübung – wird die Leichtigkeit und Selbstverständlichkeit des Sprechens miteinander wieder etwas in Frage gestellt, mit dem Ziel, kritisches Hören einzuüben. Das Vertrauen auf den vordergründigen Inhalt von Informationen wird z. T. zerstört.

- An Hand von weiteren Fotos, die jedoch jetzt meist emotional sehr stark gefüllt sind, lernen die Gruppenmitglieder an diesem Abend, leichter von Gefühlen zu sprechen, auch von eigenen Gefühlen.

- Das Vertrauen untereinander und in die Tragfähigkeit der Gruppe ist inzwischen soweit gewachsen, daß einzelne Mitglieder nun von eigenen Problemen sprechen. Sie werden angehalten, die entsprechende Situation möglichst genau zu schildern. Dadurch geben sie einander u. a. auch ein Stück der eigenen Lebensverhältnisse bekannt.

- In diesem Gespräch werden nun die geschilderten Lebenssituationen vor allem auf ihren Hintergrund befragt. Es geht darum, den Blick für die emotionalen Geschehnisse im Zusammenleben der Menschen z. B. einer Familie zu schärfen.

- An diesem Abend wird nach den Erwartungen der Mitmenschen an einen selbst gefragt. Es wird gesehen, daß diese Erwartungen individuell sehr verschieden sind, d. h. sich nicht pauschalieren lassen. Das bedeutet, daß jeder sich auf die Erwartungen etwa der Kinder oder anderer Mitmenschen einstellen und deshalb genau hinhören muß. Es ist notwendig, sich in den Mitmenschen hineinzusetzen.

- Ein Dipl.-Psychologe, der als Erziehungsberater einen Tag der Arbeitswoche gestalten wird, stellt sich vor und erfragt die Erwartungen der Teilnehmer an ihn.

- Ebenso wird eine Eheberaterin vorgestellt und bekannt gemacht.

- Die Teilnehmer formulieren selbst noch einmal ihre Erwartungen und ihre Ängste im Hinblick auf die Arbeitswoche.

#### **Verlauf der Arbeitswoche**

An der Arbeitswoche nahmen sechs Strafgefangene mit ihren Ehefrauen und Kindern teil. Insgesamt waren sechs Kinder im Alter von einhalb bis elf Jahren dabei. Die Arbeitswoche fand in einem Ferienheim des katholischen Familienferienwerkes statt. Das Heim ist für den Aufenthalt von Familien mit Kindern eingerichtet. Es hat weit mehr Plätze, als erforderlich waren; das Haus wurde jedoch für diese Maßnahme freigehalten. Die Kinder waren zusammen in eigenen Räumen untergebracht und wurden von zwei Kinderpflegerinnen betreut, insbesondere während der Arbeitssitzungen der Eltern.

Die Tagesordnung sah je zwei Gruppengespräche als Arbeitssitzungen vor, von 9 bis 12 Uhr und von 16 bis 18 Uhr. Zwischen diesen Veranstaltungen war Gelegenheit zur Beschäftigung mit den Kindern, zum Spaziergang, zum Schwimmen. Die Abende wurden zu gemütlichem Zusammensein auch außerhalb des Hauses genutzt. Es muß als Erfahrung jedoch aus-

drücklich vermerkt werden, daß auch in den freien Zeiten die Gruppe von sich aus immer zusammenblieb, daß niemand den Wunsch hatte, sich abzusondern, und daß das Gesamtverhalten auch in der Freizeit vorbildlich war.

#### **Programm der Arbeitssitzungen:**

1. Vorstellung, Kennenlernen und Öffnung für das Sprechen miteinander an Hand von Fotos, wie in der Vorbereitung bereits beschrieben.
2. Weitere emotionale Öffnung durch eine Malübung mit Fingerfarben. Je ein Ehepaar hatte die Aufgabe, zusammen ein Bild zu malen, ohne Absprache, vollkommen schweigend, mit Musikbegleitung. Die Erfahrung beim Malen sowie die Ergebnisse wurden anschließend diskutiert.
3. Durch eine Turmbau-Übung wurde in der nächsten Sitzung eine weitere Entkrampfung und Verlebendigung des Gesprächs versucht, die Möglichkeit von Subgruppen, von Wettbewerb gegeneinander sowie Arten des Durchsetzungsvermögens gezeigt.
4. u. 5. Ein Erziehungsberater gestaltete diese beiden Sitzungen als Gruppengespräche unter dem Thema: „Welche Erwartungen und welche Anforderungen haben Kinder in den verschiedenen Altersstufen an ihre Eltern, wie können die Eltern dem entsprechen?“ Dabei tauchte immer wieder die Frage nach der Autorität des Vaters auf, auch

die Frage nach dem emotionalen Kontakt zu den Kindern nach langer Trennung.

6. u. 7. Eine Eheberaterin gestaltete die beiden nächsten Sitzungen als Referat und Gruppengespräch unter dem Thema: „Konflikte in der Ehe.“ Sie behandelte den Stoff insbesondere im Hinblick auf die Straffälligkeit. Die Begriffe Schuld, Vergebung und Vertrauen standen dabei im Mittelpunkt. In der Freizeit standen Erziehungsberater wie Eheberaterin zu Einzelgesprächen zur Verfügung. Diese Gelegenheit wurde auch genutzt.
8. Schlußgespräch und Auswertung.

#### **Auswertung des Experiments**

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß mit der Arbeitswoche die angestrebten Ziele voll erreicht werden konnten. Die Auswirkung bestätigte sich im Laufe des weiteren Vollzugs. Es konnte beobachtet werden, daß die Kontakte der Gefangenen zu ihren Familien offener, unkomplizierter, weniger von Angst und Mißtrauen bestimmt wurden, daß die Männer aber auch selbst gelockerter auftraten und hoffnungsvoller an sich und ihren Beziehungen weiterarbeiteten. Das Gefühl, zu einer gelungenen Veranstaltung beigetragen zu haben, bestärkte sie in Selbstsicherheit und Selbstwertgefühl.

Damit wurde bei den Betroffenen die Anfälligkeit für Diskriminierung und für andere Schwierigkeiten nach der Entlassung erheblich herabgesetzt, was ein wesentlicher Beitrag zur Resozialisierung sein dürfte.

## Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugssachen\*)

### Eingriffe in Grundrechte der Gefangenen

Das Bundesverfassungsgericht weist in einem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen erneut auf die Dringlichkeit der Verabschiedung eines Strafvollzugsgesetzes hin. Die Leitsätze des Beschlusses vom 29. 10. 1975 – ZBvR 812/73 – lauten:

1. Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen, die keine gesetzliche Grundlage haben, müssen bis zum Inkrafttreten eines Strafvollzugsgesetzes bis längstens 1. Januar 1977 hingenommen werden, sofern sie unerlässlich sind, um den Strafvollzug aufrechtzuerhalten und geordnet durchzuführen.
2. Ein richtig verstandener Strafvollzug kann nicht nur Ansprüche des Gefangenen begründen, sondern unter Umständen auch grundsrechtsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen.

Bei der Verfassungsbeschwerde ging es u. a. um die Aushändigung der „St.-Pauli-Nachrichten“. Das Gericht hält die Lektüre dieser Zeitschrift für geeignet, das Vollzugsziel, nämlich die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft, zu erschweren. Zur Frage, ob ein Anspruch des Gefangenen auf schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung des Anstaltsleiters besteht, heißt es in dem Beschluß:

Der Strafgefangene hat zwar einen Anspruch darauf, die Gründe für eine ihm ungünstige Entscheidung zu erfahren, damit er sich sachgemäß verteidigen kann (BVerfGE 6, 32, 44). Aus diesem rechtsstaatlichen Grundsatz folgt jedoch nicht, daß die Begründung in jedem Fall von Verfassungs wegen schriftlich erteilt werden muß. Bei inhaltlich nicht umfangreichen Begründungen begegnet eine nur mündliche Eröffnung selbst dann keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn eine schriftliche Bekanntgabe an sich sinnvoll wäre. Der Betroffene kann sich in einem solchen Fall hinreichend gegen die ihm mündlich bekanntgegebene Entscheidung wehren. Der Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, daß im vorliegenden Fall dem genauen Wortlaut der Verfügung entscheidende Bedeutung zukommt oder diese so umfangreich gewesen sei, daß deshalb eine schriftliche Bekanntgabe geboten gewesen wäre ...

OLG Nürnberg (Beschl. v. 14. 7. 75 – VAs 18/75 –) hatte sich mit einem Antrag von Strafgefangenen auf Gründung einer „Vereinigung zur Förderung und Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse“ in einer Vollzugsanstalt zu befassen. Die Ablehnung dieses Antrages seitens der Anstaltsleitung greife

zwar in das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG ein, das auch in einer Strafanstalt „nicht ganz ausgeschlossen“ sei. In dem Beschluß heißt es u. a.: „Seine Grenzen findet allerdings dieses Recht, wenn das Funktionieren des Dienstbetriebes konkret und effektiv durch die – bisher nicht bekannten – Ziele der Koalition beeinträchtigt oder gestört würde, weil diese mit den dem Strafgefangenen öffentlich-rechtlich auferlegten Arbeits- und sonstigen Verpflichtungen in unvermeidbaren Widerstreit gerieten. Die fast unausweichlich eintretende Frontstellung zwischen den Mitgliedern einer Strafgefangenenkoalition und den Strafvollzugsbediensteten kann zu einer ernststen Gefahr für einen geordneten Strafvollzug werden ...“

Unter Hinweis auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 117/68 und 1 BvR 357/68) sieht OLG Nürnberg (Beschl. v. 22. 3. 74 – VAs 50/73 –) <sup>1)</sup> keinen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Familie), wenn der Antrag eines Strafgefangenen abgelehnt wird, ihm zur Ausübung des ehelichen Verkehrs mindestens einmal wöchentlich Ausgang oder unüberwachten Besuch zu gewähren.

Wenn ein Strafgefangener eine Ausführung beantragt, um sich wegen in seiner Abwesenheit aufgetretener Erziehungsschwierigkeiten mit seinem Sohn aussprechen zu können, so wäre die Durchführung dieser Aussprache als Ausübung des elterlichen Erziehungsrechtes gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG anzusehen. Nach OLG Frankfurt (Beschl. v. 25. 7. 74 – 3 VAs 54/74 –) wird dieses Grundrecht aber dahin eingeschränkt, daß eine erzieherische Einflußnahme des Gefangenen auf seinen Sohn grundsätzlich nur durch Besuchs- oder Schriftverkehr möglich ist. „Mit Sinn und Zweck des Strafvollzuges wäre es nicht vereinbar, wenn einem Gefangenen generell erlaubt würde, zwecks Erziehung seines Kindes mit diesem außerhalb der Vollzugsanstalt zusammenzutreffen.“

### Verfahrensfragen zu §§ 23 ff EGGVG

OLG Hamburg (Beschl. v. 27. 5. 75 – VAs 4/75 –) hatte zu entscheiden, ob dem Betroffenen oder seinem Anwalt Einsicht in die Akten der Gnadeninstanz gewährt werden kann. Anknüpfend an den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. 4. 69 (vgl. Neue Juristische Wochenzeitschrift 1969, S. 1895), der besagt, daß materielle Entscheidungen der Gnadeninstanz nicht justitiabel sind, meint OLG Hamburg, daß dies auch für den Gang des Verfahrens gelten müsse, mit dem die Gnadenbehörde ihre Entschließung vorbereitet, faßt und auf eine Gegenvorstellung hin überprüft. Demnach kann die Verfügung einer Gnadeninstanz darüber, in welcher Weise dem

\*) Im Anschluß an Grunau in ZfStrVo 1964 (13) 44 ff., 71 ff. und Kühling in ZfStrVo 1964 (13) 362 ff., 1966 (15) 99 ff., 1967 (16) 296 ff., 1969 (18) 294 ff., 1970 (19) 106 ff., 1972 (20) 288 ff., 1973 (22) S. 90 ff., 1975 S. 197 ff.

<sup>1)</sup> Erläuterung der Anmerkungen am Schluß dieses Beitrages! Die mit <sup>1)</sup>–<sup>21)</sup> gekennzeichneten Entscheidungen sind abgedruckt in der Zeitschrift „Der Vollzugsdienst“ – Blätter für Strafvollzugskunde.

<sup>1)</sup> 1975 Heft 4/5 S. 9.

Gnadengesuchsteller Gehör gewährt wird (ob durch Akteneinsicht oder in anderer Weise, nicht gerichtlich überprüft werden).

Daß die Bewilligung von Kurzurlaub für Gefangene als Gnadenentscheidung anzusehen und damit gerichtlich nicht überprüfbar ist – auch wenn sie auf Grund allgemeiner ministerieller Gnadenordnung oder Urlaubsregelung getroffen wird –, wird von OLG Celle (Beschl. v. 21. 11. 74 – 3 VAs 43/74 – und v. 9. 12. 74 – 3 VAs 45/74 –) und Nürnberg (Beschl. v. 24. 4. 74 – VAs 8/74 –) erneut bestätigt. Im Verfahren nach § 23 EGGVG können nur Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug von Freiheitsstrafen gerichtlich überprüft werden (OLG Nürnberg, Beschl. v. 26. 7. 74 – VAs 39/74 –<sup>2)</sup>); für Maßnahmen der Vollzugsanstalt im Vollzug der Untersuchungshaft (z. B. Zellenkontrollen) ist nur der Richter zuständig.

Auch allgemeine Verwaltungsanordnungen (z. B. über die Behandlung des Postverkehrs zwischen Strafgefangenen und Anwalt) sind im EGGVG-Verfahren nicht nachprüfbar (OLG Schleswig, Beschl. v. 12. 2. 74 – VAs 2 u. 4/74 –<sup>3)</sup>).

OLG Oldenburg (Beschl. v. 10. 5. 74 – 2 VAs 2/74 –) hält den Antrag eines Jurastudenten, dem die Erlaubnis zum Besuch eines Strafgefangenen, um diesem die Haft zu erleichtern und ihm später eine Arbeitsstelle zu besorgen, versagt worden ist, für unzulässig, weil der Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt ist. Ist ein Antrag gem. § 23 EGGVG einmal zurückgenommen worden, so kann diese Rücknahme-Erklärung nicht widerrufen werden, da es sich um eine prozeßrechtliche Erklärung handelt; ein später erneut gestellter Antrag ist unzulässig (OLG Nürnberg, Beschl. v. 12. 12. 73 – VAs 18/73 –<sup>4)</sup>).

### Schriftverkehr, Aushändigung von Literatur

Ein Brief an einen Strafgefangenen, indem der deutsche Strafvollzug pauschal als ungerecht bezeichnet und ein dagegen gerichtetes Recht zum Widerstand propagiert wird, kann gem. Nr. 155 Abs. 2 DVollzO wegen Störung der Anstaltsordnung und Gefährdung des Vollzugszieles („erschwerter Resozialisierung der sich ungerecht behandelt fühlenden Gefangenen“) angehalten werden (OLG Stuttgart, Beschl. v. 20. 2. 74 – 2 VAs 222/73 –<sup>5)</sup>). Dagegen hält es OLG Stuttgart (Beschl. v. 10. 4. 74 – 2 VAs 46/74 –<sup>6)</sup>) für rechtlich unzulässig, Schreiben eines in der Psychopathen-Abteilung eines Vollzugskrankenhauses untergebrachten seelisch abartigen Gefangenen gem. Nr. 157 DVollzO allgemein anzuhalten. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung schützt diese auch dann, wenn sie wertlos oder unsinnig ist. Ein Anhalten von Briefen bei geistig und seelisch abartigen Gefangenen hält OLG Stuttgart nur für zulässig, wenn dies im Einzelfall unerlässlich ist, um einen geordneten Strafvollzug aufrechtzuerhalten.

Schreiben eines Strafgefangenen an seine Ehefrau, in welchen er Bedienstete der Anstalt beleidigt, können zwar entsprechend dem bekannten Beschluß

des Bundesverfassungsgerichts v. 14. 3. 72 (veröffentlicht in Neue Juristische Wochenschrift 1972, S. 811; vgl. ZfStrVo 1973, S. 90) wegen Fehlens einer gesetzlichen Grundlage nicht angehalten werden; der Gefangene kann aber mit Arrest bestraft werden, da „es mit der Ordnung einer Anstalt unvereinbar ist, wenn ein Strafgefangener Beleidigungen ohne Maßnahmen der Anstaltsleistung von sich geben kann“ (OLG Nürnberg, Beschl. v. 12. 12. 73 – VAs 9/73 –<sup>7)</sup>). OLG Zweibrücken (– VAs 12/74 –<sup>8)</sup>) hält die Regelung in Nr. 151 Abs. 4) DVollzO für rechtmäßig, wozu Briefe, die ein Strafgefangener in einer Fremdsprache geschrieben hat, nur dann befördert werden, wenn der Gefangene zwingende Gründe für die Verwendung der Fremdsprache schriftlich angegeben hat. OLG Nürnberg (Beschl. v. 14. 7. 75 Ziff. 7 – VAs 18/75 –) hält es – unter Hinweis auf § 28 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes – für zulässig, daß auch Briefe von Strafgefangenen an Gerichte überwacht werden, da bei der bei großen Gerichten eingehenden Post nicht zuverlässig verhindert werden kann, daß Strafgefangene unerlaubte Verbindungen zur Außenwelt aufnehmen.

Nicht zu beanstanden ist nach OLG Nürnberg (Beschl. v. 19. 8. 74 – VAs 24/74 –<sup>9)</sup>) die Entscheidung der Anstaltsleitung, den Schriftverkehr eines Strafgefangenen mit einem in einer anderen Anstalt einsitzenden Untersuchungsgefangenen zu unterbinden, welcher Kontakte zu linksradikal eingestellten Personen und Gruppen hat, weil solche Verbindungen geeignet sind, „negative und einem recht verstandenen Resozialisierungsziel abträgliche Einstellungen zu bestärken“.

Der Schriftwechsel eines Strafgefangenen mit dem „Frankfurter Gefangenenrat“ kann von der Anstaltsleitung unterbunden werden, weil der Gefangenenrat „durch Hetzartikel gegen Justiz und Vollzug sowie durch Aufruf zum organisierten Klassenkampf und zum Widerstand gegen die herrschende Demokratie darauf abzielt, die Insassen der Haftanstalten aufzuwiegen“ (OLG Frankfurt, Beschl. v. 15. 4. 75 – 3 VAs 127/74 –). Dasselbe gilt für Druckwerke wie „Roter Morgen“ und „Rote Fahne“, ferner für die Zeitschrift „Rote Hilfe“ (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 25. 7. 74 – 3 VAs 156/73 –).

Eine erhebliche Gefährdung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt und eine Beeinträchtigung der Ziele des Strafvollzugs sieht OLG Nürnberg auch in der Aushändigung der Taschenbücher „Das kleine Rotbuch I, Almanach 1973“ (Beschl. v. 15. 5. 74 – VAs 5/75 –<sup>10)</sup>) und „Patient oder Verbrecher“, Verfasser Ulrich Ehebald (Beschl. v. 9. 5. 74 – VAs 2/74 –<sup>11)</sup>). – Die Verweigerung der Aushändigung des Buches von Giese „Der homosexuelle Mann in unserer Welt“ hält OLG Nürnberg (Beschl. v. 5. 2. 74 – VAs 46/73 –<sup>12)</sup>), für zulässig, weil es ein beliebtes Tauschobjekt unter Mitgefangenen sein würde und bei nicht kritischen Lesern der Eindruck entstehen könnte, homosexuelle Betätigung sei allgemein kein

<sup>2)</sup> 1975 Heft 2 S. 9.

<sup>3)</sup> 1975 Heft 4/5 S. 10.

<sup>4)</sup> 1975 Heft 6 S. 8.

<sup>5)</sup> 1974 Heft 4/5 S. 11.

<sup>6)</sup> 1974 Heft 4/5 S. 11.

<sup>7)</sup> 1975 Heft 6 S. 7.

<sup>8)</sup> 1975 Heft 2 S. 7.

<sup>9)</sup> 1975 Heft 3 S. 10.

<sup>10)</sup> 1975 Heft 2 S. 6.

<sup>11)</sup> 1975 Heft 3 S. 11.

<sup>12)</sup> 1975 Heft 6 S. 5.

Fehlverhalten, obwohl diese geeignet ist, den Gefangenen bei seiner Rückkehr in die Freiheit erheblich zu belasten.

Zur Frage der Aushändigung von pornographischer Literatur an Strafgefangene überhaupt heißt es im Beschl. des OLG Nürnberg v. 14. 7. 75 Ziff. 4 – VAs 18/75 –: „Die Ansicht des Antragstellers, Besitz und Studium von Sexliteratur sei ein elementares Bedürfnis, führe zum Abbau von Aggressionen und vermindere seine Entfremdung gegenüber dem weiblichen Geschlecht, wird der Ausnahmesituation eines Strafgefangenen in einer Justizvollzugsanstalt nicht gerecht.“

### Rundfunk und Fernsehen

Die Versagung der Erlaubnis zum Besitz von Transistorgeräten mit Kurzwellenteil hält OLG Frankfurt (Beschl. v. 11. 12. 74 – 3 VAs 90/74 –) für zulässig, weil unter bestimmten örtlichen Verhältnissen „jedenfalls die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß ein solches Gerät zum Empfang von Nachrichten in die Haftanstalt – etwa zur Vorbereitung eines Ausbruchs – mißbraucht werden kann“ (ebenso OLG Nürnberg, Beschl. v. 6. 5. 74 – VAs 4/74 –)<sup>13)</sup>. Mißbraucht ein Gefangener ein Radiogerät durch unnötigen Lärm, kann ihm das Gerät abgenommen werden (OLG Nürnberg, Beschl. v. 26. 7. 74 – VAs 31/74 –)<sup>14)</sup>. Die Anstalt ist auch befugt, zur Vermeidung der allgemeinen Störung des Empfangs und einer Geräuschbelästigung nur Kopfhörer zu gestatten (OLG Nürnberg, Beschl. v. 14. 7. 75 Ziff. 2 – VAs 18/75 –).

Ein Strafgefangener hat keinen Anspruch auf Aushändigung eines kleinen Batteriefernsehers. OLG Celle (Beschl. v. 3. 6. 75 – 3 VAs 14/75 –) und Nürnberg (Beschl. v. 14. 7. 75 Ziff. 3 – VAs 18/75 –) sehen – unter Hinweis auf die Begründung zu § 62 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes – eine hinreichende Information der Gefangenen bereits durch andere Informationsmittel wie Zeitung, Rundfunk, Teilnahme am Fernseh-Gemeinschaftsempfang. – Einem Untersuchungsgefangenen ist dagegen grundsätzlich Einzelfernsehempfang durch Benutzung eines eigenen Kleingerätes zu gestatten, allerdings nur, wenn der Gefangene in einer Einzelzelle untergebracht ist, da auf einer Gemeinschaftszelle „Meinungsverschiedenheiten und Spannungen zwischen den Zellengenossen zu erwarten sind“ (OLG Celle, Beschl. v. 21. 11. 74 – 3 Ws 234/74 –).

### Empfang von Paketen

Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, Sendungen an einen Strafgefangenen anzuhalten, wenn dies unerlässlich ist, um einen geordneten Strafvollzug aufrechtzuerhalten, z. B. Anhalten eines Paketes mit Holzlaufsohlen und Füllfederhalter zur Verhinderung des Einschmuggelns von Betäubungsmitteln (OLG Nürnberg, Beschl. v. 26. 7. 74 – VAs 1/74 –)<sup>15)</sup>. Insbesondere kann auch die Zusendung solcher Gegenstände beschränkt werden, die der Strafgefangene innerhalb der Anstalt selber kaufen kann (OLG Nürnberg, Beschl. v. 7. 8. 74 – VAs 57/73 –)<sup>16)</sup>.

<sup>13)</sup> 1975 Heft 2 S. 4.

<sup>14)</sup> 1975 Heft 2 S. 8.

<sup>15)</sup> 1975 Heft 2 S. 5.

<sup>16)</sup> 1975 Heft 6 S. 10.

Die Versagung des regelmäßigen Empfanges von Paketen (u. a. Lebens- und Genußmittel oder Toilettenartikel) durch U-Gefangene stellt eine zulässige Beschränkung gem. § 119 Abs. 3 u. 4 StPO dar (LG Hannover, Beschl. v. 8. 12. 75 – 33 Qu 232/75 – unter Hinweis auf OLG Köln und Karlsruhe in Neue Juristische Wochenschrift 1970, S. 290).

Die Versagung der Erlaubnis zum Besitz eines batteriebetriebenen Taschenrechners lediglich mit der Begründung, daß der Gefangene diesen zur Lösung von Rechenaufgaben „nicht unbedingt“ benötigt, hält OLG Hamm (Beschl. v. 27. 1. 75 – 1 VAs 337/74 –) für ermessensfehlerhaft. Der grundsätzlich zulässige Besitz eines solchen Gerätes darf nur bei vorliegender Voraussetzung des Abs. 3 der Nr. 62 DVollZO versagt werden. – Ermessensfehlerfrei hält OLG Nürnberg (Beschl. v. 14. 7. 75 Nr. 5 – VAs 18/75 –) die Regelung, daß Strafgefangenen die Zusendung oder der Einkauf von reinem ungemahlenem Bohnenkaffee untersagt und nur der Bezug von Pulverkaffee zugelassen ist.

Für Strafgefangene eingehende Sonderbriefmarken können zur Habe genommen werden, da ihr Besitz in einer Vollzugsanstalt meist zu unerlaubten Tauschgeschäften und damit zu gegenseitiger Abhängigkeit und Streitigkeiten unter Mitgefangenen führt (OLG Nürnberg, Beschl. v. 27. 3. 74 – VAs 13/74 –)<sup>17)</sup>.

### Arbeitslohn, Beschäftigung

Daß ein Strafgefangener keinen Anspruch hat, für die von ihm während des Vollzugs erbrachte Arbeitsleistung wie ein freier Arbeiter entlohnt zu werden, hat OLG Nürnberg (Beschl. v. 23. 5. 75 – VAs 13/75 –) erneut bestätigt. Die Arbeitspflicht ergibt sich aus Artikel 316 des Einführungsgesetzes zum StGB in Verbindung mit Nr. 80, 85 DVollZO. Entsprechend dieser Regelung läßt es auch der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes zu, daß der Strafgefangene zur Arbeit herangezogen werden kann. „Der Entwurf geht in Übereinstimmung mit Artikel 12 Abs. 4 GG und Nr. 71 Abs. 2 der Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen davon aus, daß die Verpflichtung des Gefangenen zur Arbeit bei der gegenwärtigen Lage des Strafvollzugs als eine unvermeidbare Folge des Freiheitsentzugs anzusehen ist, der auch für die Behandlung nutzbar gemacht werden kann und soll.“

Dem Antrag eines entlassenen Gefangenen, der während der Haft in Unternehmerbetrieben arbeitete und für diese Zeit die Nachzahlung des von ihm verdienten Arbeitslohnes und die Nachentrichtung der Sozialbeiträge begehrt, hält OLG Frankfurt (Beschl. v. 6. 5. 75 – 3 VAs 85/74 –) im Verfahren nach § 23 EGGVG bereits deswegen für unzulässig, weil es sich um einen reinen Zahlungsanspruch handelt, für den das Arbeitsgericht (sofern der Anspruch aus einem sogenannten faktischen Arbeitsverhältnis hergeleitet wird) oder das ordentliche Gericht (wenn es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt) zuständig wäre. In diesem Beschluß wird folgender Leitsatz des Urteils des BGH. vom 27. 2. 75 – III 2 R 159/72 – zitiert: „Ein Strafgefangener kann für in der Strafhaf geleistete Arbeit eine Vergütung weder nach Ent-

<sup>17)</sup> 1975 Heft 4/5 S. 8.

eignungsgrundsätzen noch aus Amtshaftung noch auf Grund des Internationalen Übereinkommens vom 28. Juni 1930 (welches die Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit zum Ziele hat) verlangen.“

Vom OLG Nürnberg (Beschl. v. 2. 9. 74 — VAs 36, 11/74 —) wird bestätigt, daß auf die Arbeits- und Leistungsbelohnung gem. Nr. 97 Abs. 3 DVollzO auch zur Befriedigung von Schadensersatzansprüchen zurückgegriffen werden kann (so auch § 81 des Entwurfs zu einem Strafvollzugsgesetz), aber nur dann, wenn die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Auch für Kosten, die im Verfahren gem. § 23 EGGVG entstehen, kann die Arbeitsbelohnung in Anspruch genommen werden (OLG Nürnberg, Beschl. v. 14. 7. 75 a. E. — VAs 18/75).

Nach OLG Celle (Beschl. v. 25. 8. 75 — 1 VAs 37/75 —) hat ein Strafgefangener, dem es nicht möglich ist, seinen Regelurlaub außerhalb der Anstalt zu verbringen, keinen Anspruch auf Urlaub in Form einer Arbeitsfreistellung innerhalb der Anstalt. Demgegenüber sieht allerdings § 49 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes unter gewissen Voraussetzungen eine Freistellung von der Arbeitspflicht vor.

Die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes ist während der Haft ausgeschlossen, jedenfalls insoweit, als es die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen in Rechtsangelegenheiten von Mandanten des inhaftierten Anwalts angeht (OLG Hamburg, Beschl. v. 18. 8. 75 — VAs 37/75 —). Die Teilnahme an einem Elektronik-Fernkursus kann einem Strafgefangenen aus Sicherheitsgründen versagt werden (OLG Celle, Beschl. v. 14. 6. 74 — 3 VAs 17/74).

### Ärztliche Behandlung

Das Kammergericht (Beschl. v. 25. 8. 75 — 2 VAs 15/75 —) hatte über die Rechtmäßigkeit einer dem Anstaltsarzt erteilten Anordnung des Justizsenators zu entscheiden, mit der eine zwangsweise Blutentnahme bei einem Strafgefangenen durchgeführt werden sollte, um die Untersuchung der Leberfunktion zu ermöglichen. Diese Anordnung ist rechtswidrig, weil nach der zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschrift (hier § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung von unmittelbarem Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin) die Entscheidung und Verantwortung für zwangsweise Untersuchungen nur dem Arzt obliegt, der allein die Notwendigkeit solcher Eingriffe in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit sachgerecht beurteilen kann. — Ein Strafgefangener hat keinen Anspruch darauf, auf Staatskosten gegen Grippe geimpft zu werden (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 31. 1. 75 — VAs 1/75 —).

Auch auf eine im Urteil als geboten angesehene psychotherapeutische Behandlung eines nach dem Gutachten eines Sachverständigen als psychopathische Persönlichkeit mit neurotischen Zügen charakterisierten Verurteilten hat dieser keinen Rechtsanspruch, OLG Hamburg (Beschl. v. 11. 12. 74 — VAs 52/72) hält die Ablehnung eines Antrages eines solchen Gefangenen auf Unterbringung in einer Sonderanstalt mit der Begründung, daß eine geeignete Psychotherapie dort nicht zur Verfügung stehe, für zulässig.

Die in dem Aufnahmeverfahren beschlossene Einweisung eines Gefangenen in den geschlossenen Vollzug als der schärfsten Vollzugsform hält OLG Celle (Beschl. v. 14. 8. 74 — 3 VAs 9/74 —) dann für rechtswidrig, wenn diese Einweisung ohne irgendwelche Begründung oder Empfehlung für die weitere Behandlung erfolgt ist und es auf diese Weise an jedem Anhaltspunkt für eine gerichtliche Nachprüfung dieser Maßnahme fehlt. — OLG Koblenz (Beschl. v. 15. 10. 74 — 1 VAs 35/74 —) hält es für unzulässig, einem Sicherungsverwahrten, der sich bereits mehr als acht Jahre im Vollzug befindet, das gesamte über ihn erstattete Sachverständigengutachten eines Psychologen vorzuenthalten. „Die Kenntnis könnte ihn möglicherweise zu einer Selbstkritik führen, die bisher bei ihm noch nicht möglich war. In jedem Falle aber kann der Inhalt des Gutachtens dem Betroffenen eine entscheidende Hilfe bei seiner noch zu treffenden Entscheidung sein, eventuell eine Kastration an sich vornehmen zu lassen.“

### Hausstrafen

Zur Frage der sofortigen Vollziehung von Hausstrafen lauten die Leitsätze zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 4. 74 — 2 BvR 236/74, 245/74 u. 308/74 — (veröffentl. Nds. Rpf. 74, S. 139):

1. Solange von der Möglichkeit, durch Antrag an das zuständige Oberlandesgericht die vorläufige Aussetzung der Vollziehung einer im Strafvollzug verhängten Hausstrafe zu erreichen, nicht Gebrauch gemacht worden ist, ist der Erlaß einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht in der Regel nicht dringend geboten.
2. Es verstößt zwar nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG, wenn der Gesetzgeber im Bereich des Strafverfahrens und des Strafvollzuges die sofortige Vollziehung als Regel, die Aussetzung des Vollzuges als Ausnahme vorgesehen hat. Jedoch muß gewährleistet sein, daß der Betroffene umgehend eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen kann, ob im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder aber das Interesse des einzelnen an der Aussetzung der Vollstreckung bis zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme überwiegt.

Nach OLG Nürnberg (Beschl. v. 15. 7. 74 — VAs 51/73 —)<sup>18)</sup> verstößt die sofortige Vollstreckung einer Hausstrafe nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze. Auch ist zumindest die Arreststrafe, die ohne die nach der DVollzO möglichen Schärfungen vollzogen wird, mit der durch das Grundgesetz gewährleisteten Würde des Menschen und der zu ihrem Schutz erlassenen Menschenrechtskonvention zu vereinbaren. Wer die Arrestuntersuchung verweigert, kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß er durch die Vollstreckung einer ernsthaften Gefährdung seiner Gesundheit ausgesetzt war. — Ein Gefangener kann sich auch nicht darauf berufen, daß vergleichbares Fehlverhalten anderer Mitgefangener nicht gesühnt

<sup>18)</sup> 1975 Heft 1 S. 8.

wird (OLG Nürnberg, Beschl. v. 7. 5. 74 – VAs 18/74 –) <sup>19)</sup>.

OLG Zweibrücken (Beschl. v. 2. 5. 75 – VAs 5/75 –) weist darauf hin, daß Voraussetzung für die Verhängung einer Hausstrafe ein schuldhafter Verstoß gegen obliegende Pflichten ist. Daran fehlt es, wenn ein Gefangener verspätet von einem Ausgang zurückkehrt und die Vollstreckungsbehörde nachträglich durch Bewilligung von Strafunterbrechung im Gnadenwege die verspätete Rückkehr gedeckt hat.

Jeder Diebstahl anstaltseigener Gegenstände durch Strafgefangene stellt einen erheblichen Verstoß gegen die Vorschriften der DVollzO dar, der mit einer Hausstrafe geahndet werden kann (OLG Nürnberg, Beschl. v. 24. 1. 74 – VAs 44/73 –) <sup>20)</sup>.

### **Fesselung**

Bei Vorführungen außerhalb der Anstalt kann der Anstaltsleiter unter Abwägung der Sicherheitserfordernisse eine Fesselung, die allerdings einen Eingriff in die Grundrechte nach Art. 1 und 2 GG darstellt, anordnen (OLG Stuttgart, Beschl. v. 6. 3. 74 – 2 VAs 10/74 –) <sup>21)</sup>. OLG Oldenburg (Beschl. v. 23. 9. 75 – 2 Ws 360/75 –) hält es nicht für zulässig, daß eine Fesselung – hier bei einem Untersuchungsgefangenen – generell für lediglich denkbare zu-

künftige Ereignisse angeordnet wird; gerade weil diese Maßnahme den stärksten Eingriff in die Bewegungsfreiheit darstellt, setzt für sie „ein auf den Einzelfall abgestelltes überschaubares Ereignis“ voraus.

Zur Unterbringung eines Strafgefangenen in Einzelhaft aus Gründen der aus der Person des Gefangenen erwachsenden Gefährdung der Ordnung und Sicherheit der Anstalt (Sicherheit vor Ausbruch und Meuterei) wird auf OLG Hamburg, Beschl. v. 21. 11. 74 – VAs 34/74 –) verwiesen.

### **Vorzeitige Entlassung**

Wird ein Gefangener, bei dem der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt worden ist, gem. Nr. 197 Abs. 2 DVollzO vorzeitig entlassen und wird die Strafsetzung später widerrufen, so ist die Zeit der vorzeitigen Entlassung gem. Nr. 197 Abs. 2 DVollzO als verbüßt anzusehen (OLG Oldenburg, Beschl. v. 4. 2. 75 – 2 Vs 66/74 – veröffentlicht in Nds. Rpfl. 1975, S. 125). Das folgt daraus, daß die vorzeitige Entlassung gem. Nr. 197 Abs. 2 DVollzO rechtlich einen unbedingten Gnadenerweis darstellt. – OLG Braunschweig (Beschl. v. 27. 5. 75, veröffentlicht in Nds. Rpfl. 1975, S. 177) weist darauf hin, daß die vom Gericht bestimmte Frist des § 57 Abs. 5 StGB, vor deren Ablauf ein Antrag auf Aussetzung des Strafrestes unzulässig ist, bereits mit der Verkündung der Entscheidung und nicht erst mit der Rechtskraft beginnt.

<sup>19)</sup> 1975 Heft 1 S. 10.

<sup>20)</sup> 1975 Heft 6 S. 7.

<sup>21)</sup> 1974 Heft 4/5 S. 10.

## Zum Zusammenwirken von Strafvollzug und ehrenamtlicher Hilfe

### Ausschuß für Mitgliederorganisationen der Straffälligenhilfe beriet über effiziente Mitarbeit

Der Ausschuß für Mitgliedsorganisationen der Straffälligenhilfe innerhalb des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes hat unter der Leitung von Prof. Dr. Albert Krebs in mehreren Sitzungen unter Beteiligung einzelner Vertreter von Strafvollzugsanstalten darüber beraten, welche Grundvoraussetzungen gegeben sein müssen, damit ehrenamtliche Mitarbeit in Strafvollzugsanstalten im Interesse aller Beteiligten reibungsloser und effektiver durchgeführt werden kann. Der Ausschuß hat die Erlasse der Justizministerien der einzelnen Bundesländer zu diesem Problemkreis einbezogen. Als Ergebnis seiner Beratungen legt er nachstehende Vorschläge vor, die dazu anregen sollen, über die Beziehung zwischen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Strafvollzug erneut nachzudenken.

Die aufgeführten Voraussetzungen sind als Beispiele zu verstehen. So wird u. a. auf wünschenswerte persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse des Helfers, auf die Notwendigkeit seiner Einführung in das Arbeitsgebiet und seiner Fortbildung ebenso wenig eingegangen wie auf die wünschenswerten persönlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten der Strafvollzugsbediensteten.

Die Straffälligenhilfe ist nicht nur eine Angelegenheit der staatlichen Organe, sondern Aufgabe der Gesellschaft insgesamt. Die Mitarbeit der ehrenamtlichen Helfer sowohl während des Vollzugs der Freiheitsstrafe als auch für die Zeit nach der Entlassung ist Ausdruck dieser Verpflichtung. In den folgenden Thesen wird vorzugsweise die Straffälligenhilfe während des Vollzugs behandelt und angestrebt, Voraussetzungen und Bedingungen zu klären, unter denen partnerschaftliches Zusammenwirken von Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeitern verwirklicht werden kann.

#### I. Aufgaben und Funktion ehrenamtlicher Hilfe

Es besteht bei der Behandlung und Wiedereingliederung Straffälliger ein Bedarf an der Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer, sowohl während als auch nach der Zeit des Freiheitsentzuges. Die in einer Strafvollzugsanstalt tätigen Bediensteten können nicht alle Aufgaben gegenüber Gefangenen wahrnehmen. Da sie von den Gefangenen in der Regel mit der Institution „Vollzug“ identifiziert werden, wird ihnen die Erfüllung bestimmter Aufgaben erschwert oder unmöglich gemacht.

Mögliche Aufgabenbereiche für die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind u. a. die Betreuung der Gefangenen in Einzel- oder Gruppengesprächen, die Hilfen zur Aus- und Fortbildung, die Freizeitgestaltung einschließlich des Sports, der Aufbau vertrauensvoller Kontakte, die Förderung der Teilhabe an gesell-

schaftlicher Kommunikation, die Entlassungsvorbereitung und Entlassenenbetreuung.

#### II. Voraussetzungen, die der ehrenamtliche Helfer erfüllen sollte

Angebote der ehrenamtlichen Hilfe sollten sich an den Bedürfnissen der Gefangenen orientieren. Dazu kann auch eine kritische Reflexion der Lebensbedingungen im Vollzug und die Erarbeitung von Änderungsvorschlägen gehören. Im einzelnen sollte der ehrenamtliche Helfer zu folgendem bereit sein:

##### 1. Gegenüber dem Gefangenen:

- Der ehrenamtliche Helfer sollte seine Motivation, mit Gefangenen zu arbeiten, klären.
- Er sollte sich seine Beziehungen zu den Gefangenen, mit denen er sich in der Anstalt beschäftigt, bewußt machen. Er muß wissen, welche Rollen (z. B. Therapeut, Kumpel, Lehrer, Freund, Berater, Vermittler, Betreuer, Gruppenleiter) ihm zugeschrieben werden, welche er spielt und welche er ausfüllen und durchhalten will und kann. Diese Klärung ist notwendig, um Schwierigkeiten vorherzusehen und Enttäuschungserlebnisse bei den Gefangenen zu vermeiden. – In diesem Zusammenhang macht es zum Beispiel die besondere Situation in der Anstalt mit nur männlichen Gefangenen für weibliche Mitarbeiter erforderlich, nicht davon auszugehen, wie sie sich die Beziehungen zu den Gefangenen in der Anstalt vorstellen, sondern wie sie von diesen erlebt werden.
- Der ehrenamtliche Mitarbeiter muß sich bewußt machen, daß die Gefangenen ihn „testen“. Er sollte beachten, daß es nicht darum gehen kann, dem Gefangenen kurzfristig gefällig zu sein, sondern auf ein selbständiges Leben in Freiheit vorzubereiten. Die Art seiner Hilfe darf weder die Position des „einseitig Forderns“ legitimieren noch das Gefühl des Ausgeliefertseins und der Abhängigkeit bestärken. Insbesondere darf der ehrenamtliche Helfer in seinem Verhalten keinen Anhaltspunkt für Nötigungs- und Erpressungstechniken – etwa durch das Umgehen von Anstaltsbestimmungen – geben und muß die Möglichkeit vermeiden, sich gegen Anstaltsbedienstete bzw. Anstaltsbedienstete gegen sich ausspielen zu lassen.
- Um zu vermeiden, daß die ehrenamtliche Mitarbeit nicht mit einem Mißerfolg oder einer Enttäuschung endet, sollte der ehrenamtliche Helfer überprüfen, ob er sein Angebot seiner zeitlichen Belastbarkeit, seiner Zeitplanung auf längere Sicht und seiner eigenen Leistungsmöglichkeit entsprechend begrenzt hat.

##### 2. Gegenüber der Strafvollzugsanstalt:

- Vor Aufnahme der Arbeit sollte der ehrenamtliche Mitarbeiter ausführliche Informationen über Anstaltsregelungen einholen und sich – wenn mög-

lich – über die Gefangenen, mit denen er arbeitet, mit deren Einverständnis unterrichten. Dies ist von besonderer Bedeutung, um Handlungen, die auf falschen Annahmen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlinformationen beruhen, zu vermeiden.

- Die Anstaltsregelungen sind zur Vermeidung von Konflikten strikt einzuhalten. Sollten sie als unbegründet oder hinderlich eingeschätzt werden, sind sie nicht zu umgehen, sondern zur Diskussion zu stellen.
- Der ehrenamtliche Mitarbeiter sollte keine Bedürfnisse wecken, die er nicht auch erfüllen kann. Er muß sich bewußt machen, daß seine Einwirkungsmöglichkeit punktuell, die der Anstalt aber kontinuierlich ist. Durch das Wecken von Bedürfnissen, die nicht erfüllt werden können, sät er Konflikte, die oft von den Anstaltsbediensteten ausgehalten werden müssen. Dies kann sowohl das Verhältnis zu den Bediensteten belasten als auch die Chance einer konsequenten und kontinuierlichen Behandlung des Gefangenen blockieren.
- Der ehrenamtliche Helfer muß sich ständig bewußt machen, daß seine Maßnahmen andere als die vorgestellten Wirkungen haben können. Es ist deshalb notwendig, die Folgen der eigenen Arbeit mit denen zu besprechen, die ständig mit den Gefangenen zu tun haben.

### **III. Voraussetzungen, die der Strafvollzug erfüllen sollte**

1. Der ehrenamtliche Helfer darf nicht nur als eine Entlastung der täglichen Vollzugsarbeit, sondern muß als eigenständiger Mitarbeiter mit einem spezifischen Aktionsfeld angesehen werden. Der Vollzug muß dabei akzeptieren, daß zwischen Vollzug und ehrenamtlicher Hilfe unterschiedliche Zielprioritäten bestehen können.
2. Eine gemeinsame Arbeit im Interesse des Gefangenen verlangt von den Bediensteten der Anstalt die weitgehende Bereitschaft zur Hilfestellung gegenüber dem ehrenamtlichen Mitarbeiter. Bei der Aufstellung des Behandlungsplanes sind die Möglichkeiten der ehrenamtlichen Hilfe zu berücksichtigen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sollten hieran beteiligt werden. Im Hinblick auf die Einhaltung des Behandlungsplanes sollte eine ausführliche Information und eine ständige und sachbezogene Auseinandersetzung mit der Arbeit der ehrenamtlichen Hilfe stattfinden.
3. Die jeweiligen Rollen von Vollzugsbediensteten und ehrenamtlichen Helfern gegenüber den Gefangenen sind stets neu abzuklären und zu koordinieren. Es sollte die Bereitschaft vorhanden sein, die sich aus divergierenden Teilzielen ergebenden Konflikte zu verarbeiten, die unterschiedlichen Funktionen zu erkennen und zu akzeptieren. Es

sollte ehrenamtlichen Mitarbeitern die Mitwirkung an der Reform der Vollzugspraxis ermöglicht werden.

4. Die Beschlüsse der Anstalt sollten gegenüber den ehrenamtlichen Mitarbeitern auf Wunsch begründet werden. Zwangsläufig entstehende Konflikte sind institutionell, d. h. in Anstaltsgremien, auszutragen und dürfen sich nicht in einem heimlichen Konkurrenzkampf mit gegenseitigem Boykott der Arbeit niederschlagen.
5. Den ehrenamtlichen Helfern muß das Recht vorbehalten bleiben, zu entscheiden, welche persönlichen Informationen sie weitergeben wollen. Als Entscheidungshilfe sind sie darüber zu informieren, welche Art von Informationen aus Sicherheitsgründen für die Anstalt bedeutsam ist bzw. aus rechtlichen Gründen (z. B. Planung von Straftaten) gemeldet werden muß.

### **IV. Für die Organisation der Zusammenarbeit empfehlen sich folgende Schritte**

- Der ehrenamtliche Mitarbeiter legt seine Absichten im Einzelfall dar und diskutiert sie mit den ständigen Bediensteten. Dies gilt auch, wenn sich aus dem Interaktionsprozeß mit den Gefangenen eine Revision der Ziele ergibt.
- Dem ehrenamtlichen Mitarbeiter wird eine ausführliche Information über die Anstaltsregelungen gegeben. Er macht dem Gefangenen klar, daß diese ihm bekannt sind und daß er sie zu respektieren gedenkt.
- Der ehrenamtliche Mitarbeiter wird ausdrücklich über die Schweigepflicht belehrt.
- Dem ehrenamtlichen Mitarbeiter wird ein Kontaktbeamter beigegeben, mit dem er auftauchende Probleme besprechen kann.
- Die ehrenamtlichen Mitarbeiter organisieren sich und wählen einen Sprecher. Der Sprecher nimmt an den Beratungen von Anstaltsgremien teil, sofern dem nicht schwerwiegende Gründe – die etwa im Beratungsgegenstand liegen – entgegenstehen. Diese Gründe sind ihm mitzuteilen.
- Entstehende Konflikte werden in den Anstaltsgremien zur Sprache gebracht, wenn sie nicht zwischen den beteiligten Partnern abgeklärt werden können.

Die Teilnehmer an der das Thema vorläufig abschließenden Ausschußsitzung für Mitgliedsorganisationen der Straffälligenhilfe innerhalb des DPWV beschlossen den gedanklichen Inhalt der vorgenannten Thesen. Sie ermächtigten Frau Assessorin Anneliese Baumann und die Herren Prof. Dr. Max Busch, Prof. Dr. Albert Krebs und Hans-Joachim Trapp, das Beratungsergebnis zu formulieren, das hiermit vorgelegt und zur Aussprache gestellt wird.

## Soziologische Erklärungsversuche abweichenden Verhaltens (III)

### Ansätze zur Erklärung und Prognostizierung delinquenten Verhaltens Jugendlicher

Bei einer vorläufigen Würdigung der im letzten Beitrag (siehe „Zeitschrift für Strafvollzug“, 23. Dezember 1974/4/234–242) ausschnittsweise dargestellten Glueckschen Arbeiten müßte bei allen kritischen Einwänden auch der „bleibende Ertrag“ deutlich herausgestellt werden. Das könnte m. E. bei aller gebotenen Zurückhaltung etwa wie folgt aussehen:

Die Studien stellen wertvolle empirische Forschungsberichte dar. Sie wollen Delinquenz nicht mehr einseitig auf „Faktoren“ oder gar „Prädestination“ zurückführen, sondern als ein Zusammenspiel vielfältigster Einflüsse deuten. Das Anliegen der Gluecks ist es, mit „vagen Vermutungen über Jugendkriminalität Schluß zu machen“. Der Aufwand an Zeit, Mühe und Kleinarbeit über Jahrzehnte dürfte in den Sozialwissenschaften beinahe ohne Beispiel sein. Ihnen wurde gelegentlich der Vorwurf gemacht, sie hätten nur gegen die makroskopische Sichtweise gewettert, um ihre psychologisch, sozialpsychologisch, soziologisch und psychiatrisch orientierte „mikroskopische“ Optik anwenden zu können. Dieser Vorwurf ist m. E. nicht stichhaltig, da „Theorien mittlerer (oder kleiner, der Verf.) Reichweite“ im Sinne Mertons allemal besser erscheinen als reine Spekulation.

Ausgesprochen wichtig erscheint auch die auf Seite 202 getroffene Feststellung: „Für die Wissenschaft gibt es keine ‚guten‘ und keine ‚bösen‘ Jungen, sondern nur Kinder, die beim Aufwachsen mehr und solche, die dabei weniger einer Hilfe bedürfen.“ Ebenso modern erscheint der Aufruf an karitative und sonstige Institutionen, doch sinnvolle Freizeiteinrichtungen zu schaffen, die den speziellen Bedürfnissen dieser Jugendlichen genau angepaßt sind. Zum „Ertrag“ gehört wohl auch die eindringliche Aufforderung, die Lehrpläne der Schulen zu ändern und die Lehrerausbildung so zu reformieren, daß psychologisch-psychiatrische Kenntnisse vermittelt werden, die dem Lehrer eine frühzeitige Erkennung von Verhaltens- oder Anpassungsschwierigkeiten ermöglichen. Schule sei nicht nur Wissensvermittlung, sondern das Ausfüllen einer wichtigen sozialintegrativen Rolle und Funktion.

Die besondere Berücksichtigung des Kriteriums „häufiger Ortswechsel“ konvergiert deutlich mit der neuen kriminologischen Theorieannahme der „Angst vor Neuem“, z. B. vor Wohnungswechsel, Berufsveränderungen etc.

#### Vorurteil der Geisteskrankheit abbauen

Der Hinweis auf die fehlende wesentliche Unterschiedlichkeit des Gesundheitszustandes bei Delinquenten und Nichtdelinquenten könnte das Vorurteil abbauen, eine große Zahl oder die Mehrzahl der Delinquenten sei geisteskrank. Als Positivum hatten wir schon die Stellungnahme zur Strafvollzugsver-

fassung der USA vermerkt<sup>1)</sup>. Nach dem Urteil einiger kompetenter Betrachter handelt es sich bei den Glueckschen Arbeiten um verlässliche Ansätze zu einer statistischen Prognose in der Kriminologie.

Kritisch kann man die folgenden vorläufigen Charakterisierungen vornehmen: Die Studien wollen näher zu den „Ursachen“ von Kriminalität. Es ist aber zweifelhaft, ob es angesichts des von den Gluecks richtigerweise vertretenen multi-faktoriellen und mehrdimensionalen Ansatzes richtig ist, überhaupt von „Ursachen“ zu sprechen statt von Bedingungs- und Einflußkonstellationen etc. Ein Ursache-Wirkungs-Schema als Erklärungsversuch abweichenden Verhaltens ist unseres Erachtens überholt und diskreditiert; besonders wenn man an die prinzipiell unendlich große Zahl an Einflußmöglichkeiten denkt. Daher ist auch die Schlußfolgerung auf Seite 159 anzuzweifeln: „Wenn ein Übermaß der Faktoren, die dem Auftreten von rückfällig kriminellen Verhalten vorangehen, auch tatsächlich bei den kriminell gewordenen Jugendlichen anzutreffen ist, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine funktionelle, kausale Beziehung zwischen diesen Faktoren und der Neigung zu anhaltend asozialem Verhalten.“ Auch die Verbindung kriminell = asozial erscheint in keiner Weise gerechtfertigt.

Die Studien wollen, wie gesagt, näher zu den „Ursachen“ von Kriminalität. Tatsächlich scheinen sie aber – deutlich bei „Unravelling Juvenile Delinquency“ – einige bedeutende Faktoren, wie etwa das Wohnen im Obdachlosengebiet, von vornherein zu vernachlässigen. So konzentrieren sich die Studien nach meinem Eindruck eher darauf, herauszufinden, warum die Mehrzahl der Kinder aus Slums trotz allem nicht kriminell wird, was natürlich auch eine Frage von überragender Bedeutung ist.

#### Mängelsituationen als nicht entscheidend gesehen

Es kann auch der Eindruck entstehen, die biologische Ausstattung des Untersuchten zusammen mit den Bedingungen innerhalb des Elternhauses während der Frühkindheit werde gegenüber den gesamten äußeren sozialen Umweltbedingungen überbewertet, letztere dagegen nicht mit der notwendigen Aufmerksamkeit bedacht. In einer mir nicht mehr verfügbaren Stellungnahme der Gluecks hieß es etwa wie folgt: Entscheidend sei die „häusliche Kultur“ („under-the-roof-culture“), nicht dagegen Ar-

<sup>1)</sup> Eysenck erwähnt ein weiteres Beispiel, das Sheldon Glueck als sehr aufgeschlossen für Strafrechtsreformgedanken zeigt: sein Vorwort zur Biographie über den vor 130 Jahren tätigen englischen Strafrechtler Alexander Maconochie, verfaßt von John Vincent Barry, Richter am Obersten Gerichtshof in Victoria, Australien. (Eysenck, Hans Jürgen: „Die Experimentiergesellschaft – Soziale Innovationen durch angewandte Psychologie“, Rowohlt, Reinbek bei Hamburg, 1. Auflage 1973, Seite 136. Es handelt sich dabei um die Übersetzung der Originalausgabe „Psychology is about people“, Allen Lane, The Penguin Press, London, bereits mehrere Auflagen.)

mut; wirtschaftliche Notlage und sozio-kulturelle Mängelsituationen werden damit doch wohl als nicht entscheidend betrachtet.

Es ist ohne Zweifel legitim, die einzelnen Anteile der untersuchten Faktoren in ihrer „Wertigkeit“ deuten zu wollen. Das geschah aber unseres Erachtens noch nicht vorsichtig genug. Denn wenn man ganze „Faktorengruppen“ als weniger bedeutend bezeichnen will, müßten mehr oder minder streng überprüfbare Erkenntnisse darüber vorliegen<sup>2)</sup>. Anderenfalls würden – wie man heute weiß – die „Weiße-Kragen-Kriminalität“, die Theorie der Subkultur, die Theorie der differentiellen Assoziation, die Einflüsse der Institutionen sozialer Kontrolle, die Stigmatheorie, die Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung, alle sozialpsychologischen Erkenntnisse, alle politologischen Forschungen, um nur wenige Möglichkeiten der Vereinseitigung zu nennen, einfach ausgeschaltet. Das wäre eine im Glueckschen Sinne nicht vertretbare Willkür.

Die in der Studie mitgeteilten psychiatrischen Befunde müssen nach den Rosenhanschen Versuchen mit Pseudopatients und nach der inzwischen schon ziemlich einschlägigen sozialwissenschaftlichen Literatur mit besonders großer Skepsis betrachtet werden.

#### **Hat die Begrifflichkeit keine Bedeutung mehr?**

Den Vorwurf des eklektischen Empirismus, der da und dort erhoben wurde, finde ich – bezüglich des während der Studien vorhandenen Erkenntnisstandes – überspitzt. Aus gleichem Grund den der „schwammigen Begrifflichkeit“. Wäre das nur von den Gluecks zu sagen – oder auch von Ihnen und mir? In einer Untersuchung über die Theorie der sozialen Schichtung bei Theodor Geiger hatte ich mich eingehend mit einer nach Meinung legitimer Beobachter besonders in Deutschland verbreiteten „Begriffsschlamperei“ (Theodor Geiger) auseinandersetzen... Heute neigen Wissenschaftstheoretiker einer bestimmten Richtung dazu, die Begrifflichkeit als solche nicht mehr als vorrangig wichtig anzusehen, wenn man sich nur wechselseitig auf das von ihr Ausgedrückte und Ausgesagte operationalisierbar einige. Genau daran hat es aber bis heute gefehlt.

Die Gluecks erwähnen, eine Behandlung von Kindern, die sich nicht gleichzeitig auf die eingehende Behandlung von Eltern und Familie erstreckt, sei sinnlos. Diese im Kernbereich sicher nicht falsche Aussage läßt viele Kinder aus Problemgebieten, Waisenhäusern und sonstigen defizitären Familiensituationen ohne Hoffnung. Eine solche Aussage war doch sicher nicht beabsichtigt... Hier käme es auf mehr Details an.

Die Korrelation zwischen athletischer Konstitution und Delinquenz/Kriminalität konnte in einigen neueren Untersuchungen nicht festgestellt werden, z. B.

bei Hartmann<sup>3)</sup>. Die Glueckschen Untersuchungen sind – notwendigerweise! – einseitig, da in einer Gruppe nur Rückfalldelinquenten aus „fürsorgebedürftigen Großstadtvierteln“ der amerikanischen Ostküste einbezogen wurden, und zwar nur solche, die in zwei Erziehungsanstalten im State Massachusetts zwangsuntergebracht waren. Die Nichtdelinquenten kamen aus nur zwei Schulen in Boston, Massachusetts.

Nach Meinung der Gluecks könnten die Studien aber deshalb allgemeinere Gültigkeit beanspruchen, weil kriminelles Verhalten fast ausschließlich in wirtschaftlich verarmten Schichten anzutreffen sei<sup>4)</sup>. Dies dürfte in Anbetracht der neueren Dunkelzifferforschung, der Studien zur Wirtschaftskriminalität, der Befragungsforschung zur Delinquenz und anderer wichtiger Ergebnisse einiger Sozialwissenschaften der wohl schwerwiegendste – und die Betroffenen wahrscheinlich zusätzlich stigmatisierende und kriminalisierende – Fehler der Glueckschen Studien sein.

#### **Eine nur ungenaue Statistik**

Ein weiterer Fehler ist der folgende: die Gluecks registrieren nüchtern, daß die Delinquenten in psychiatrischen Landeskrankenhäusern, verglichen mit Nichtdelinquenten, etwa ebenso überrepräsentiert sind wie die delinquenten Sonderschüler verglichen mit nichtdelinquenten, nämlich etwa 3:1. Es wird noch bemerkt, daß sich in 70 Prozent der Familien Delinquenter Einweisungen fanden, verglichen mit nur 20 Prozent der Familien Nichtdelinquenter. Leider wurden dabei die Einweisungen in Landeskrankenhäuser, geschlossene Anstalten, Sonderschulen, etc. nicht sauber nach absoluten Zahlen und Prozentsätzen aufgegliedert, was überhaupt für die deutsche Fassung der Studie „Jugendliche Rechtsbrecher“ gilt.

Wie man heute „substantiell vermutet“, sind diese Ergebnisse zu einem erheblichen Teil sozial induziert. Darüber wäre bei Autoren nachzulesen, die sich besonders mit der Problematik der sogenannten Institutionen sozialer Kontrolle – und dort mit der sogenannten totalen sozialen Institution – beschäftigt haben. Goffman, Schur und Scheff können diesbezüglich besonders empfohlen werden.

Die Studien enthalten u. a. eine Aufforderung, die Lehrerbildung zu verbessern, um Anpassungsschwierigkeiten der Kinder früher zu erkennen. Kein Zweifel, daß das auch notwendig wäre. Andere unabdingbar wichtige Erfordernisse kann man jedoch nur, wenn überhaupt, zwischen den Zeilen oder in sehr schüchternen Andeutungen lesen.

Bei unkontrollierter Verwendung von Bezeichnungen, wie „feindselig“, destruktiv“ usw. ist der zu erwartende Erkenntnisgewinn geringer als der Schaden zu veranschlagen (Stigmatisierung!)

Die Situation der Jugendlichen am Arbeitsplatz – und ihrer Eltern – wird nicht realistisch beurteilt.

<sup>2)</sup> Man wird feststellen, daß an diesem Punkt die Gluecks ihrer ganzen Forschungsstrategie zuwiderhandeln – denn im Forschungsprogramm war diese Vereinseitigung in keiner Weise angelegt. Sie ergab sich so.

<sup>3)</sup> Hartmann, K.: „Theoretische und empirische Beiträge zur Verwerlosungsforschung“, Reihe: Monographien aus dem Gesamtgebiet der Psychiatrie, Band 1, Springer, Berlin-Heidelberg, New York 1970 (mit einer Prognosetafel, die differente kriminogene Faktoren mit System verwenden will).

<sup>4)</sup> „Jugendliche Rechtsbrecher...“, passim.

Man weiß heute, daß in einigen Strafanstalten der Bundesrepublik etwa 70 Prozent der „Rückfälligen“ ohne Beruf oder in einem ungelerten oder ange-lernten Beruf sind.

Die Gluecks sind der Ansicht, daß man Probleme der Kriminalität realistisch sehen müsse. Die auf Seite 181 (a. a. O) gemachte Äußerung mutet frag-würdig und allzu quietistisch an: „Allen wirksamen Unternehmungen sind durch die ganz allgemeine um-weltbedingte Situation Grenzen gesetzt. Kinder müs-sen in der Welt leben, wie sie sich ihnen darbietet. Grundlegende Umgestaltungen können in einer kurzen Zeitspanne nicht vorgenommen werden, weil da-bei zu viele Interessen, Vorurteile und Wertvorstel-lungen beteiligt sind.“

Eine Relativität der Kriminalitätsvorstellungen im sozialen Raum je nach Gesetzeslage<sup>5)</sup> hatten wir bereits angedeutet. Hier ist der Hinweis am Platze, daß nach den Gesetzen des Staates Massachusetts zum Zeitpunkt der Erhebungen jene als jugendliche Rechtsbrecher galten, die zwischen 7 und 17 Jahren Ordnungen und Gesetzen zuwiderhandelten oder eine nicht mit der Todesstrafe bedrohte Handlung/ Tat verübten.

Auch ist der Hinweis nicht überflüssig, daß die in USA an einem bestimmten Personenkreis gewonne-nen Erkenntnisse nicht ohne ganz besondere Sorg-falt auf andere sozio-kulturelle Bedingungen über-tragbar sind. Es ist auch sehr die Frage, ob die von den Gluecks angenommenen „Familienkriterien“, die, wie erwähnt, in modifizierter Form auf dem 3. Welt-kongreß der UNO in Stockholm 1965 auftauchten, so stark betont werden sollten, wie das geschehen ist.

### Objektive Prognosemethoden angestrebt

Eberhard hält es für das Fernziel aller statistischen Bemühungen im sozialen Bereich, dem Sozialarbeiter für möglichst viele Entscheidungssituationen objek-tive Prognosemethoden an die Hand zu geben, statt ihn wie bisher fast völlig seiner Intuition zu über-lassen<sup>6)</sup>. Man könnte versucht sein, zu sagen, das sei nicht mehr nötig, seit es Autoren gibt, die die Ursachen genau kennen und das auch in den Buch-titeln schon zum Ausdruck bringen<sup>7)</sup>.

Trotz der guten Erfolge der statistischen Kriminali-tätsprognose gibt es nach Eberhards Auffassung vor allem in der Bundesrepublik Deutschland noch er-hebliche Einwände, ja Mißtrauen und Widerstände gegen solche Verfahren, die er unter Hinweis auf

Hartmann auch gleich am angegebenen Ort (S. 48 ff.) aufzählt. Es seien vor allem drei Argumente<sup>8)</sup> ge-nannt:

- das „pragmatische Argument“; hierbei handelt es sich um die Behauptung, die statistische Pro-gnose ermögliche in der Praxis, verglichen mit der sogenannten „intuitiven“ Prognose von Anstalts-ärzten, keine zuverlässigeren Vorhersagen. Dies hält Eberhard – auch aufgrund eigener Erfah-rungen und Untersuchungen – für eindeutig wider-legt. Er verweist in diesem Zusammenhang auch auf eine zuverlässige Arbeit von Horn, die er je-doch nicht in seinem Literaturverzeichnis anführt.
- Das „theoretische Argument“: die Willensfreiheit des Menschen verhindere jede Prognose. Auch entziehe sich die Einmaligkeit des Individuums je-der Berechnung. Außerdem hinge jede Prognose von den noch nicht übersehbaren späteren Ver-hältnissen ab – sie sei also an die Bedingung, daß sich nichts ändert, gebunden (clausula rebus sic stantibus)<sup>9)</sup>. Sie erkennen schon, daß es sich hier um ein völliges Mißverständnis des Anlie-gens handelt oder um die berühmte Natur- und Geisteswissenschaftskontroverse. Eher aber um beides zusammen.

Gerade in den letzten Jahren habe ich mehr-fach das Argument gehört, die Gluecksche und andere statistische Kriminalitätsprognose sei überlebt und tot, weil der zu betreuende Ein-zelfall sich jeder letzten Berechnung entziehe... Eberhard hat recht, wenn er die Bezeichnung „theoretisches“ Argument in Anführungszeichen setzt: von Theorieverständnis im wissenschaft-lichen Sinne ist da wirklich nicht die Rede.

- Das „methodische Argument“: es lautet, statisti-sche Prognoseverfahren seien prinzipiell richtig, aber methodisch noch nicht so weit ausgereift, daß man sie mit gutem Gewissen anwenden könne. Hier ist Eberhard erfrischend deutlich: ich interpretiere ihn so, daß die bescheidenen Er-folge einer ordentlich abgesicherten kriminalisti-schen Methode jeder „intuitiven“ Schau bis zum „Beweis“ des Gegenteils überlegen sind. Aller-dings läßt er keinen Zweifel daran, daß die kriminalistischen Verfahren einer laufenden wei-teren Verbesserung bedürfen. Eberhard hat dazu selbst Prognosekriterien beigesteuert (S. 51), die er bescheidenerweise zusammen mit anderen Verfahren als erste Schritte auf dem Wege zu objektiverer Voraussage in der Sozialarbeit be-zeichnet, wobei Sozialarbeit in einem umfassen Sinne verstanden wird. Diese prognostischen Merkmale wurden im Hans-Zulliger-Haus in Ber-lin angewendet und lauten:

#### 1. Debilität oder Krankheit der biologischen oder soziologischen Eltern oder Geschwister

<sup>5)</sup> Auch die prinzipiell „beliebige“ Möglichkeit der Änderung von Gesetzen je nach vorherrschenden Erwartungserwartungen (Luh-mann), Interessenlagen und Kriminalitätsvorstellungen usw.

<sup>6)</sup> Eberhard, Kurt: „Einführung in die Statistik für soziale Berufe“, Reihe: „Jugend im Blickpunkt“, „Eine Schriftenreihe für Jugend-erziehung, Jugendpflege und Jugendschutz, für Jugendfürsorge und Ju-gendkriminalrecht“, Luchterhand Verlag, Neuwied/Berlin, 1969, S. 48.

<sup>7)</sup> Nass, Gustav: „Die Ursachen der Kriminalität – dargestellt und erklärt an 102 Fällen“, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, 1973, 348 S., DM 88,—. – Ganz in diesem Sinne auch die Verlagsanzeige dieses Buches auf Seite 400 der Monatsschrift für Kriminologie und Straf-rechtsreform, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, Mün-chen, 56. Jahrgang, Dezember 1973, Heft 7/8. Oder sollte es den Ver-legern gelungen sein, die Intentionen des Autors mißzuverstehen?

<sup>8)</sup> Hartmann, K.: „Zur statistischen Kriminalprognose, insbeson-dere zur statistischen Urteilsprognose von Fritz Meyer“, in: „Recht der Jugend“, 13. Jahrgang, Heft 3, März 1965, Seite 62 ff.

<sup>9)</sup> Eberhard schreibt auf Seite 49, in dieser Form habe Midden-dorff diese „Argumente“ zusammengefaßt und im einzelnen wider-legt.

2. Kriminalität oder Verwahrlosung der biologischen oder soziologischen Eltern oder Geschwister
3. Leistungsschwierigkeiten in der Schule
4. Hilfsschulbesuch (wir würden sagen: Sonderschule)
5. Weglaufen oder Bummeln
6. Schuleschwänzen
7. Bedrohung oder Mißhandlung von Personen, Beschädigung oder Zerstörung von Objekten
8. Alkoholmißbrauch
9. Verhandelte Verkehrsdelikte
10. Verhandelte andere Rechtsverletzungen
11. Aktenkundige Rechtsverletzungen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr
12. Aktenkundige Rechtsverletzungen in über drei Fällen.

Eberhard weist a. a. O. darauf hin, daß die Merkmale in einem speziellen Katalog des Hans-Zulliger-Hauses genauer definiert seien. Das muß man sich auch wünschen, denn Sie und ich könnten sich vermutlich bei einiger Phantasie in einem oder mehreren – oder sogar der Mehrheit der genannten Kriterien wiederfinden. Das ist der große Nachteil einer fehlenden strengen Operationalisierung. Wir wissen es zwar nicht, würden aber vermuten, daß dort die „Definitionen“ tatsächlich wesentlich genauer sind<sup>10)</sup>. Im „Hans-Zulliger-Haus“ hatte man unter Eberhards Mitwirken für jeden der dort untersuchten erziehungsschwierigen Minderjährigen eine Schätzung des Straffälligkeitsrisikos vorgenommen. Die „Merkmale“ der Probanden sollten möglichst objektiv erfaßt werden. Deshalb wurde für jeden eine Karteilockkarte angelegt, auf der registriert wurde, welche von ca. 150 Merkmalen bei dem jeweiligen Probanden vorlagen<sup>11)</sup>.

Nach einigen Jahren konnte man dann innerhalb des sogenannten Forschungsprojektes eine Nachuntersuchung vornehmen und prüfen, welche Lochkartenmerkmale bei solchen Probanden häufiger notiert waren, die später eine ungünstige Legalentwicklung nahmen. Es ergab sich daraus ein ziemlich gut verwertbares Kriminalprognoseverfahren, dessen statistische Absicherung durch eine zweite Stichprobe etc. bei Eberhard für den Interessierten genauer geschildert wird. Ich hatte hier nur meine Bedenken gegen einen Teil der von ihm erwähnten zwölf Merkmale anzumelden, weil sie in ihrer völligen Unbestimmtheit Etikettierungs- und Stigmatisierungsprozesse an den Klienten nicht nur auslösen können, sondern geradezu herausfordern.

<sup>10)</sup> Eberhard hat 1968 einen unveröffentlichten „1. Forschungsbericht über das Forschungsprojekt des Senators für Familie, Jugend und Sport in Berlin über „Die Lebensbewährung schwer erziehbarer männlicher Minderjähriger““ herausgebracht.

<sup>11)</sup> Hartmann, K. / Eberhard, K.: „Eine jugendpsychiatrische Befundkarte für erziehungsschwierige Minderjährige“, in: *Methods of Information in Medicine*, 2. Jahrgang, Heft 4, Oktober 1963.

## Möglichkeiten und Grenzen der Prognose

Gehen wir noch in einigem Detail auf prognostische Überlegungen ein, die vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden für ein zugegebenerweise anders geartetes berufliches Feld angestellt worden sind; wegen ihrer vermutlich sehr weitreichenden Auswirkungen in der gesamten sozialen Praxis und der unmittelbaren Relevanz für unsere Thematik sind sie erwähnenswert<sup>12)</sup>.

In einem schon einmal erwähnten und gerade wegen vieler angreifbarer Formulierungen sehr lesenswerten Buch machen Niggemeyer et al<sup>13)</sup> im Abschnitt „Möglichkeiten und Grenzen der Prognose“ sehr beherzigenswerte Vorschläge zu deutlicheren Unterscheidungen. Dort heißt es im Unterabschnitt „Zu Begriff und Wesen der Prognose“<sup>14)</sup>: „Unter Prognose verstehen wir in der Kriminologie den Versuch einer grundsätzlich wertungsfreien Vorausschau oder Vorhersage des künftigen Verhaltens eines Menschen in krimineller Sicht anhand von bestimmten Daten und Fakten.“

Neben der Prognose hinsichtlich des künftigen Verhaltens eines Einzeltäters gibt es noch die Prognose hinsichtlich des Verhaltens einer bestimmten Gruppe von Straftätern (z. B. von jugendlichen Sittlichkeitsverbrechern) und die Prognose im Hinblick auf die zu erwartende Entwicklung der Gesamtkriminalistik (mit Hilfe der Statistik). In diesem Zusammenhang interessiert uns jedoch nur der Einzeltäter und nicht die Gruppen- und Gesamtkriminalität. Die Prognose, die sich im allgemeinen auf einen Zeitraum von relativ langer Dauer bezieht, kann – wie in der Medizin – positiv oder negativ sein. Während es aber in der medizinischen Prognose um die naturwissenschaftliche Voraussage eines bestimmten Krankheitsverlaufs geht, handelt es sich bei der prognostischen Beurteilung anläßlich eines konkreten strafrechtlichen Einzelfalls um die positive oder negative Wahrscheinlichkeitsvoraussage künftigen kriminellen Verhaltens eines bestimmten Menschen. (Geerds, Friedrich: *Zur kriminellen Prognose*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1960, S. 109 ff.).

Um zu einer annähernd richtigen Prognose zu gelangen, benötigt man zuerst eine Diagnose. Während das strafbare Verhalten eines Einzeltäters nach den zur Zeit vorhandenen kriminologischen und kriminalistischen Möglichkeiten noch einigermaßen zufriedenstellend „diagnostiziert“ werden kann, hängt die Frage, ob dieser Täter auch in Zukunft wieder straffällig werden wird oder nicht, von so vielen unwägbareren Ereignissen, Situationen und Umständen ab, daß eine Prognose immer nur von relativem Wert sein kann.

<sup>12)</sup> Wir tun hier so, als ob es eindeutige Bewertungskriterien schon gäbe. Da man auch in einer Monographie über sozialwissenschaftliche oder soziologische Erklärungsversuche abweichenden Verhaltens, über soziale oder kriminalsoziologische Prognosen keinerlei Anspruch auf Abgeschlossenheit oder „Ursachen“-Kenntnis erheben dürfte, ist mir die Willkürlichkeit dieses Vorgehens an dieser Stelle zunächst unproblematisch.

<sup>13)</sup> Niggemeyer, B. / Gallus, H. / Hoeweler, H.-J.: „Kriminologie-Leitfaden für Kriminalbeamte“, herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, 1967/1–3, 2. Auflage 1971 als unveränderter Nachdruck; Seite 266 ff.

<sup>14)</sup> Seiten 266–273.

Je nach Wissenschaftsrichtung spricht man von einer kriminalbiologischen, kriminalsoziologischen, kriminologischen oder „kriminellen“ Prognose. (S. 266)<sup>15</sup>.)

### **Kriminalbiologische, -soziologische und kriminologische Prognosen**

Niggemeyer et al. fahren wie folgt fort: „Die kriminalbiologische Prognose, die von Medizinern (Psychiatern) und Psychologen angewandt wird, legt das Schwergewicht der Erforschung über das zukünftige Verhalten des Probanden auf Faktoren aus dem körperlich-seelischen Bereich.

Die kriminalsoziologische (soziale) Prognose ist vorwiegend das Untersuchungsfeld der Soziologen. Bei ihr stehen die Umweltfaktoren im Vordergrund der Betrachtungen<sup>16</sup>). Das strafrechtliche Fehlverhalten eines Menschen ist jedoch nur ein Teil seines sozialen Verhaltens. Auch kann jemand antisozial oder antisozial sein, ohne sich strafbar zu machen.

Die kriminologische Prognose umfaßt Anlage- und Umweltfaktoren sowie das, was aus ihnen geworden ist, nämlich die Persönlichkeit des Rechtsbrechers. Mitunter wird auch von einer ‚kriminellen‘ Prognose gesprochen. Abgesehen davon, daß die Bezeichnung sprachlich unglücklich ist, deckt sich der Begriff der kriminellen Prognose im allgemeinen mit dem der kriminologischen Prognose.“ (Seite 267)<sup>17</sup>).

Weiter nun zu dem für unseren Zusammenhang besonders interessanten und wichtigen Unterabschnitt „Prognoseverfahren“<sup>18</sup>). Dort heißt es über die „intuitive Methode“, sie beruhe auf der gefühlsmäßigen Erfassung der Täterpersönlichkeit, die bestehe darin, daß man anhand von Akten, in einem eingehenden Gespräch (Exploration), gegebenenfalls durch eine körperlich-medizinische Untersuchung, Tests (Intelligenztest, Persönlichkeitstest) in Verbindung mit eigener Berufserfahrung und Menschenkenntnis einen persönlichen Eindruck und eine möglichst exakte Kenntnis von der Gesamtpersönlichkeit des Probanden zu gewinnen suche. Auf dieser „verstehenden“ – vorwiegend psychiatrisch-psychologischen – Betrachtungsweise baue dann die Prognose auf. Einen naturwissenschaftlichen Beweis für die Richtigkeit des auf diese Weise gewonnenen Bildes von der Täterpersönlichkeit gebe es natürlich nicht. (Es wird auf Leferenz<sup>19</sup>) verwiesen). Das intuitive, gefühlsmäßige Vorgehen sei im allgemeinen die „Methode“ der Kriminalbeamten, der Richter, Strafvollzugspraktiker, Psychologen, Psychopathologen und Psychiater.

<sup>15</sup> Die hier vorgenommenen Charakterisierungen erscheinen aus der Sichtweite der speziell angesprochenen Praxisfelder als durchaus akzeptabel, wenn auch die in dem ganzen Werk vorgenommene Trennung von naturwissenschaftlicher und geistes- und sozialwissenschaftlicher Betrachtungsweise fast in jedem Abschnitt zur Geltung kommt.

<sup>16</sup> Die Bezeichnung „Umweltfaktoren“ ist nicht gerade glücklich und sehr restriktiv; für vorliegende Zwecke können wir sie aber akzeptieren, selbst wenn sich alles so sicher, so gewiß, so zweifellos anhört.

<sup>17</sup> Im Anschluß daran folgen sehr lesenswerte Zeilen über Prognosemöglichkeiten in der kriminalpolizeilichen Praxis, beim Ermittlungsverfahren, im Hauptverfahren (nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht), im Strafvollzug, bei Entlassung aus dem Strafvollzug (unter Berücksichtigung des geltenden und zu erwartenden Rechts).

<sup>18</sup> Seiten 273–275.

<sup>19</sup> Leferenz, Heinz: „Probleme der kriminologischen Prognose“, Reihe Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 3, Enke Verlag, Stuttgart, 1958, Seite 35 ff.

Über die „individuelle Methode“ wird folgendes gesagt: sie gehe von der kriminogenen Struktur der Gesamtpersönlichkeit aus. Unter kriminogener Struktur sei nach Suttinger das individuell-spezifische Zueinander körperlich-psychisch-sozialer Gegebenheiten zu verstehen, aus denen die bisherigen kriminellen Handlungen entstanden und noch weitere zu befürchten seien. Das einzelne Merkmal erhalte sein prognostisches Gewicht nicht so sehr von seiner Eigenart und Stärke, sondern von seiner Stellung in der kriminogenen Struktur.

Die „individuelle Methode“ sei im Ergebnis nichts anderes als eine Kombination aus der statistischen und der intuitiven Methode. Sie basiere allerdings auf einer gediegenen Persönlichkeitsdiagnose. Die strukturdominanten Faktoren (Anlage- und Umweltfaktoren, Entwicklungskonstanten, Verhaltenskonstanten), auf die es im einzelnen ankomme, müßten zunächst gefunden und in ihrem spezifischen „Zueinander“, d. h. in ihrem prognostischen Wert, intuitiv erfüllt werden<sup>20</sup>).

### **Massenstatistische Methode aus den USA?**

Zur „massenstatistischen Methode (Punkteverfahren)“ heißt es, sie beherrsche in der Theorie das Feld, habe sich aus der amerikanischen Prognoseforschung entwickelt. Als erste richtungsweisende diesbezügliche Arbeiten werden jene der Soziologen Warner (1923), Hart (1923), Burgess (1928) und Glueck/Glueck (1930 und 1950) bezeichnet<sup>21</sup>). Schiedt habe das von Burgess ausgearbeitete Punkteverfahren zum Anlaß genommen, 1935 die Prognoseforschung auch in Deutschland bekanntzumachen. Er habe eine Prognosefahle mit 15 als prognostisch bedeutsam erachteten Faktoren aufgestellt, die auch aktenmäßig ‚belegbar‘ gewesen seien<sup>22</sup>). Die einzelnen Faktoren lauten wie folgt:

1. Erbliche Belastung
2. Erhebliche Kriminalität in der Aszendenz
3. Schlechte Erziehungsverhältnisse
4. Schlechter Schulerfolg
5. Nichtbeendigung einer angefangenen Lehre
6. Unregelmäßige Arbeit
7. Beginn der Kriminalität vor dem 18. Lebensjahr
8. Mehr als vier Vorstrafen
9. Besonders rasche Rückfälligkeit
10. Interlokale Kriminalität
11. Psychopathie
12. Trunksucht

<sup>20</sup> Die Worte „intuitiv“ und „erfüllt“ stehen im Originaltext nicht in Anführungszeichen, so daß der Eindruck entstehen muß, diese Auffassung werde nicht weiter relativiert.

<sup>21</sup> Über die Zulässigkeit, die Gluecks allein für die Soziologie zu „requirieren“, hatte ich mich schon an früherer Stelle ablehnend geäußert. Ich halte es überhaupt angesichts interdisziplinärer Forschungserfordernisse für sehr müßig, eine schottendichte Trennung zwischen den einzelnen Fachdisziplinen zu versuchen und sich nach bewährtem „Kästchendenken“ voreinander einzugeln.

<sup>22</sup> Die Autoren verweisen dabei auf Middendorff, Wolf: „Die kriminologische Prognose in Theorie und Praxis“, Luchterhand-Verlag, Neuwied und Berlin, 1967, S. 48 ff.

13. Schlechtes allgemeines Verhalten in der Straf-anstalt
14. Entlassung aus der Anstalt vor dem 36. Lebens-jahr
15. Schlechte soziale und Familienverhältnisse nach der Entlassung <sup>23)</sup>.

Im Abschnitt „Kritische Würdigung der Prognose-verfahren“ beziehen Niggemeyer et al. (S. 275 ff.) ein-deutig Stellung und sagen von der „intuitiven Me-thode“, sie habe sich nicht bewährt. Vor allem sei sie zu sehr von der subjektiven Einstellung des Beurte-lers abhängig. Sie sei auch wohl kaum eine echte Methode, weil ihr – zur Zeit wenigstens noch – die „Objektivierbarkeit der Anwendung“ (Geerds) fehle. Die für eine Prognose erforderliche Berufserfahrung und Menschenkenntnis des Beurteilers müsse nämlich methodisch in einem größeren Rahmen gesehen werden. Die Ausnahmesituation eines Angeklagten vor Gericht und eines Verurteilten im Vollzug dürfte nach Auffassung der Autoren außerdem eine denkbar un-geeignete Ausgangsbasis für eine „verstehende Er-fassung der Täterpersönlichkeit“ (Leferenz) sein <sup>24)</sup>. Dem ist hinsichtlich der „Objektivierbarkeit der An-wendung“ und der „verstehenden Erfassung“ voll zuzustimmen.

Die kritische Würdigung der „massenstatistischen Prognoseverfahren“ durch Niggemeyer et al. gibt schon einige Rätsel auf. Den Autoren kann man noch darin folgen, wenn sie sagen: „Der Wert stati-stisch-prognostischer Bemühungen ist darin zu er-blicken, daß gute Prognosetafeln bei der positiven oder negativen Wahrscheinlichkeitsaussage künftigen kriminellen Verhaltens eines bestimmten Men-schen in einem konkreten Einzelfall nützliche Orien-tierungshilfe sein können. Zu Vergleichszwecken können sie daher herangezogen werden. Einen selbständigen Aussagewert besitzen sie jedoch nicht. Nach Exner handelt es sich bei ihnen lediglich um ‚kondensierte Erfahrung‘“ (S. 276/277).

Die folgenden Bedenken hinterlassen teilweise einen deprimierenden Eindruck:

- Statistische Ergebnisse können nach dem „Gesetz der großen Zahl“ nur von quantitativer und nicht von qualitativer Bedeutung sein. Prognose-tafeln vermögen nur <sup>25)</sup> statistische Wahr-scheinlichkeiten zu erbringen. Ein in den Prognosetafeln als bedeutsam ermittelter Faktor kann deshalb keine unmittelbare Anwendung auf den konkre-ten Einzelfall finden.

<sup>23)</sup> Schiedt hatte ausschließlich mit sogenannten „Schlechtpunkten“ gearbeitet, die er – wie Burgess – einfach addierte. Jeder Faktor erhielt die gleiche Punktzahl. Je höher die Punktzahl, um so höher wurde das Rückfallrisiko angesehen. Schwaab wendete mit denselben Faktoren wie Schiedt ein Gutpunktverfahren an. Geracke bewerte-te im Gegensatz zu Schiedt alle Faktoren unterschiedlich. Mey-werk, Brückner, Meyer, Frey u. a. führten die Schiedtsche Arbeit weiter.

<sup>24)</sup> Bei dem „verstehenden“ Konzept der Autoren, das wiederum auf den Grabenkampf zwischen naturwissenschaftlicher und gelstes-wissenschaftlicher Orientierung in der Forschung hindeutet, können wir uns an dieser Stelle leider nicht aufhalten. Sollte sich die Gele-genheit dazu bieten, wäre diesem Konzept ein eigener Beitrag zu widmen.

<sup>25)</sup> Ist das nichts?

- Der Mensch ist einmalig und infolgedessen stati-stisch nicht meßbar. Darüber hinaus läßt der (relativ) freie Wille des Menschen eine mathema-tisch-statistische Voraussage über seine künftigen Lebensbedingungen und sein künftiges Verhalten nicht zu.
- Mit zunehmender Mechanisierung der Punktever-fahren wird die Persönlichkeit des Menschen immer mehr „entkernt“ (Peters) <sup>26)</sup>.
- Die strukturdominanten biologisch-psychologi-schen Entwicklungstendenzen sind in Prognose-tafeln nur unvollkommen zu erfassen.
- Die Ungewißheit der zukünftigen Umweltbedin-gungen des Probanden und der nicht selten zwei-felhafte Symptomwert der als prognostisch be-deutsam herausgestellten Faktoren stellt die Punkteverfahren ebenfalls in Frage.
- Die massenstatistischen Verfahren sind nicht frei von subjektiver Beurteilung <sup>27)</sup>; der Mensch, der andere „mißt“, kann – selbst bei bestem Willen – nicht völlig objektiv sein <sup>28)</sup>.
- Das Punkteverfahren verstößt auch, da es seinem Wesen nach von einem kausalen Denkansatz ausgeht <sup>29)</sup>, gegen den Schuldgrundsatz unseres Strafrechts.

Die „individuelle Prognose“ – so die Autoren Niggemeyer et al. – gehe von der Ganzheitsbetrach-tung der Täterpersönlichkeit aus. Sie sei in einem gewissen Sinne noch Programm. Die Mediziner mit ihrer klinisch-intuitiven (kriminalbiologischen) Me-thode seien auf dem besten Wege, zu dieser Ganz-heitsbetrachtung zu gelangen. Wenn allerdings die klinisch-intuitive Methode zu einer individuellen Me-thode werden solle, dann müsse auch zunächst daran gedacht werden, die Ausbildung derer, die für eine Prognose verantwortlich sind, grundlegend zu ver-bessern. Die Autoren erwähnen vor allem die Rich-ter, die Sachverständigen und Strafvollzugsbeamten, die Fächer: vor allem Kriminologie, Kriminalistik, Strafuntersuchungskunde.

Neben den körperlich-psychologischen Faktoren müßten natürlich auch die sozialen Faktoren in die Beurteilung einbezogen werden. Bei der Gesamt-würdigung des Menschen im Bereich der Kriminolo-gie könnten auch die massenstatistischen Erkennt-nisse hilfsweise mit verwertet werden, wenn der Symptomwert der als bedeutsam erkannten Fakto-ren relativ sicher sei. Die Sicherheit könne dadurch

<sup>26)</sup> Darunter habe ich mir nie etwas Konkretes vorstellen können – trotz der Bemühungen mehrerer Universitätslehrer der Psycholo-gie, diesen Gesichtspunkt darzustellen.

<sup>27)</sup> Hat das jemand behauptet?

<sup>28)</sup> Das war schon für Max Weber, gar nicht zu reden von moder-neren Strömungen in der Wissenschaftstheorie, eine Binsenweisheit. Letztlich kann man aber nicht viel dagegen tun, wenn selbst viele hauptamtliche Soziologen – unter bewußter Nichtzurkenntnisnahme der Weberschen Originaltexte – immer wieder davon reden, die absolute „Wertfreiheit“ sei unmöglich. Sie ist es laut Weber.

<sup>29)</sup> Wieso eigentlich? Ich denke, es handelt sich bei wahrschein-lichkeitsstatistischen Aussagen um Korrelationen und gerade nicht um Ursache-Wirkung-Zusammenhänge. Wieso gerade die Anwendung objektivierbarer Verfahren (es sind doch nicht allzu viele auf dem Markt!) gegen den Schuldgrundsatz unseres Strafrechtes verstößt, ist mir nicht klar.

annähernd erreicht werden, daß man in den Prognosetafeln allmählich zu einer strukturellen Ausdeutung von Symptomkombinationen wie Nass und Mey gelange. Eine absolut richtige Würdigung der „Einmaligkeit“ des Menschen sei aber auch nach der individuellen Prognose nicht möglich. Immer gelange man nur zu Annäherungswerten, Wahrscheinlichkeitswerten<sup>30)</sup>.

### Prognosetafeln im polizeilichen Bereich

Man wird vielen dieser Feststellungen zustimmen können – über eine, die auf Seite 280 getroffen wird, kann ich jedoch nicht hinweggehen. Sie lautet: „Eine Anwendung von Prognosetafeln im polizeilichen Bereich lohnt sich jedoch nicht, einmal weil die Verfahren zu aufwendig und zu zeitraubend sind und zum andern, weil die polizeilichen Feststellungen zur „Prognose“ noch nicht so einschneidend für das Leben eines straffällig gewordenen Menschen sind.“

Sollte zuletzt der Eindruck entstanden sein, das von Niggemeyer et al. verfaßte Buch sein ganz und gar inakzeptabel, würde ich das bedauern, denn das träfe tatsächlich nur auf einige Teile zu. Im übrigen enthält das Werk eine große Fülle an sachlicher und für die vorliegende Thematik sehr gut verwendbarer Information. Zum Beispiel die jetzt zu nennenden sogenannten „kriminogenen Faktoren (Eigenschaften)“. Wir weisen jedoch dabei nur auf solche Faktoren oder „kriminalätiologischen Sachverhalte“ hin, die nicht schon ausdrücklich in dieser Form in bereits früher genannten prognostischen Ansätzen vorkamen.

Die Autoren schreiben u. E. ganz einleuchtend<sup>31)</sup>, Anlage- und Umweltfaktoren ließen sich nur begrifflich, aber nicht tatsächlich voneinander trennen, weil sie ein untrennbares Ganzes bildeten. Das liege einmal darin begründet, daß die Faktoren voneinander abhängig seien, zum anderen aber an ihrer großen Zahl. Die verschiedenen Faktoren, die in der Ursachenkette<sup>32)</sup> erheblich seien, könnten sich gegenseitig verstärken, aufheben oder an Gewicht verringern. Die Frage nach dem „Warum“ sei die Kernfrage des Kausalzusammenhangs<sup>33)</sup>. Sie besage ihrem Inhalt nach, daß jedes reale Geschehen eine Ursache haben müsse – diese „Ursache“ sei rein begrifflich eine unmittelbare, zeitliche, notwendige Aufeinanderfolge von Tatsachen (Umständen)<sup>34)</sup>.

### Erforschung der Kriminogenese erst am Anfang

An anderer Stelle heißt es – korrigierend: „In früheren Untersuchungen hat man sich vielfach die Gesamtproblematik der „Anlage“ viel zu einfach vorgestellt und insbesondere allzu starr kriminogene Dispositionen angenommen. Trotz unseres heutigen

vermehrten Wissens dürfen wir aber nicht verkennen, daß die genauere Erforschung der Kriminogenese erst am Beginn steht“<sup>35)</sup>.

Auf Seite 169 ff. behandeln die Autoren die Anlage-Umwelt-Problematik und die „Elemente“ der Persönlichkeit, größtenteils nach den gängigen Schichttheorien. Sie kommen zur Auffassung, daß Geschlecht, Triebstruktur und -intensität, Triebrichtung und -ausdrucksform, geistig-seelische Abnormitäten, körperliche Gebrechen, konstitutionelle Gegebenheiten, und die Ergebnisse erbbiologischer psychologischer, psychopathologischer und psychiatrischer Forschung eine mehr oder minder bedeutende Rolle spielen können. Wir können hier nicht darauf eingehen.

### Erziehungsumwelt als bedeutender Faktor

In einem Abschnitt „Die Umwelt in persönlichkeitsgestaltender Sicht“<sup>36)</sup> erwähnen die Autoren, wolle man die zahlreichen Einflüsse, denen der Mensch von Geburt an ausgesetzt sei und die zur Prägung seiner Persönlichkeit beitragen, in eine gewisse Ordnung bringen, dann empfehle es sich, zunächst seine Erziehungsumwelt zu berücksichtigen. Darin spielten die Familie, die heimische Umwelt, die Schule sowie die Berufsausbildung eine ganz bedeutende Rolle. Des weiteren sei eine Reihe von Gemeinschaften zu erwähnen, wie z. B. die des Berufs, der Ehe, Verbände, Vereine etc., denen der Betreffende im Laufe seines Lebens nacheinander oder auch zu gleicher Zeit angehöre. Weiter seien bedeutsam:

**Die sozialen Verhältnisse in der Familie**, wie etwa schlechte wirtschaftliche Lage der Eltern, die zur äußeren Lebensnot des Kindes führe und in ihm Neid- oder Haßinstellungen gegenüber anderen, vermeintlich bevorzugten Kindern hervorrufen könne. Eine allzu günstige wirtschaftliche Lage der Eltern könne ebenso ungünstige Auswirkungen haben<sup>37)</sup>

**Die unharmonische Ehe** der Eltern lasse oft „Nestwärme“ für das Kind vermissen. Das Kind, wenn Zeuge elterlicher Streitigkeiten, verliere oft jede Achtung vor den Eltern, werde gefühls- und gemeinschaftsgestört; der Leitbildcharakter der Elternrolle gehe verloren. Die Kinder würden eigenbrötlerisch, sie lebten isoliert, wendeten sich von den vertrautesten Mitmenschen ab, lösten sich ganz vom Elternhaus und suchten Leitbilder und Ersatz für die fehlende Geborgenheit bei fremden Menschen. Verwahrlosung sei oft der nächste Entwicklungsschritt.

**Die Stellung des Kindes in der Familie:** Das einzige und das spätgeborene „Zufallskind“ bereite vielfach Erziehungsschwierigkeiten, denen die Eltern nicht mehr gewachsen seien. Diese Kinder lebten sehr häufig ohne innigen Kontakt zu den „alten“ Eltern, die es als Bürde betrachteten, den Betroffenen die

<sup>30)</sup> Vielleicht ist das auch ganz gut so?

<sup>31)</sup> Seite 45.

<sup>32)</sup> Dieser Ausdruck erscheint, wie erwähnt, unpassend und sollte ganz vermieden werden.

<sup>33)</sup> Das gilt sinngemäß ebenso für diese Bezeichnung.

<sup>34)</sup> Ich glaube nicht, daß diese Terminologie einer besseren und adäquateren Erklärung abweichenden Verhaltens auch nur den Weg ebnet.

<sup>35)</sup> Seite 179. Es wird a. a. O. auch auf Stumpff, Friedrich: Kriminalbiologie, in: Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Auflage, Band I, de Gruyter, Berlin, 1966, S. 507, hingewiesen.

<sup>36)</sup> Seite 230 ff.

<sup>37)</sup> Seite 232.

nötige Zuwendung zu geben. Die Kinder fühlten sich vereinsamt, vernachlässigt; sie fänden schwer Anschluß an Mitmenschen <sup>38)</sup>.

**Die Stellung in der Geschwisterreihe:** Das älteste und das jüngste Kind in einer längeren Geschwisterreihe, oft auch das einzige Mädchen unter Brüdern, böten überdurchschnittlich viele Probleme <sup>39)</sup>.

**Die kinderreiche Familie („Riesenfamilie“)** <sup>40)</sup> habe in kriminogener Hinsicht erhebliche Bedeutung, insbesondere bei gleichzeitig vorhandenen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, bei Armut, Wohnungsnot, etc. Abgesehen von der wirtschaftlichen und sozialen Lage kinderreicher Familien dürfte nach Meinung der Autoren für deren Kriminogenität wohl auch die geringere Möglichkeit zur Beaufsichtigung der zahlreichen Kinder eine Rolle spielen.

**Die unvollständige Familie:** Mutterverlust sei verhängnisvoller als Vaterverlust in seinen Auswirkungen. Das Scheidungskind, die frühzeitige Waise und das Stiefkind seien von kriminogener Bedeutung. Nach Gramlich, G. Kaiser, Sulimma, F. Meyer, Kühling, Brauneck, Roesner seien 42 bis 62 Prozent aller jugendlichen Sittlichkeitstäter, aller jugendlichen Vermögenstäter und der jugendlichen Strafgefangenen ohne Schutz eines vollständigen Elternhauses aufgewachsen. Die Autoren sagen diesbezüglich mit Recht, daß diese genannten Anteile nur einen relativen Aussagewert hätten, da über den Anteil der unvollständigen und gestörten Ehen an der Gesamtbevölkerung keine ausreichenden Vergleichszahlen verfügbar seien <sup>41)</sup>.

**Die Stellung des unehelich Geborenen** sei für sich allein ohne kriminogene Bedeutung; das unehelich geborene Kind habe aber generell schlechtere Startchancen für sein späteres Leben <sup>42)</sup>.

**Familienlose Heimerziehung.** In den USA, der Sowjetunion und in Israel habe man die Erfahrung gemacht, es sei besser, Säuglinge im Schmutz – bei schlechter Pflege durch die Mutter – zu belassen als sie in Heime zu geben oder einzuweisen <sup>43)</sup>. Die konvergierenden Ergebnisse der modernen Sozialisationsforschung bezüglich Schäden durch sogenannten Hospitalismus scheinen den Autoren hier vollkommen recht zu geben, obwohl diesbezügliche Vergleiche ungeheuer schwer zu erarbeiten sein werden.

**Schule.** Hier müsse sich das Kind erstmals gegenüber Fremden bewähren. Es müsse sich täglich mit

<sup>38)</sup> S. 233. Alle hier genannten Beobachtungen und Begriffe bedürften eigentlich einer sehr strengen Operationalisierung; vor allem repräsentative Untersuchungen über die Lage solcher Jugendlicher und Kinder wären m. E. vonnöten. Beobachtungen aus dem Primärerfahrungsbereich – wie etwa „Ich habe schon oft das Spätgeborene als ‚Nesthäkchen‘ verwöhnt gesehen“ – sind fast ohne jede Aussagekraft und einer objektivierten Betrachtung der Dinge weit mehr hinderlich als förderlich. Die Mitteilung solcher Primärerfahrung scheint einer der unausrottbaren Mängel einer sich wissenschaftlich gebenden Aussage zu sein.

<sup>39)</sup> S. 234. Auch hier wäre eine genaue Untersuchung repräsentativer Art erforderlich. Einige Autoren bezeichnen die Position des ersten und des letzten Kindes als unerheblich. Wer hat recht? Vermutlich niemand, weil bisher erst ansatzweise Erhebungen darüber vorliegen.

<sup>40)</sup> Die Autoren müssen hier auf eine Untersuchung von Exner, Franz: „Kriminalbiologie“, 2. Auflage, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, 1944, Seite 195, zurückgreifen, was entweder die Dokumentationsnot oder das Nebeneinanderherarbeiten verschiedenster Fachrichtungen ohne gute interdisziplinäre Kontakte und Forschungen vermuten läßt.

<sup>41)</sup> Seite 234.

<sup>42)</sup> Sie erinnern sich vielleicht an die schon erwähnte Stigmaforschung, die u. a. auch darauf eingeht.

<sup>43)</sup> Seite 235.

anderen Kindern messen und vergleichen. Es bemerke plötzlich körperliche oder geistige Überlegenheiten oder Schwächen. Es bekomme auch plötzlich „Vorbilder“, positive und/oder negative. Die Aufgabenbewältigung hänge jetzt im wesentlichen davon ab, welche Erziehungsmöglichkeiten im Elternhaus bisher bestanden und inwieweit diese neben der Schulerziehung noch andauerten <sup>44)</sup>.

**Berufsausbildung.** Der Jugendliche sehe sich plötzlich mit einer anderen „Welt“ konfrontiert, die auf das jugendliche Alter des Betroffenen keine oder nur bedingt Rücksicht nehme. Der Jugendliche spüre das auch und versuche häufig, sich dem Verhalten der Erwachsenen anzugleichen, ohne dabei seine Un-erfahrenheit und die körperlich-geistige Unreife gebührend zu berücksichtigen. Bisher ungekannte Versuchungen und Verlockungen träten an den Jugendlichen heran, der auch das erste selbstverdiente Geld habe <sup>45)</sup>.

**Beruf.** Entsprechend dem von ihm mehr oder weniger selbst gewählten (teilweise auch bestimmten) Beruf gehöre der Betreffende während seines arbeitsfähigen Alters im allgemeinen einer bestimmten Berufsgemeinschaft an, die ihn fast täglich umgebe. Der ständige Kontakt mit anderen Menschen fast gleicher beruflicher Neigungen, Interessen, Fähigkeiten und Tätigkeiten übe sicher einen gewissen Einfluß auf seine Persönlichkeitsgestaltung aus. Auch beeinflusse die ständige Ausübung einer bestimmten – und sich oft gleichmäßig wiederholenden – handwerklichen oder geistigen Tätigkeit das Gesamtverhalten und somit auch das außerberufliche Verhalten. Die Autoren bemerken jedoch dankenswerterweise, daß diese Feststellungen in kriminalätiologischer Sicht eigentlich nicht viel besagten. Beziehungen zwischen Berufsausübung und Verbrechen beträfen weit mehr die Form der „Verbrechensbegehung“ (Exner) als die Frage des Kriminellwerdens überhaupt, abgesehen von bestimmten Gelegenheiten und Versuchungen, die ganz bestimmte Berufe verstärkt mit sich brächten <sup>46)</sup>.

**Ehe.** Die Ehe sei die kleinste und engste Lebensgemeinschaft, sie beeinflusse daher das Denken, Fühlen und Wollen zweier Menschen aufs tiefste (Exner). Im allgemeinen werde man von dem volkstümlichen Sprichwort ausgehen können, daß sich gleich und gleich gern zueinander geselle. In den meisten Fällen hätten beide Ehepartner gleiche oder zumindest ähnliche Neigungen und Interessen, gehörten derselben Konfession an, stammten aus ähnlichen sozialen Verhältnissen und glichen sich auch in ihrer moralischen Grundhaltung <sup>47)</sup>. Die kriminalätiologische Bedeutung dieser Tatsache werde in etwa durch die Feststellung von Stumpfl <sup>48)</sup> bestätigt, daß von den Ehefrauen der von ihm erfaßten Rückfallverbrecher nicht weniger als 45 Prozent vorbestraft waren, während von den Tätern, die er als „Einmalige“ bezeichnet, nur 1,3 Prozent kriminell belastete Ehefrauen hatten.

<sup>44)</sup> Oder neben der „Schulerziehung“.

<sup>45)</sup> Seiten 235–236.

<sup>46)</sup> Seiten 236/237.

<sup>47)</sup> Es wäre interessant, diese Vermutungen durch Forschung eingehend zu überprüfen.

<sup>48)</sup> Exner, Franz: „Kriminalbiologie“, Springer, Berlin, Göttingen, Heidelberg, 1949, Seite 245.

**Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, konfessionelle Gruppen u. a. m.** Die Zugehörigkeit müsse in ihrer persönlichkeitsgestaltenden Bedeutung in erster Linie positiv gewertet werden. Alle derartigen Bindungen zu anderen Menschen mit gleichen Interessen, Neigungen, Fähigkeiten, Anschauungen und gleicher Betätigung verlangten eine soziale Grundeinstellung, die Achtung vor dem Nächsten, die Beachtung der gegebenen Normen – schlechthin soziales Verhalten. Der einzelne werde von der Gruppe beeinflusst, während andererseits das Verhalten der Gruppe von ihren Einzelmitgliedern geprägt werde. Das natürliche Bedürfnis der meisten Menschen, sich irgendeiner Gemeinschaft anzuschließen, könne jedoch auch kriminogene Bedeutung erlangen. Verbrechergemeinschaften, Ringvereine, antisoziale Gemeinschaften werden von den Autoren erwähnt. Dort verbänden Strafe und das gemeinsam begangene Delikt, und der Kriminelle werde als Gemeinschaftsmitglied voll respektiert<sup>49)</sup>.

**Umweltzustände und Umweltereignisse.** Die sowohl episodenhaften (Schule, Berufsausbildung etc.) als auch länger andauernden Zustände (Beruf, Ehe etc.), die wesentlich zur Persönlichkeitgestaltung des Menschen beitragen, bezeichnen Niggemeyer et al. als Umweltzustände. Von diesen persönlichkeitsgestaltenden Umwelttatsachen seien jene momentanen und vorübergehenden Ereignisse zu unterscheiden, die direkt oder auch indirekt das individuelle Verhalten beeinflussten oder auch die gesamte Lebensführung grundlegend verändern könnten: Umweltereignisse. Die Autoren nennen Unfall, Krankheit, Tod in der Familie, Verlust des Kindes, Zerstörung der beruflichen und wirtschaftlichen Existenz, Verlust des Eigentums. Die geistig-seelische Grundhaltung eines Menschen könne dadurch entscheidend beeinflusst werden. Umweltzustände und Umweltereignisse seien jedoch eng miteinander verflochten<sup>50)</sup>.

Der Verlust des Ehepartners – als Umweltereignis – könne zum Beispiel zu einer neuen Ehe – als Umweltzustand – führen; andererseits könne die Berufsausübung – als Umweltzustand – einen Unfall, also ein Umweltereignis, bedingen usw. In einer kriminalätiologischen Betrachtung der Dinge könne ein Umweltbereich nie für sich allein betrachtet werden, sondern jeweils nur die gesamte Umwelt. Was bezüglich der sogenannten „kriminogenen Anlage“ von Niggemeyer et al. schon vorher gesagt worden war, gelte im gleichen Maße für die geschilderten Umweltfaktoren, nämlich, daß schlechte exogene – also äußere – Einflüsse weder eine notwendige Voraussetzung noch ein zwingender Grund für die kriminelle Entwicklung eines Menschen sein müßten.

**Entwicklungsphasen, Lebensalter, biologische Ausnahmezustände.** Den Entwicklungsphasen Kindheit, Pubertät, Nachpubertät, dem Lebensalter, Senilität, Senile Demenz) und den biologischen Ausnahmezuständen (Menstruation, Schwangerschaft, Klimak-

terium), um nur jeweils einige Gesichtspunkte zu nennen, wird ein gewisser kriminogener Einfluß in Einzelfällen eingeräumt<sup>51)</sup>.

**Umweltwahl und Umweltgestaltung.** Zusammenfassend kann man sagen, die Autoren meinten, der Mensch sei nicht nur Objekt seiner Umwelt, sondern auch in gewisser Hinsicht Subjekt bezüglich der Umweltwahl und der Umweltgestaltung und -veränderung (S. 250).

**Anreizsituationen.** Ob eine bestimmte Situation oder Sachlage von einem Menschen als Anreizsituation für ein sozialwidriges Verhalten (wir würden sagen: abweichendes Verhalten, Verf.) empfunden werde oder ob dieselbe Lage keinerlei Versuchungen, Verlockungen oder Anreize ausübe, hänge wesentlich von der Persönlichkeit ab. Die Autoren versuchen dies durch folgendes Beispiel zu belegen: jemand findet eine Geldbörse. Die verschiedenen Reaktionsweisen auf diese Anreizsituation werden so geschildert:

- der eine Finder empfindet diese Situation nicht als Anreiz für sozialwidriges Verhalten; sie übt überhaupt keinen Tatanreiz auf ihn aus. Wie selbstverständlich läßt er den Fundgegenstand seinem rechtmäßigen Eigentümer zukommen;
- der andere sieht die geschilderte Situation bereits als Tatangelegenheit an. Für ihn ist das eine Anreiz- und Konfliktsituation. Er entscheidet sich schließlich positiv und gibt die Geldbörse zurück;
- ein dritter erblickt zwar in der Situation ebenso wie der zweite eine Tatgelegenheit, kann ihr jedoch nicht widerstehen. Er entscheidet sich negativ, indem er die Fundsache unterschlägt. Damit wird er zum Gelegenheitstäter, der einer sich ihm bietenden Zufallssituation, d. h. einer von ihm nicht gesuchten und auch nicht herbeigeführten Gelegenheit erliegt;
- der vierte kommt überhaupt nicht auf den Gedanken, den Fundgegenstand abzuliefern. Für ihn ergibt sich keine Konfliktsituation; er entscheidet sich sofort und eindeutig negativ, denn sozialwidriges Verhalten ist für ihn eine Selbstverständlichkeit<sup>52)</sup>.

**Alkohol, Rauschgifte, Massenmedien.** Die Autoren sagen, sie hätten aus der Vielzahl kriminalätiologisch relevanter Faktoren aus dem Gesamtbereich der menschlichen Umwelt diese noch nennen wollen. Ihre Bedeutung liege einerseits in ihrer suggestiven Wirkung auf das Sozialverhalten des Menschen schlechthin, andererseits in der Tatsache, daß die innere Disposition, die aktuelle seelisch-geistige Verfassung vor und während der Tat entscheidend beeinflusst werden könne. Die mir bekannten soziologischen Untersuchungen konvergieren dahingehend, daß bei schon vorhandener Disposition eine Einwirkung nicht ausgeschlossen werden könne – eine direkte Beziehung im Sinne eines auslösenden Moments aber als nicht vorhanden gelte.

<sup>49)</sup> Seiten 237–238. Die Autoren verweisen auf Hoberg, R.: „Ring- und Sparvereine, einst und jetzt“, in: Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes über „Bekämpfung von Diebstahl, Einbruch und Raub“, Wiesbaden, 1958, S. 143 ff.

<sup>50)</sup> Seite 239.

<sup>51)</sup> Seite 240 ff.

<sup>52)</sup> Zu diesem wegen des didaktischen Anliegens etwas grobmaschig geratenen Beispiel ließen sich sicherlich noch eine Menge Differenzierungen erarbeiten, die das Konzept der „Persönlichkeitsbestimmtheit“ an dieser Stelle stark relativieren müßten.

**Die Großstadt als wichtiger kriminogener Faktor**<sup>53)</sup>. Das Problem der Großstadtkriminalität sei – so die Verfasser – überwiegend soziologischer Natur. Nach einigen plakativen Formulierungen über die Stadt- und Landbevölkerung, über mehr Naturverbundenheit hier und mehr Anonymität dort, über die mitmenschlichen Beziehungen und die unterschiedlichen Berufschancen, wird immerhin anerkannt, daß es in den letzten Jahren unverkennbar eine immer mehr fortschreitende Angleichung zwischen Stadt und Land gegeben habe. Das führt auch zur Vermutung, daß die zunehmende „Verstädterung“ des Landes im Laufe der Zeit auch zu einer Nivellierung der Kriminalität führen werde.

Zur Zeit könne jedoch davon noch keine Rede sein. Schon deshalb nicht, weil die Bevölkerungsdichte in den Ballungszentren der Großstädte ihre eigenen Probleme mit sich bringe. Wo nämlich viele Menschen verschiedener Herkunft und aus den verschiedensten Berufen auf engem Raum zusammenlebten, liege der Konfliktstoff förmlich in der Luft. Die Großstadt sei seit jeher für Menschen, die etwas erleben oder leichter Geld verdienen, aber auch untertauchen wollten, von ganz besonderer Anziehungskraft gewesen. In der Stadt finde der Verbrecher ein reiches Feld für sein lichtscheues Handwerk<sup>54)</sup>, in der Stadt bekomme er schnell Anschluß an Gleichgesinnte, und dort sei auch die Beute viel leichter unterzubringen. Ein Ausspruch von Exner wird von den Autoren zitiert, daß „viele nicht deshalb Verbrecher geworden sind, weil sie Großstädter waren, sondern daß sie Großstädter geworden sind, weil sie Verbrecher waren“.

Obschon die „Kriminalität der Großstadt“ ein äußerst aktuelles Problem sei, könne man die darüber veröffentlichten Untersuchungen als sehr dürftig bezeichnen. So habe z. B. das bodenständige Verbrechertum, das in jeder Großstadt die Kerntruppe des Berufsverbrechertums bilde, bis heute nicht die Beachtung der kriminologischen Forschung gefunden. Eine Reihe von Delikten könne man jedoch nach der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ als ganz typische Großstadtdelikte bezeichnen, wie insbesondere Zuhälterei, Bestechung, Konkursdelikte, Rauschgiftdelikte, Kfz-Diebstähle, Diebstähle aus und an Kraftfahrzeugen, Diebstähle aus Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden, Taschendiebstähle, Grundstücks- und Baubetrug, Raub, räuberische Erpressung, Autostraßenraub, schwerer Diebstahl, Diebstahl aus Automaten, Kautions- und Beteiligungsbetrug.

In den Großstädten, in denen etwa ein Drittel der gesamten Wohnbevölkerung lebe (19 585 900 = 32,8 Prozent) seien 1966 mehr als die Hälfte aller erfaßten Straftaten – mit Ausnahme der Verkehrs- und Staatsschutzdelikte – begangen worden, nämlich 51,5 Prozent. Diese Zahlen bewiesen, daß die Großstädte einen höheren Anteil an der Kriminalität

hätten als alle anderen Tatortgruppen zusammen<sup>55)</sup>. Die Häufigkeitsziffer, d. h. die Zahl der bekanntgewordenen Straftaten auf je 100 000 Personen der Wohnbevölkerung habe 1966 im gesamten Bundesgebiet einschließlich West-Berlins 3213, in den Großstädten über 100 000 Einwohner jedoch 5041 betragen. (Mittelstädte 20 000 bis 100 000 Einwohner = 3791; Kleinstädte = 5000 bis 20 000 Einwohner = 2204; Landgebiet = unter 5000 Einwohner = 1607).

Der Gesamtdurchschnitt der Tatortgruppe Großstadt – 51,5 Prozent – werde beim Kfz- und Kfz-Gebrauchsdiebstahl mit 67,7 Prozent, beim Diebstahl aus Kraftfahrzeugen mit 67,5 Prozent und beim Diebstahl aus Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden mit 71 Prozent so deutlich überschritten, daß sich eine gesonderte Betrachtung der Phänomene „Kraftfahrzeug“ und „Kaufhäuser/SB-Läden“ empfehle.

**Kraftfahrzeug**<sup>56)</sup>. Das Phänomen Kraftfahrzeug wird sehr facettenreich beschrieben. Einige Stichworte müssen genügen. Natürlicher Spiel- und Bewegungsdrang, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen; mühelose Überwindung des Raumes in kurzer Zeit; unwiderstehlicher Reiz; Verlust des Selbstwertgefühls am Arbeitsplatz und dessen Wiedergewinnung durch Fahrt „in die Natur“; psychische Erholung; Geltungs- und Erlebnisdrang; Status- und Prestigesymbol; Tatwerkzeug; Kfz als Gegenstand des Ausschlachtens oder Verschiebens etc.

Die besondere Gefährlichkeit des Kraftfahrzeugdiebstahls ergebe sich aus der Tatsache, daß viele und besonders schwere Unfälle – meist mit Fahrerflucht – von Dieben verursacht würden, die zu 60 Prozent keinen Führerschein besäßen und deren Fahrpraxis in den anderen Fällen auch nicht ausreichend sei. Wie gefährlich das sei, ergebe sich auch aus dem Umstand, daß das Kraftfahrzeug der Gegenstand sei, der in der Bundesrepublik Deutschland am häufigsten gestohlen werde. Über zwei Drittel – 67,7 Prozent – aller Fälle des Diebstahls und unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen werde in Großstädten begangen, während das Landgebiet mit einem etwas größeren Bevölkerungsanteil als die Großstädte (33 Prozent gegenüber 32,8 Prozent) nur mit 7 Prozent beteiligt sei.

**Kaufhäuser/SB-Läden**<sup>57)</sup>. Diebstahl aus Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden sei mit 71 Prozent aller gemeldeten Fälle ebenfalls ein ganz typisches Großstadtdelikt. Aus Mangel an Informationen sei sich die Wissenschaft keineswegs über die Motive bzw. Motivbündel einig. Wissenschaftliche Einigkeit bestehe jedoch darüber, daß das Stehlen aus triebhaftem Verlangen (Kleptomanie) nur noch ganz vereinzelt von Bedeutung sei; immer weniger Ladendiebbinnen beriefen sich übrigens zu ihrem Schutz auf eine krankhafte Veranlagung, d. h. einen unwiderstehlichen Stehltrieb. Man sei sich auch darüber im klaren, daß die überwiegende Mehrzahl dieser De-

<sup>53)</sup> Seiten 288–299, insbesondere Seiten 288–291.

<sup>54)</sup> Wir stellen an dieser Stelle eine besondere Anhäufung von stigmatisierenden Bezeichnungen, wie „Verbrecher“, „lichtscheu“ etc. fest; dieser „Appell“ an Emotionen trägt u. E. nicht zu einer Versachlichung des Arbeitens am Forschungsgegenstand bei.

<sup>55)</sup> Die Autoren meinen hier die Mittelstädte, die Kleinstädte und das Landgebiet. – Die überaus großen Schwierigkeiten, eine verlässliche „Polizeiliche Kriminalstatistik“ zu erarbeiten, die gleichzeitig auch noch Vergleichbares vergleicht, sind in letzter Zeit von mehreren Autoren im Zusammenhang mit der Dunkelzifferforschung erwähnt worden. Größte Zurückhaltung ist gegenüber vermeintlichen „Beweisen“ am Platze, wenn auch der generelle „Trend“ kaum in Abrede zu stellen ist.

<sup>56)</sup> Seiten 291–297.

<sup>57)</sup> Seite 297 ff.

likte nicht mehr aus Not, sondern aus Habgier be-  
gangen werde<sup>58)</sup>. Alle sozialen Schichten und Alters-  
gruppen seien vertreten. Deshalb sei dieses Delikt  
auch zu einem besonderen sozialen Problem gewor-  
den, da der unentdeckte Dieb immer weiter in die  
Kriminalität abgleite und schließlich auch noch an-  
dere zu diesem Delikt verführe. Dem Verkaufssys-  
tem als solchem sei eine verbrechensfördernde Wir-  
kung beizumessen, da die modernen Verkaufsmetho-  
den mit einer wirkungsvollen vorbeugenden Ver-  
brechensbekämpfung kaum mehr in Einklang zu  
bringen seien. Nur jeder 20. Ladendieb werde heute  
auf frischer Tat ertappt, noch viel weniger würden  
überhaupt angezeigt<sup>59)</sup>.

Verblüffend ist auch hier wieder, daß bei einer der  
mildesten Formen der Delinquenz gleich von ver-  
brechensfördernder Wirkung und von Verbrechens-  
bekämpfung gesprochen wird. Den Autoren scheint  
das Gespür für die Verhältnismäßigkeit der Wort-  
wahl zu fehlen; Absicht möchte ich nicht unterstellen  
– dafür sind die in dem informativen Werk enthalte-  
nen deutlichen Hinweise zu wenig zahlreich.

**Wohlstand.** Während früher – zu Zeiten von La-  
cassagne und Quetelet – fast ausschließlich wirt-  
schaftliche Not und Elend als kriminogene Faktoren  
angesehen worden seien, erblicke man heute in den  
besonderen Bedingungen der Wohlstandsgesell-  
schaft – wenigstens zum Teil – die Wurzeln der er-  
höhten Kriminalität unserer Zeit<sup>60)</sup>.

Anders als die Not wirke der Wohlstand jedoch  
nicht als Zwang, sondern als Versuchung. Er wecke  
Begehrlichkeitsneurosen, überhöhte Ansprüche – es  
gehe um Anspruchsniveau und die Überwindung der  
sozialen Unzufriedenheit. Als Beispiel werden ge-  
nannt die Vergnügungsindustrie, die Kosmetikindu-  
strie, die Kraftfahrzeugindustrie etc., die sich insbe-  
sondere an die jungen Menschen heute zur Verfü-  
gung stehenden Milliardenbeträge heranmachen.  
Die Wohlstandsgesellschaft habe neue Formen  
der Kriminalität hervorgebracht bzw. bestehende in  
ihrer Qualität und Quantität ganz verändert. Vor  
allem die Jugendkriminalität, die Weiße-Kragen-  
Kriminalität und die Verkehrskriminalität werden ge-  
nannt.

**Krise der Legalität**<sup>61)</sup>. Auf die Dauer könne nur  
das Recht bestehen, das auf dem festen Boden ethi-  
scher Grundanschauungen und anerkannter gesell-  
schaftlicher Konventionen und Übereinkünfte ruhe.  
Von manchen unserer Gesetze lasse sich das aber  
heute nicht mehr sagen. Sie entbehrten der inneren  
Überzeugungskraft, weil sie zu sehr den Einfluß  
mächtiger Interessengruppen erkennen ließen. Das  
zeigte sich vor allem im wirtschaftlichen Bereich.  
Eine Krise der Legalität könne aber zu Rechtsun-  
sicherheit führen, die ihrerseits wieder für die Art  
und die Häufigkeit der Verbrechensbegehung von  
wesentlicher Bedeutung sei.

<sup>58)</sup> Warum hier Habgier global angenommen wird, ist mir nicht  
erfindlich.

<sup>59)</sup> Die Autoren geben ausdrücklich zu erkennen, daß sie sich da-  
bei auf grobe Schätzungen anderer Autoren stützen. – Bei einer  
derart geringen „Chance“, Sanktionen ausgesetzt zu werden, stellt  
sich die Frage, ob Normen insoweit noch Gültigkeit behalten können.  
Denn zu ihrer Geltung ist u. a. Konsistenz, Internalisierung (Ver-  
innerlichung) durch die Rolleninhaber erforderlich.

<sup>60)</sup> Die Verfasser weisen auf Grassberger, Roland: „Die Krimina-  
lität des Wohlstandes“, Illustrierte Rundschau der Gendarmerie, März  
1963, S. 3 ff. und auf Kaiser, Günther: „Kriminalität in der Wohl-  
standsgesellschaft“, Kriminalistik, 1966, Seite 281 ff. und Seite 339 ff.  
hin.

<sup>61)</sup> Seite 330.

**Zugehörigkeit zu sozialen, antisozialen und aso-  
zialen Gruppen sowie zu ethnischen Minoritäten.**<sup>62)</sup>.  
Dieser Abschnitt erforderte eine separate eingehende  
Behandlung, die hier nicht geleistet werden kann.  
Nur soviel: die Verfasser weisen darauf hin, daß aus  
Gründen, die von der Wissenschaft noch nicht genü-  
gend erforscht seien, die „Andersartigkeit“ der Mino-  
rität von der Majorität oft mit Minderwertigkeit  
gleichgesetzt werde. Dazu wäre zu sagen, daß wir  
in den erwähnten Ansätzen zur Stigmaforschung und  
-theorie sehr wichtige Erklärungsmöglichkeiten vor-  
zufinden glaubten.

Die Autoren meinen zu Recht, daß eine derartige  
Diskriminierung, die wir noch pointierter als Stigma-  
tisierung bezeichnen würden, zwangsläufig zu end-  
losen Kämpfen zwischen Gruppen und Volksgruppen  
führe. Im Zeitalter des Selbstbestimmungsrechts der  
Völker und damit auch der rechtlichen Anerkennung  
der Minderheiten bahne sich jedoch allmählich ein  
Umschwung in der geistigen Einstellung zu diesem  
Problem an. Diesen Umschwung vermag ich weder  
bezüglich der Einstellung gegenüber den a. a. O.  
genannten ethnischen Minderheiten noch gegenüber  
den dort erwähnten antisozialen bzw. asozialen  
Gruppen zu erkennen.

### Die Statusunsicherheit des jungen Menschen

Auf Seite 359 weisen Niggemeyer et al. auf einen  
sozialen Faktor von überragender Bedeutung leider  
nur in einem Nachsatz hin: die Statusunsicherheit des  
jungen Menschen. Dieser Aspekt ist in bisher nicht  
übertroffener Weise von Heintz dingfest gemacht  
worden<sup>63)</sup>. Hier kann nur soviel gesagt werden, daß  
Heintz dieses Problem für ein Spezifikum komplexer  
Industriegesellschaften hält. Wenn Hellmer von Nig-  
gemeyer et al. schon auf der nächsten Seite mit der  
Feststellung vorgeführt wird, die Jugendkriminalität  
sei „eine Folge der mangelnden Orientierung der  
Jugend an der sozialen und kulturellen Wertwelt“,  
entsteht das dringende Bedürfnis, diesem wirklich  
hochinteressanten und teils auch informativen Werk  
eine größere kritische Abhandlung zu wünschen<sup>64)</sup>.  
Es ist schade, daß Abgewogenes und Überlegtes so  
häufig und unvermittelt völlig mit Unausgegorenem  
konfrontiert wird.

Über den Chef der Kölner Kriminalpolizei ist in  
letzter Zeit in reißerischer Aufmachung mehrfach in  
der Tages- und Wochenpresse berichtet worden<sup>65)</sup>.  
Er habe, was zunächst unverständlich schien, eine  
direkte Korrelation zwischen Kfz- und Fernsehdichte  
und der Kriminalitätsentwicklung angenommen. Nach  
dem Obenerwähnten wird eine im ersten Augenblick  
irreführende und unverständliche Behauptung wohl  
deutlicher. Gefährlich bleiben die großen Verein-  
fachungen allemal.

<sup>62)</sup> Seiten 332–350.

<sup>63)</sup> Besonders empfehlenswert ist u. E. der Beitrag von Heintz,  
Peter: „Ein soziologischer Bezugsrahmen für die Analyse von Ju-  
gendkriminalität“, in: Heintz, Peter / König, René (Herausgeber):  
Soziologie der Jugendkriminalität, Sonderheft 2 der Kölner Zeitschrift  
für Soziologie und Sozialpsychologie, 2. Auflage 1962, Westdeutscher  
Verlag, Köln und Opladen, 1962, Seiten 12–32.

<sup>64)</sup> Vermutlich fehlt es dazu jenen an Zeit und Mitteln, die dazu  
in der Lage wären, eine solche größere Aufgabe in Angriff zu neh-  
men.

<sup>65)</sup> Beispiele: Geis, Walter: „Jeden Tag neun Morde – Ein Polizei-  
chef berichtet“, Rheinischer Merkur, 4. 1. 74; Lausch, Erwin: „Krimi-  
nalität in Deutschland – Kommt die Verbrechenswelle? – Der Kölner  
Kripo-Chef warnt vor der Gefahr „amerikanischer Verhältnisse“, Zeit,  
4. 1. 74.

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## Bundestagung der Bewährungshilfe in Bad Godesberg

Vom 17. bis 19. Juni 1976 findet die Bundestagung 1976 der Bewährungshilfe in der Stadthalle Bonn-Bad Godesberg, Koblenzer Straße 80, und im Ludwig-Clostermann-Haus, Friedrich-Ebert-Straße 11, statt. Die Deutsche Bewährungshilfe e. V. feiert in diesem Jahr ihr 25jähriges Bestehen. Die Bundestagung, die als Arbeitstagung für Richter, Staatsanwälte, Bewährungs- und Gerichtshelfer, Mitarbeiter in Führungsaufsicht, Strafvollzug und Straffälligenhilfe gedacht ist, steht unter dem Thema „Sozialarbeit und Justiz“. Den Festvortrag hält Justizminister Dr. Diether Posser, Düsseldorf, am 17. Juni über

das Thema „Der Außenseiter im Sozialen Rechtsstaat“. Am 18. Juni befassen sich sieben Arbeitskreise mit den Themen: Struktur und Organisation; Arbeitsformen und Arbeitsweisen; Aktuelle Einzelfragen der Bewährungshilfe; Gerichtshilfe im Aufbau; Führungsaufsicht – eine Chance?; Erste Erfahrungen mit den Strafvollstreckungskammern; Förderungsvereine 1976. Der Tagungsbeitrag beträgt 15 DM. Anmeldungen werden erbeten an die Deutsche Bewährungshilfe (e. V.), Postfach 882, Friedrich-Ebert-Straße 11 b, 53 Bonn-Bad Godesberg.

## Strafvollzugsgesetz wurde nunmehr verabschiedet

Der Bundestag hat nunmehr das Strafvollzugsgesetz (Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz [StVollzG]) mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet. Es ist im Bundesgesetzblatt 1976, Teil I, S. 581 ff., veröffentlicht. Das StVollzG wird – wenn auch nicht in vollem Umfang – am 1. 1. 1977 in Kraft treten (§ 198 Abs. 1). Damit hat der Gesetzgeber innerhalb der ihm vom Bundesverfassungsgericht in dessen Beschluß vom 29. 10. 1975 gesetzten Frist (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 40. Bd., S. 276) den Strafvollzug gesetzlich geregelt. Die vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform vorgelegte Fassung des Regierungsentwurfs (Bundestags-Drucksache 7/3998) hat in der letzten Phase der Gesetzgebungsarbeit – nicht zuletzt aus Kostengründen –

einschneidende Änderungen erfahren. Namentlich treten verschiedene Vorschriften des Gesetzes zu späteren Zeitpunkten in Kraft. Derartige Termine stellen der 1. 1. 1980, der 1. 1. 1982 und der 1. 1. 1986 dar (§ 198 Abs. 2).

Hatte der Sonderausschuß noch vorgeschlagen, sämtliche Vorschriften, die später in Kraft treten, in diesen Stufenplan einzubeziehen, so ist der Gesetzgeber auf Drängen des Bundesrates in bezug auf einige Bestimmungen zur Regelung des Regierungsentwurfs zurückgekehrt, wonach bestimmte Vorschriften durch besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden (§ 198 Abs. 3). Eine Frist zum Erlaß dieses Gesetzes ist nicht vorgesehen. Es bleibt daher abzuwarten, ob und wann der Gesetzgeber das StVollzG in vollem Umfang in Kraft setzt. Wir werden auf das Gesetz im einzelnen noch zurückkommen.



... für Sie gelesen

## *Persönlichkeitspsychologische Erklärungsansätze delinquenten Verhaltens*

**Friedrich Lösel: Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz.** Persönlichkeitspsychologische Erklärungsansätze delinquenten Verhaltens – theoretische Integration und empirische Prüfung (Sozialisation und Kommunikation Bd. 4). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1975. XVI, 279 S. 35,- DM.

Die unter erheblichem methodischem und inhaltlichem Anspruch wie Aufwand zustande gekommene Arbeit will einen Beitrag zur Klärung der Frage leisten, ob und inwieweit sich Jugendliche, die sich sozial abweichend verhalten, auch hinsichtlich ihrer Persönlichkeit von anderen Jugendlichen unterscheiden. Es handelt sich dabei um ein altes Problem der Kriminologie.

Ursprünglich war man davon weitgehend überzeugt, daß grundlegende Unterschiede zwischen kriminellen und nichtkriminellen Jugendlichen bestehen. Dieser Ansatz der Kriminologie läßt sich ganz einfach in der These zusammenfassen: „Delinquenz wird begangen“, d. h. sie hat ihren Grund (ihre Ursache) in der Persönlichkeit des Täters.

Seit wir wissen, daß es einen hohen Prozentsatz nichtentdeckter Straftaten gibt, sind Zweifel an der Richtigkeit jener Annahme aufgekommen. Diese Zweifel haben sich nunmehr verstärkt, nachdem Untersuchungen über Vorgehen und Wirksamkeit der sogenannten sozialen Kontrollinstanzen wie Schule, Polizei und Justiz gezeigt haben, daß davon (gleichfalls) kriminalitätsfördernde Wirkungen ausgehen (können). In ihrer schärfsten Zuspitzung besagt die neue These: „Delinquenz wird produziert“, d. h. sie wird von den Kontrollinstanzen durch Etikettierung, durch Zuschreibung negativer Eigenschaften „gemacht“. Danach wären – jedenfalls in erster Linie – nicht Persönlichkeitsmerkmale der Täter, sondern andere Umstände für die Entstehung von Kriminalität verantwortlich zu machen.

Der Verfasser sucht nun jene Frage im Wege einer sogenannten Selbstmeldeuntersuchung zu klären. Das bedeutet, daß Jugendliche, die nicht als Straf-

täter erfaßt sind und deshalb als nichtkriminell gelten, anonym darüber befragt werden, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sie straffällig geworden sind. Auf diese Weise können Verzerrungen, die sonst durch das Eingreifen der Kontrollinstanzen zustande kommen (können), ausgeschlossen werden. Allerdings hat sich der Verfasser nicht nur auf die Ermittlung strafbarer Handlungen beschränkt, sondern noch weitere, für Jugendliche „typische“ Verhaltensweisen wie Schulschwänzen und Streunen miteinbezogen.

Untersucht wurden insgesamt 161 männliche Nürnberger Hauptschüler des 8. Jahrgangs. Dabei wurden eine ganze Reihe von Testverfahren angewandt. Um objektivere Ergebnisse zu erzielen, wurde darüber hinaus noch eine Lehrerbefragung durchgeführt. Die Lehrer sollten Urteile zu verschiedenen Bereichen abweichenden Verhaltens abgeben. Die Untersuchungsergebnisse bestätigen verschiedene Annahmen des Verfassers. So etwa fand er Zusammenhänge zwischen allgemeiner Delinquenzbelastung, sozialer Impulsivität, Abenteuerlust, positiver Einstellung zum Gefahrenrisiko sowie geringer Schulleistung heraus. Demnach scheint es doch einige persönlichkeits-typische Merkmale zu geben, die bei delinquenten Jugendlichen eher und häufiger anzutreffen sind. Ebenso sprechen die Untersuchungsergebnisse zugunsten der vielfachen Annahme, daß Zusammenhänge zwischen Delinquenzbelastung und Unterschichtszugehörigkeit existieren.

Die Lektüre des überaus anregenden Buches setzt eine gute Kenntnis der heutigen sozialwissenschaftlichen Erhebungsmethoden und des gegenwärtigen Diskussionsstandes in der Kriminologie voraus. Es ist wegen seiner ausgesprochen soziologischen Ausdrucksweise nicht leicht zu lesen. Auf der anderen Seite gehört die Untersuchung zu denjenigen kriminologischen Arbeiten, die den so oft erhobenen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit wirklich einlösen.

H. Müller-Dietz

## *Unterrichtsmaterial zur Einführung in die Probleme des Strafvollzugs*

**Strafvollzug in der Bundesrepublik.** Dieter Brüstle, Ernst Gundelsweiler, Manfred Kränkle, Rudolf Meissner, Thomas Wieland. Unter Beratung von Max Busch und Gerhard Nagel (Dokumentationen und Modelle für Politikunterricht und Gesellschaftskunde. Hrsg. Willy Rehm). Süddeutsche Verlagsgesellschaft, Ulm 1974. 40 S.

Die unter Beratung durch erfahrene Praktiker des Strafvollzugs zustande gekommene Veröffentlichung verfolgt das Ziel, Unterrichtsmaterial zur Einführung in die Probleme des Strafvollzugs bereitzustellen und systematisch aufzuarbeiten. Die Schrift informiert zu-

nächst über die Zahl der in Haft befindlichen Beschuldigten und Verurteilten (Stichtag: 1. 1. 1974), um sich dann mit dem Fehlverhalten und der Kriminalität Minderjähriger zu befassen.

Daran schließen sich Daten über den Jugendstrafvollzug an. Hier werden vor allem einzelne Jugendstrafanstalten kurz beschrieben. In ähnlicher Weise informieren weitere Abschnitte der Schrift über den Männer- und den Frauenstrafvollzug.

Das abschließende Kapitel ist dem vieldiskutierten Thema „Behandlungsvollzug statt Verwahrungsvollzug“ gewidmet. Hier finden sich Hinweise auf sozial-

therapeutische Modellanstalten. Im Anhang werden Daten über die Kriminalitätsentwicklung mitgeteilt.

Die Verfasser haben es verstanden, ihr Thema in recht anschaulicher und geschickter Weise abzuhandeln. So enthält die Schrift nicht nur ein umfangreiches Zahlenmaterial, sondern vermittelt auch durch zahlreiche Aufnahmen einen unmittelbaren Eindruck vom heutigen Strafvollzug. Zur Verdeutlichung der Probleme sind in den Text immer wieder Zeitungsberichte und Fallschilderungen eingestreut. Auf diese Weise findet der nichtinformierte Leser rasch Zugang zum Thema. Die Schrift dürfte ihrem Zweck vollaufgerecht werden.

H. Müller-Dietz

## *Bestandsaufnahme zur empirischen Rechtssoziologie in der Bundesrepublik*

**Oskar Hartwig:** Rechtstatsachenforschung im Übergang. Bestandsaufnahme zur empirischen Rechtssoziologie in der Bundesrepublik Deutschland (Schriftenreihe der Stiftung Volkswagenwerk). Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1975. 162 S. DM 16,-.

**Rechtstatsachenforschung Kriminologie.** Dokumentation der laufenden und der in jüngster Zeit abgeschlossenen empirischen Forschungsarbeiten. Bundesministerium der Justiz, Bonn 1974. 336 S.

Beide Veröffentlichungen berichten über empirische Untersuchungen auf den Gebieten des Rechts und der Kriminologie. Sie dokumentieren damit neuere Entwicklungstendenzen der rechtswissenschaftlichen Forschung, die sich in zunehmendem Maße Fragen der praktischen Rechtsanwendung, der tatsächlichen Rechtsgeltung und der Auswirkungen des Rechts auf die soziale Wirklichkeit zuwendet. Beide Arbeiten beruhen auf einer Befragung einschlägig tätiger deutscher Wissenschaftler. Sie bestehen also nicht zuletzt in einer Auswertung von Daten über laufende Forschungsvorhaben.

Freilich weisen die beiden Arbeiten unterschiedliche Schwerpunkte auf. Hartwig stellt in einem ersten theoretischen und systematischen Teil die bisherige Entwicklung auf dem Gebiet der Rechtstatsachenforschung dar. Er kann hier – ebenso wie in seiner ausgewählten Bibliographie am Ende des Buches – auf ein umfangreiches und weitgestreutes Material verweisen. Allerdings betreffen die von ihm erörterten Fragestellungen nicht den Strafvollzug. In seinem Bericht kommen lediglich verwandte Themen des Strafrechts, namentlich der Strafzumessung, zur Sprache. Fraglos liefert seine Arbeit wichtige und wertvolle Informationen über den gegenwärtigen Stand der empirischen Forschung auf dem Gebiet des Rechts.

Das gilt auch für die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Veröffentlichung. Da sie speziell über kriminologische Forschungsarbeiten berichtet, verzeichnet sie auch eine ganze Reihe von Untersuchungen über den Strafvollzug, die derzeit durchgeführt werden oder vor kurzem abgeschlossen worden sind. Die Themen lassen erkennen, daß man sich auch in Kreisen der Wissenschaft allmählich bewußt wird, welche Fragen die Reform des Strafvollzugs aufwirft und die Vollzugspraxis bewegen:

Erfolg beruflicher Förderungsmaßnahmen im Strafvollzug;

Resozialisierungsmodell für straffällige Frauen zur Berufsfindung;

Modellversuch und dessen wissenschaftliche Begleitung;

Untersuchung über psychologische Gespräche mit Strafgefangenen und über ein Training ihrer Betreuer;

Psychoanalytische Behandlung von Strafgefangenen;

Bedeutung des Sports in den Bemühungen zur Resozialisierung Strafgefangener;

Praxis und Problematik der Hausstrafen im Strafvollzug;

Situation ausländischer Strafgefangener im deutschen Strafvollzug;

Psychosomatische Störungen bei weiblichen Strafgefangenen;

Persönlichkeitszüge des Aufsichtsbeamten;

„Strafvollzug des Vertrauens“ in einer offenen Anstalt;

Zur sozialen Situation entlassener Strafgefangener;

Die soziale Reintegration ehemaliger „Lebenslänglicher“;

Soziale Sicherung und Betreuung von Gefangenen und deren Angehörigen;

Die Auswirkungen der Freiheitsstrafe auf die Familie der Gefangenen;

Wirkungen verschiedener Formen des Strafvollzugs auf die „Resozialisierung“ der Insassen;

Modellversuch Sozialtherapeutische Anstalt (Bad Gandersheim);

Persönlichkeit der in § 65 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. Gesetzes zur Reform des Strafrechts angesprochenen Tätergruppen;

Organisationsstruktur der Sozialtherapeutischen Modellanstalt Düren;

Erfassung des Personenkreises, der voraussichtlich unter Führungsaufsicht gestellt wird;

Empirische Untersuchungen über die kriminalpolitische und kriminalpädagogische Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit des Jugendarrestes;

Sport als Freizeitaktivität im Jugendstrafvollzug;

Resozialisierung durch Sport? Leistungsmöglichkeiten und -grenzen von Sport im Jugendstrafvollzug;

Sport und Resozialisierung. Handlungstheoretische Aspekte und Fallstudien;

Das Verhalten jugendlicher Straftäter während des Freiheitsentzuges und seine Bedeutung für die spätere Legalbewährung;

Prognostische Abschätzung der Entweichungsgefährdung im offenen Jugendstrafvollzug;

Auswirkungen der Subkultur einer Jugendstrafanstalt auf die Reintegration in die Berufs- und Arbeitswelt;

Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit;

Vorstudien zu einer wissenschaftlichen Grundlegung der Straffälligenpädagogik und Delinquenzprophylaxe;

Indikation für psychoanalytische Therapie in einer forensisch-psychiatrischen Abteilung;

Die Problematik der Heimerziehung;

Jugendliche in geschlossenen Anstalten;

Empirische Untersuchungen von Lernprozessen und kognitiven Prozessen bei Straffälligen.

Beide Veröffentlichungen sind wegen ihrer Informationen überaus verdienstlich. Sie sollten zu gegebener Zeit ergänzt oder neu herausgebracht werden. Besonders Interesse dürften freilich die Ergebnisse der Untersuchungen finden, die derzeit in Arbeit sind.

H. Müller-Dietz

## Erweiterter Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz

**Rudolf Brunner: Jugendgerichtsgesetz.** Kommentar. 4., neubearbeitete und erweiterte Aufl. (Sammlung Guttentag). Walter de Gruyter, Berlin/New York 1975. LXVI, 570 S. DM 98,—.

Der von Gerhard Grethlein begründete und von Rudolf Brunner weitergeführte Kommentar zum JGG ist in der Praxis der Jugendkriminalrechtspflege längst eingeführt. Die Neuauflage gibt den Stand des JGG vom 1. 1. 1975 wieder. Bekanntlich ist es durch das Bundeszentralregistergesetz, das Betäubungsmittelgesetz, das Einführungsgesetz zum StGB, das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters sowie durch weitere Gesetz an verschiedenen Stellen geändert worden.

Brunner hat nun bei seiner Kommentierung nicht nur diese Änderungen berücksichtigt, sondern auch die seit der letzten Auflage bis 1974 erschienene Literatur eingearbeitet. Dadurch hat namentlich die Einführung, die sich mit neueren jugendkriminologischen Erkenntnissen sowie mit den Grundgedanken des JGG auseinandersetzt, gewonnen. Die ausgiebige Diskussion der letzten Jahre über die (teilweise) Ablösung des Jugendkriminalrechts durch ein Jugendhilferecht wird freilich nur gestreift.

Trotz des umfassenden Überblicks über die einschlägige Literatur und Rechtsprechung hat sich Brunner darum bemüht, den Umfang des Werkes

durch knappe und gedrängte Erläuterungen in Grenzen zu halten. Man muß diese Darstellungsweise grundsätzlich begrüßen. Angesichts des Umfangs des Stoffes ginge sonst der Überblick weitgehend verloren. Gleichwohl hätte man sich da und dort eine ausführlichere Kommentierung gewünscht. Das gilt beispielsweise für die Erläuterungen zu den §§ 90 ff., die in der Hauptsache den Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft zum Gegenstand haben.

Es mag sein, daß das Werk insoweit den Anforderungen der jugendrichterlichen Praxis genügt. Die Praktiker des Jugendarrest- und des Jugendvollzugs würden es aber sicher begrüßen, wenn sich der Kommentar künftig der besonderen Probleme des Vollzugs in stärkerem Maße als bisher annehmen würde. Wie es gegenwärtig etwa um die tatsächliche Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs bestellt ist, wird nicht näher dargelegt.

Insgesamt aber dürfte das bewährte Werk der Praxis der Jugendkriminalrechtspflege weiterhin gute Dienste leisten. Es kann daher vor allem den im Jugendstrafvollzug und in der Straffälligenhilfe Tätigen zur Benutzung empfohlen werden. Die Anschaffung dürfte auf Grund des Preises freilich nicht jedem Interessenten möglich sein.

H. Müller-Dietz

## Selbstmordverhinderung und Verfassungsmäßigkeit der Zwangsernährung

**Joachim Wagner, Selbstmord und Selbstmordverhinderung,** zugleich ein Beitrag zur Verfassungsmäßigkeit der Zwangsernährung, C. F. Müller Juristischer Verlag, Karlsruhe 1975, kartoniert 171 Seiten, DM 22,—.

Für den „alten Strafvollzug“ war Selbstmord ein hinterhältiges Mittel des Gefangenen, sich der „irdischen Gerechtigkeit“ zu entziehen. Diese Auffassung hatte — zumindest teilweise — ihre Wurzeln in dem kirch-

lichen Selbstmordverbot. Die intensive Selbstmordverbeugung hat sicher manches weitere Unglück für viele lebensüberdrüssige Gefangene und deren Angehörige verhindert. Doch stellte sich die Rückfrage, ob die Vollzugsbehörde den Willen des zum Selbstmord entschlossenen Gefangenen in keinem Falle beachten darf oder muß, mit neuer Dinglichkeit, als politische Überzeugungstäter in unserem Land und

z. B. in England den Hungerstreik bis zum Tode als Mittel im Kampf gegen die staatliche Autorität einsetzten. Aus dieser Situation ist die vorliegende Schrift, die die Frage in breitem Rahmen in Gutachtenform untersucht, entstanden.

Der Verfasser bemüht sich um einen Standpunkt weltanschaulicher und religiöser Neutralität. Er kommt zu dem Ergebnis, daß verfassungsrechtliche Gründe der Annahme eines Selbstbestimmungsrechts auf Selbsttötung nicht ausschließen und wendet sich jetzt den Ergebnissen der Selbstmordforschung zu. Trotz der unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen Gruppierung der Suizidenten nach psychiatrischen Diagnosen in den vom Verfasser zitierten Untersuchungen (S. 119 ff.) kommt dieser in — wie ich meine — unzulässiger Überschreitung seiner Fachkompetenz zu dem Ergebnis, daß es zwar in mindestens 40 Prozent der Selbstmordfälle an einer freien Willensentscheidung fehlte, in einer vermutlich gleichgewichtigen Zahl von Fällen die „natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit in die Bedeutung und Tragweite des Selbsttötungsaktes“ jedoch vorhanden war (S. 118, 125).

Die auf dieser mich nicht überzeugenden Auswertung des psychiatrischen Schrifttums aufbauenden rechtlichen Erwägungen verdienen dagegen wieder Zustimmung. Fehlt die Freiheit der Willensentscheidung oder bestehen Zweifel, so gebietet das Sozialstaatsprinzip, den Lebensunwilligen am Suizid zu hindern. Dagegen wäre es eine unzulässige Beeinträchtigung des Rechtsstaatsprinzips, wenn auch der Einsichts- und Urteilsfähige aus Gründen der Sozialstaatlichkeit am Selbstmord gehindert wird.

Damit ist die Antwort auf die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Zwangsernährung von Gefangenen vorgezeichnet. Nach gründlichen Überlegungen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften und der sonstigen Rechtsnormen kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß „die Zwangsernährung der Baader-Meinhof-Häftlinge verfassungswidrig“ war (S. 161). Allerdings soll nach Meinung des Verfassers ein Ge-

richt die Verantwortung für die Entscheidung tragen. Das ist bei Untersuchungsgefangenen unschwer möglich, wenn die Haftanstalt den Haftrichter um die Anordnung der Zwangsmaßnahme bittet.

Anders sieht es dagegen beim Strafgefangenen aus. Hier trägt die Verwaltung die Verantwortung für die Entscheidung solange, bis der zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung berechtigte Gefangene (§§ 23 EGGVG) um Überprüfung der Maßnahme bittet. Den Gefallen haben die Baader-Meinhof-Häftlinge selbst oder ihre Anwälte der Justiz — soweit mir bekannt ist — nicht getan; ist doch eine Verwaltungsbehörde im allgemeinen verletzlicher als ein Gericht.

Aber nicht dort liegen die Schwierigkeiten. Eine gerichtliche Absicherung ließe sich — notfalls durch ein Gesetz — schaffen. Sind jedoch die Veröffentlichungen der Baader-Meinhof-Häftlinge wirklich der Beweis in ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu Beginn und im Verlauf des Hungerstreiks? Aber selbst wenn man die Frage bejaht und — wie der Verfasser verschiedentlich anklingen läßt — die Unmöglichkeit einer Sinnesänderung während des Hungerstreiks infolge eines fortschreitenden Realitätsverlustes unberücksichtigt läßt, konnten sich die Hungernden nicht auf die gefestigte Praxis der Justiz verlassen, die Zwangsernährung durchzuführen, so daß sie vor dem Hungertode relativ gut gesichert waren? Voraussetzung für eine Anwendung der Praxis wäre also nach englischem Vorbild eine öffentliche Darlegung der veränderten Beurteilung. Wer sollte in der Bundesrepublik eine entsprechende Äußerung abgeben und für wen wäre sie verbindlich?

Die vorliegende Schrift ist eine verdienstvolle Untersuchung des Problemkreises. Die Schwierigkeiten, die im Tatsächlichen liegen — und zwar anders in jedem Einzelfall —, vermag sie nicht zu lösen. Den Anstalten, in denen die Frage der Zwangsernährung gerade von politischen Überzeugungstätern auftaucht, kann das Büchlein zur Anschaffung empfohlen werden.

K. P. Rothaus

## Hinweis

In Heft 4/1975, S. 223–227, wurde der Beitrag von Jürgen Hohmeier über „Probleme des offenen Endvollzugs“ versehentlich ohne den Hinweis abgedruckt, daß er bereits in der „Monatsschrift für Kriminolo-

gie und Strafrechtsreform“, 56. Jg. 1973, S. 111–118, veröffentlicht ist und daß der Wiederabdruck mit freundlicher Genehmigung des Heymanns-Verlages erfolgte.